

Aktenzeichen:
Zuständigkeit: Bau- und Planungsamt
Verfasser:

Datum: 26.08.2022

Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Nichtöffentlich	05.09.2022	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Infrastruktur und Umwelt	Vorberatung
Nichtöffentlich	12.09.2022	Hauptausschuss	Vorberatung
Öffentlich	14.09.2022	Stadtvertretung Plau am See	Entscheidung

Betreff:

Beschluss über die öffentliche Auslegung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich "Rostocker Chaussee" der Stadt Plau am See

Beschluss:

Die Stadtvertretung der Stadt Plau am See beschließt:

1. Der Planentwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplans wird in der vorliegenden Fassung vom August 2022 beschlossen. Der Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
2. Der Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplans, einschließlich der Begründung und Umweltbericht mit Anhängen sowie der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.
3. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einzuholen.

Finanzielle Auswirkungen: 5.000,00 €

Anlagen:

1. Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht (Stand August 2022)

Sachverhalt:

Mit Beschluss vom 26.09.2018 hat die Stadtvertretung der Stadt Plau am See die Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Nach den durchgeführten frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte die Erstellung der Entwurfsunterlagen unter Berücksichtigung der eingegangenen Hinweise und Anregungen.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind der Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich der Begründung mit Umweltbericht sowie der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen.

Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu Planentwurf und Begründung einzuholen, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann.

Rechtliche Grundlage:

§ 2 Absatz 2 BauGB - Abstimmung mit Nachbargemeinden

§ 3 Absatz 2 BauGB - Beteiligung der Öffentlichkeit

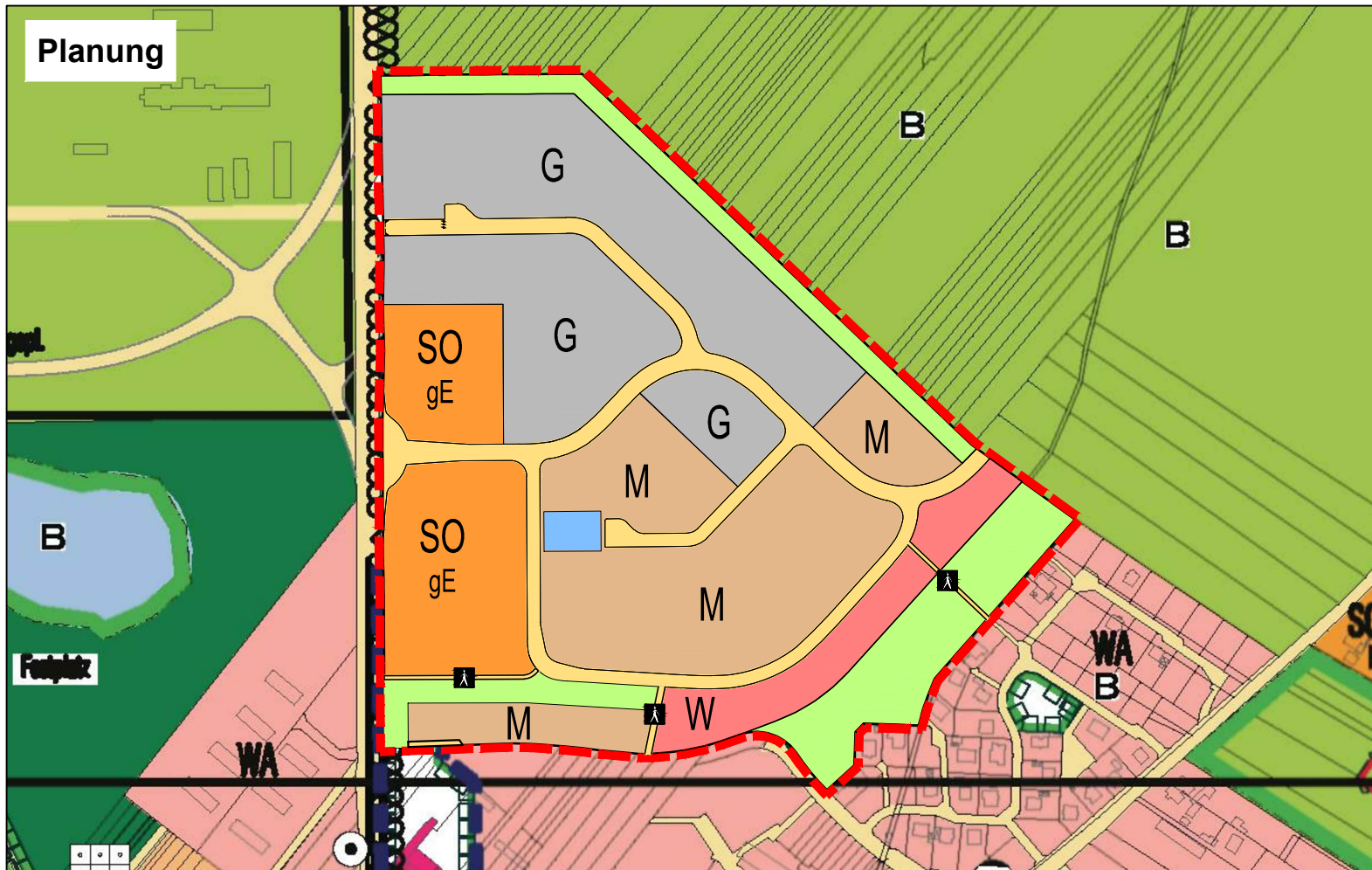
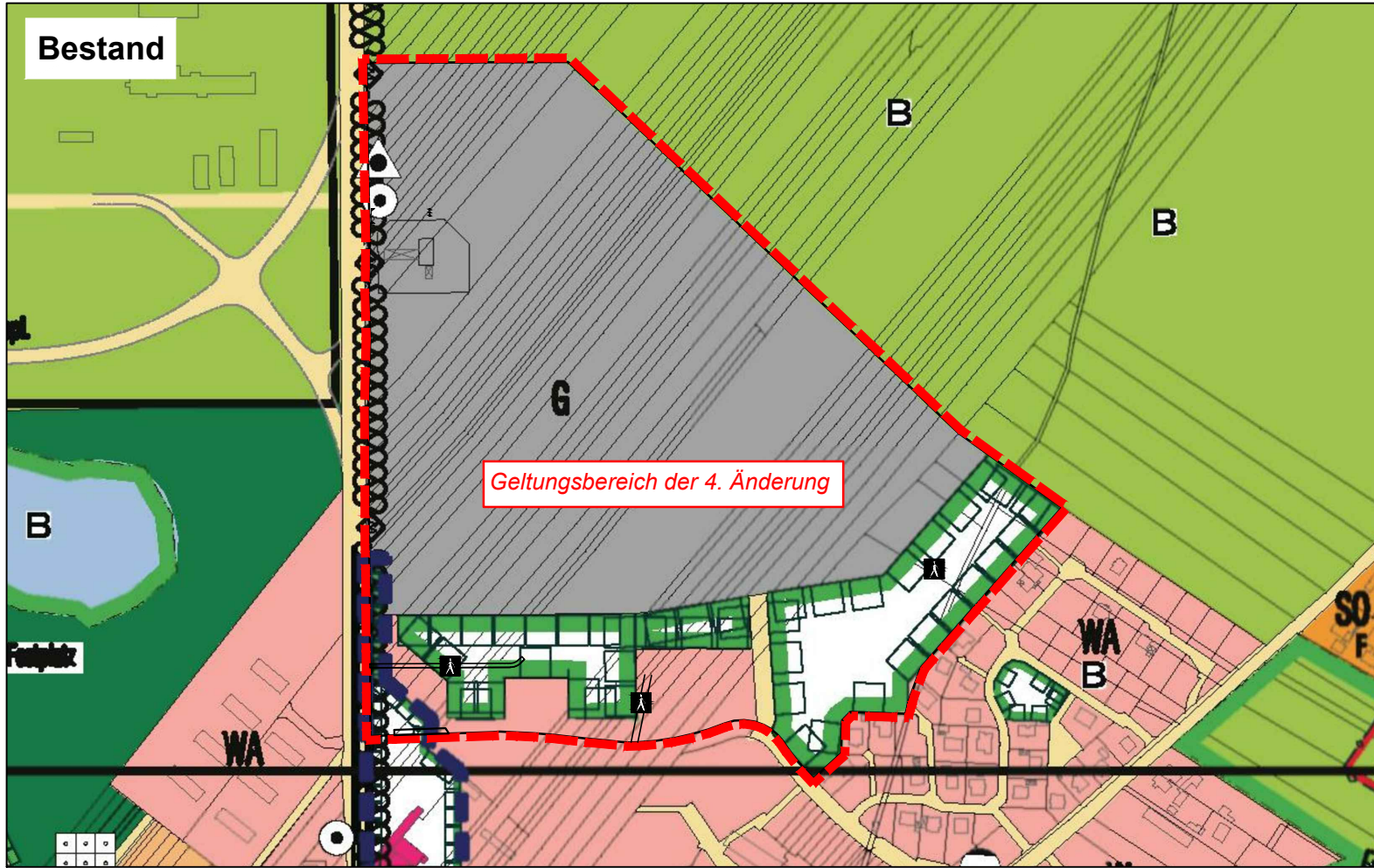
§ 4 Absatz 2 BauGB - Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange

Bemerkung: Aufgrund des § 24 Abs. 1 der Kommunalverfassung waren folgende Mitglieder/ waren keine Mitglieder der Stadtvertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

gez. Hoffmeister

Bürgermeister

4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Plau am See



Planzeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung		§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB
W	Wohnbauflächen	§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO
M	Gemischte Bauflächen	§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO
G	Gewerbliche Bauflächen	§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO
SO gE	Sonstige Sondergebiete hier: großflächiger Einzelhandel	§11 BauNVO
2. Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge		§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB
	Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen	
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
	Zweckbestimmung: Fußgängerbereich	
	Einfahrtsbereich	
3. Grünflächen		§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB
	Grünflächen	
4. Wasserflächen		§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB
	Wasserflächen	
5. Sonstige Planzeichen		
	Grenze des Geltungsbereichs der 4. Änderung des Flächennutzungsplans	
...	Poller Durchfahrtsverbot	

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Plau am See durch Abdruck in der "Plauer Zeitung" Nr. am
Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 des Gesetzes über die Raumordnung und Landesplanung des Landes M/V (LPiG) beteiligt worden.
Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in Form einer öffentlichen Auslegung vom bis zum
Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Die Stadtvertretung hat am den Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplans zur Auslegung bestimmt und die Begründung gebilligt.
Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Der Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplans bestehend aus Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht, sowie die wesentlichen, umweltbezogenen Stellungnahmen die gem. § 4 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen, haben in der Zeit vom bis während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Plau am See, Dammstraße 33 bzw. markt 2, 19395 Plau am See sowie im Internet unter der Adresse – www.stadt-plau-see.de über dem Button "Bekanntmachungen", nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am in der "Plauer Zeitung" bekannt gemacht worden.

Plau am See, den Der Bürgermeister
..... Siegel

- Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Die 4. Änderung des Flächennutzungsplans wurde am von der Stadtvertretung beschlossen. Die Begründung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans mit dem Umweltbericht wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom..... gebilligt.

Plau am See, den Der Bürgermeister
..... Siegel

- Die Genehmigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom Az: mit Auflagen und Hinweisen erteilt.

Plau am See, den Der Bürgermeister
..... Siegel

- Die 4. Änderung des Flächennutzungsplans wird hiermit ausgefertigt.

Plau am See, den Der Bürgermeister
..... Siegel

- Die Erteilung der Genehmigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB, § 5 Abs. 5 KV M-V) sowie die Möglichkeit, Entschädigungsansprüchen geltend machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Feststellung ist mit Ablauf des in Kraft getreten.

Plau am See, den Der Bürgermeister
..... Siegel

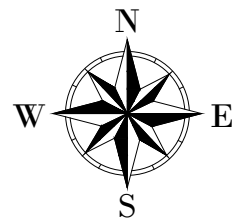
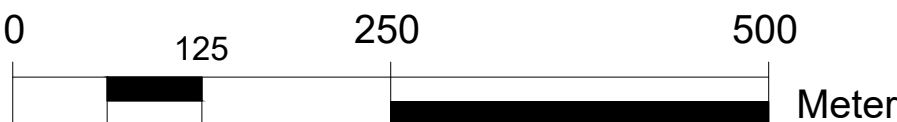
Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I. S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Planzeichenverordnung (PlanZV 90)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege** (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908)
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344, 2016 S. 28), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1033)
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes** (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23.02.2010 (GVOBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
- Hauptsatzung der Stadt Plau am See** in der aktuellen Fassung

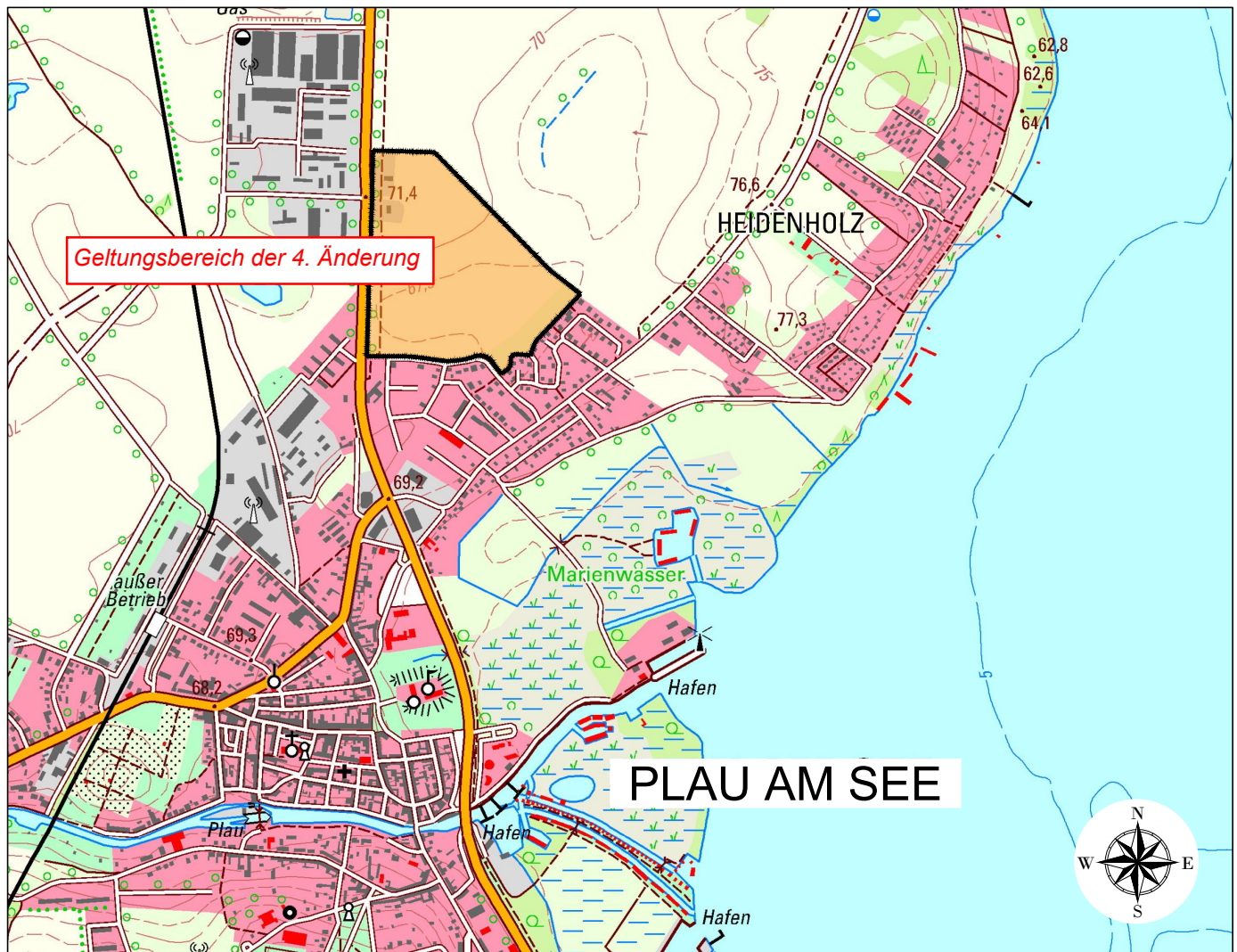
Plangrundlage

Als Grundlage für die Darstellung der Planzeichnung dient ein Ausschnitt des analogen Flächennutzungsplanes der Stadt Plau am See in der Neufassung vom März 2021.

Maßstab: 1 : 5.000



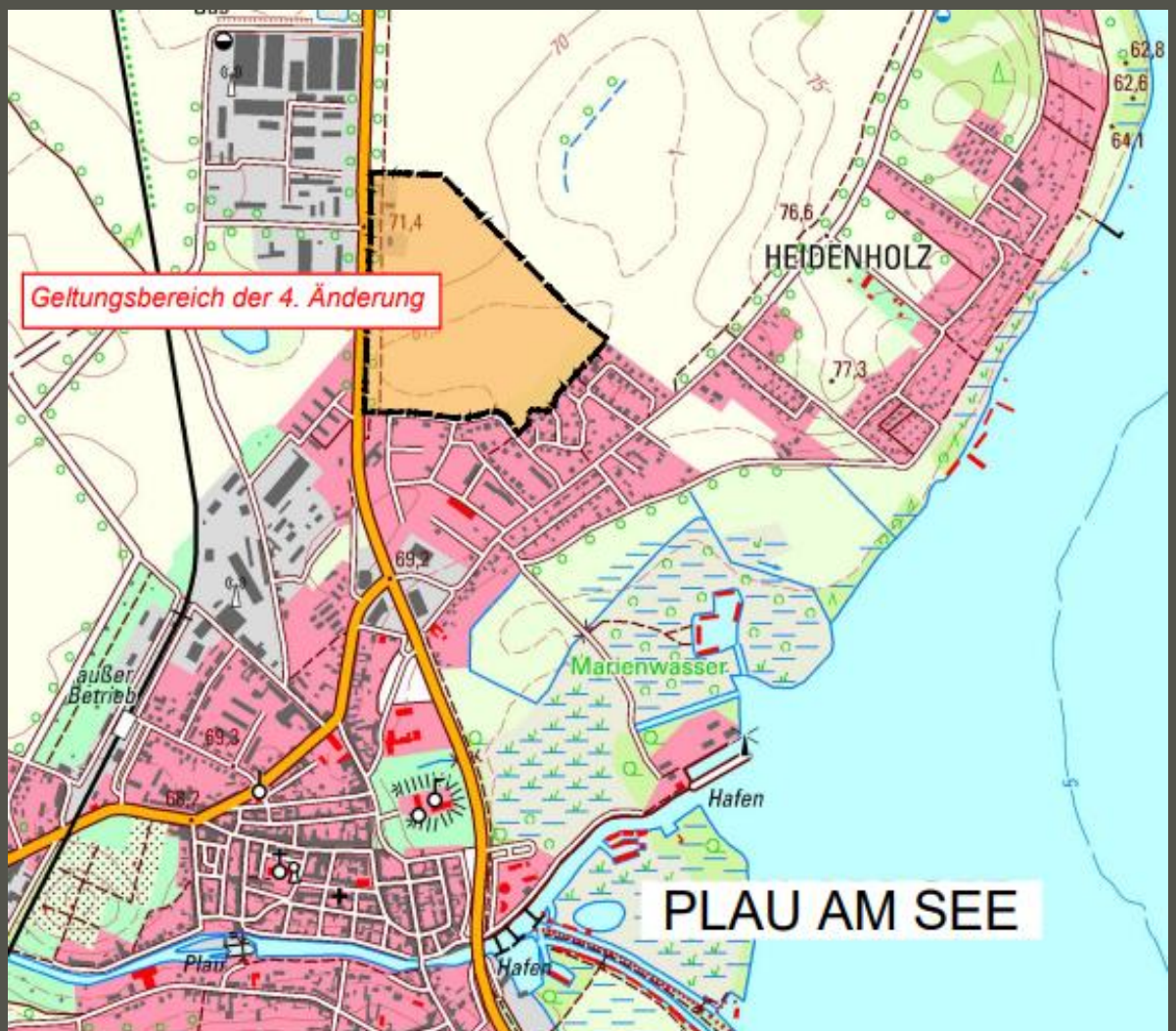
Übersichtskarte DTK 25 aus dem Digitalen Basis-Landschaftsmodell des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS-Basis-DLM), Landesvermessungsamt Mecklenburg-Vorpommern 2022



4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Plau am See

BAUKONZEPT architekten + ingenieure	BAUKONZEPT NEUBRANDENBURG GmbH Gerstenstraße 9 17034 Neubrandenburg	Vorhabennummer: 31155
		Entwurf August 2022

4. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Rostocker Chaussee“



Begründung
August 2022

Inhaltsverzeichnis

1.	PLANUNGSANLASS UND GRUNDLAGEN DER PLANUNG	3
2.	VORGABEN UND RAHMENBEDINGUNGEN	4
2.1	Rechtsgrundlagen	4
2.2	Geltungsbereich	5
2.3	Planungsbindungen	5
3.	ENTWICKLUNGSZIELE DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANUNG	8
4.	AUSWIRKUNGEN DER FLÄCHENNUTZUNGSÄNDERUNG	9

1. Planungsanlass

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 38 „Rostocker Chaussee“ soll die 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Plau am See aufgestellt werden. Hierdurch soll die dauerhafte Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsunternehmen im Sinne der Versorgungsfunktion der Stadt ermöglicht und planungsrechtlich gesichert werden.

Planungsziel ist die Neuordnung der zulässigen Nutzungen. Neben der Ansiedlung von Gewerbebetrieben sowie großflächigen Einzelhandelsbetrieben soll mit dem Verfahren die Verkehrsführung in Richtung Quetziner Straße geregelt werden. Darüber hinaus soll durch die Festsetzung eines Mischgebietes ausgehend vom Wohngebiet Quetziner Straße südlich des Geltungsbereiches ein immissionsverträglicher Übergang zu den geplanten gewerblichen Nutzungen an der Rostocker Chaussee und der Wohnnutzungen im südlichen Änderungsbereich geschaffen werden.

Zielstellung der Flächennutzungsplanänderung ist die Festsetzung von Wohnbauflächen im Sinne von § 1 Abs 1 Nr. 1 BauNVO, Gemischten Flächen im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO, Gewerblichen Flächen im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO und Sonstigen Sondergebieten, hier großflächiger Einzelhandel im Sinne von § 11 BauNVO. Der wirksame Flächennutzungsplan weist den Änderungsbereich als Gewerbliche Flächen, Allgemeines Wohngebiet und als Flächen zum Schutz aus. Entsprechend lassen sich die Planungen nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickeln. Die erforderlichen Änderungen zu Gunsten von Sonstigen Sondergebiets- und Mischgebietsflächen erfolgt daher im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.

Planungsgrundlage ist der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Plau am See in der Fassung der Bekanntmachung der 3. Änderung vom 22.10.2014.

2. Vorgaben und Rahmenbedingungen

2.1 Rechtsgrundlagen

- **Baugesetzbuch** (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674)
- **Baunutzungsverordnung** (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- **Planzeichenverordnung** (PlanZV 90) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- **Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern** (Kommunalverfassung - KV M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467)
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege** (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908)
- **Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes** (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
- **Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1033)
- **Hauptsatzung der Stadt Plau am See** in der aktuellen Fassung

2.2 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 18,9 ha. Er erstreckt sich auf die Flurstücke 65/3, 66/3, 67/3, 68/3, 69/3, 73/3, 74/3, 75/3, 76/3, 76/5, 77/4, 77/6, 78/4, 78/6, 79/2, 80/2, 155, 156/11, 157/19, 158, 159, 160/21, 161/63, 396, 397, 399, 400, 401/1, 401/3, 401/4, 401/5, 401/6 und 401/29 der Flur 6, Gemarkung Plau.

Die verbleibenden Flächen des wirksamen Flächennutzungsplanes unterliegen keinen Veränderungen.

2.3 Planungsbindungen

Bauleitpläne unterliegen den **Zielen und Grundsätzen der Raumordnung**. Dabei sind die einzelnen Bundesländer gebunden, übergeordnete und zusammenfassende Pläne oder Programme aufzustellen.

Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Für gemeindliche Bauleitplanverfahren besteht eine Anpassungspflicht.

Bei den *Grundsätzen* der Raumordnung handelt es sich hingegen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG um Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Für nachgeordnete Bauleitplanverfahren besteht eine Berücksichtigungspflicht.

Für Planungen und Maßnahmen der Stadt Plau am See ergeben sich die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung aus folgenden Rechtsgrundlagen:

- **Raumordnungsgesetz** (ROG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
- **Landesplanungsgesetz** (LPIG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503, 613), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 181)
- Landesverordnung über das **Landesraumentwicklungsprogramm** Mecklenburg-Vorpommern (LEP-LVO M-V) vom 27. Mai 2016

- **Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM)** vom 31. August 2011 (GS M-V 2011 Gl. Nr. 230 – 1 -16)

Im Verlauf des Aufstellungsverfahrens ist die Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung zu prüfen. Rechtsgrundlage hierfür sind § 4 Abs. 1 ROG sowie der § 1 Abs. 4 BauGB.

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG sind solche Vorhaben, die die räumliche Entwicklung und Ordnung eines Gebietes beeinflussen, als raumbedeutsam zu beurteilen. In diesem Zusammenhang entscheiden also die Dimension des Baugebietes, die Besonderheit des Standortes sowie die vorhersehbaren Auswirkungen auf gesicherte Raumfunktionen die Raumbedeutsamkeit.

Das **Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM)** beinhaltet verbindliche Ziele der Raumordnung, mit denen Zentralörtliche Funktionen in den Hauptorten der als Zentrale Orte festgelegten Gemeinden zu bündeln sind (3.2 (2) RREP WM).

Zur Sicherung einer räumlich geordneten Siedlungsentwicklung sind zentralörtliche Funktionen in dem Gemeindehauptort des jeweiligen Zentralen Ortes zu bündeln.

Gemäß des Ziels der Raumordnung 3.2.2 (1) RREP WM ist die Stadt Plau am See als Grundzentrum festgelegt.

Diese sollen als Standorte für die Versorgung der Bevölkerung ihres Nahbereiches mit Gütern und Dienstleistungen des qualifizierten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Grundbedarfes gesichert und weiterentwickelt werden.

Grundzentren sollen gemäß 3.2.3. LEP M-V die Bevölkerung ihres Nahbereiches mit Leistungen des qualifizierten Grundbedarfes versorgen, als überörtlich bedeutsame Wirtschaftsstandorte gestärkt werden und Arbeitsplätze für die Bevölkerung des Nahbereiches bereitstellen.

Grundzentren erfüllen vorrangig Versorgungsaufgaben zur Deckung des allgemeinen täglichen Bedarfes für die Bevölkerung ihres jeweiligen Nahbereiches. Nach den Ober- und Mittelzentren bilden Grundzentren gemäß LEP M-V die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Schwerpunkte der Ländlichen Räume. In dieser Funktion stützen sie dort das Infrastrukturnetz und bilden die räumlichen Grundpfeiler der Daseinsvorsorge. Grundzentren sollen deshalb auch bei weiter rückläufigen Bevölkerungszahlen als „Knotenpunkte des Versorgungsnetzes“ langfristig erhalten und weiter gestärkt werden.

Das **Landesraumentwicklungsprogramm des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V)** enthält in den Zielen der Raumordnung Regelungen zur Entwicklung von Siedlungsstrukturen.

Gemäß des Zentrale-Orte-Systems sollen Grundzentren als überörtlich bedeutsame Standorte von Einrichtungen der Daseinsvorsorge gesichert werden (3.2. (8) LEP).

Der Programmsatz LEP 4.1 (1) fordert, dass die gewachsene Siedlungsstruktur in ihren Grundzügen erhalten und unter Stärkung der Zentralen Orte entsprechend den wirtschaftlichen und sozialen Bedürfnissen der Bevölkerung weiterentwickelt wird.

Der Nutzung erschlossener Standortreserven, der Umnutzung, Erneuerung und Verdichtung bebauter Gebiete ist in der Regel Vorrang vor der Ausweisung neuer Siedlungsflächen einzuräumen (LEP 4.1 [3]).

Eine räumliche Zusammenführung von Wohnen, Arbeiten, Versorgung, Dienstleistung und Kultur soll befördert werden (LEP 4.2 [2]).

Einzelhandelsgroßprojekte und Einzelhandelsagglomerationen im Sinne des § 11 Abs. 3 der BauNVO sind nur in Zentralen Orten zulässig (LEP 4.3.2 [1] Z).

Einzelhandelsgroßprojekte nach [1] sind nur zulässig, wenn die Größe, die Art und die Zweckbestimmung des Vorhabens der Versorgungsfunktion des Zentralen Ortes entsprechen, den Verflechtungsbereich des Zentralen Ortes nicht wesentlich überschreiten und die Funktionen der Zentralen Versorgungsbereiche nicht wesentlich beeinträchtigt (LEP 4.3.2 [2] Z).

Einzelhandelsgroßprojekte mit zentrenrelevanten Sortimenten sind nur in Innenstädten / Ortszentren und in sonstigen Zentralen Versorgungsbereichen zulässig (LEP 4.3.2 [3] Z).

Ausnahmsweise dürfen nahversorgungsrelevante Sortimente auch außerhalb von Zentralen Versorgungsbereichen angesiedelt werden, wenn nachweislich

- eine integrierte Lage in den Zentralen Versorgungsbereichen aus städtebaulichen Gründen nicht umsetzbar ist,
- das Vorhaben zur Sicherung der verbrauchernahen Versorgung beiträgt und
- die Versorgungsbereiche nicht wesentlich beeinträchtigt werden. (LEP 4.3.2 [3] Z).

Der Inhalt der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Plau am See erscheint mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar.

3. Entwicklungsziele der Flächennutzungsänderung

Mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Plau am See wird eine neben der Ansiedlung von Gewerbebetrieben sowie großflächigen Einzelhandelsbetrieben, die Verkehrsführung in Richtung Quetziner Straße, die Festsetzung eines Mischgebietes ausgehend vom Wohngebiet Quetziner Straße südlich des Geltungsbereiches um einen immissionsverträglichen Übergang zu den geplanten gewerblichen Nutzungen an der Rostocker Chaussee dargestellt, deren besondere Arten der geplanten baulichen Nutzung mit den Festsetzungen der im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB aufgestellten Bebauungsplan Nr. 38 „Rostocker Chaussee“ konkretisiert wird.

Darüber hinaus liegen der Stadt Plau am See bereits konkrete Investitionsabsichten für die Sonstigen Sondergebiete „Großflächiger Einzelhandel“ vor, die deren Festsetzung innerhalb des Änderungsbereichs erfordern. Geplant ist das Angebot ist die Errichtung eines großflächigen Einzelhandels, der die Grundversorgung des Siedlungsbereichs sichert.

Mit der bisherigen Darstellung als gewerbliche Baufläche, allgemeinem Wohngebiet und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft lassen sich die oben beschriebenen Entwicklungsziele nicht erreichen.

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hauptsächlich über den schon errichteten Kreisverkehr an der B 103 Rostocker Chaussee erschlossen. Die nördlich von dieser Hauptzufahrt dargestellte Verkehrsanlage stellt lediglich die bereits vorhandene Einfahrt zu den bereits vorhandenen ansässigen Gewerbebetrieben dar. Diese dient nicht der Erschließung der dahinter gelagerten Gewerbeflächen und ist deshalb für die Durchfahrt mit geeigneten Pollern geschlossen. Dementsprechend werden auf der hinter den Pollern dargestellten Verkehrsflächen Wendemöglichkeiten vorgesehen, da auch eine Ausfahrt hier nicht vorgesehen ist.

4. Auswirkungen der Flächennutzungsänderung

Gemäß § 2 Absatz 4 Satz 1 BauGB werden die Belange der Umwelt geprüft.

Betroffen ist eine 18,9 ha große Fläche, die im Rahmen der Gesamtflächenbilanzierung der Stadt Plau am See als eingeschränktes Gewerbegebiet geführt wird.

Tabelle 1: Flächenbilanz für den Geltungsbereich der 2. Änderung

	wirksamer FNP	4. Änderung des FNP
Gewerbliche Bauflächen	11,4 ha	5,7 ha
Gemischte Bauflächen	---	5,2 ha
Wohnbauflächen	2,4 ha	1,2 ha
Sonstige Sondergebiete großflächiger Einzelhandel	---	2,6 ha
Straßenverkehrsflächen	---	1,8 ha
Grünflächen	5,1 ha	2,3 ha
Wasserflächen	---	0,1 ha

Die geplante Ausweisung der gewerblichen Bauflächen wird um 5,7 ha reduziert. Gemischte Bauflächen im Umfang von 5,2 ha werden neu ausgewiesen.

Der Anteil der Wohnbauflächen wird auf etwa 1,2 ha halbiert. Es erfolgt eine Neuausweisung von Sonstigen Sondergebietsflächen für den großflächigen Einzelhandel im Umfang von ca. 2,6 ha. Etwa 2,3 ha werden als Grünflächen ausgewiesen.

Die geplante Ausweisung von Sonstigen Sondergebietsflächen und Gemischten Bauflächen steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 38 „Rostocker Chaussee“.

Hier besteht die Möglichkeit, die schwerpunktmäßige Ermittlung bestimmter Umweltauswirkungen einer nachfolgenden Planungsebene zuzuordnen (Abschichtung).

Eine angemessene und abschließende Konfliktbewältigung der zu erwartenden Umweltauswirkungen ist auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht zweckmäßig.

Insbesondere eine Vertiefung der Ergebnisse beispielsweise im Hinblick auf die genaue räumliche Verteilung der Umweltauswirkungen kann durch entsprechende Arbeitsteilung zwischen den verschiedenen Ebenen eines mehrstufigen Planungssystems bis auf die Ebene des dem Bebauungsplan nachfolgenden Zulassungsverfahrens delegiert werden.

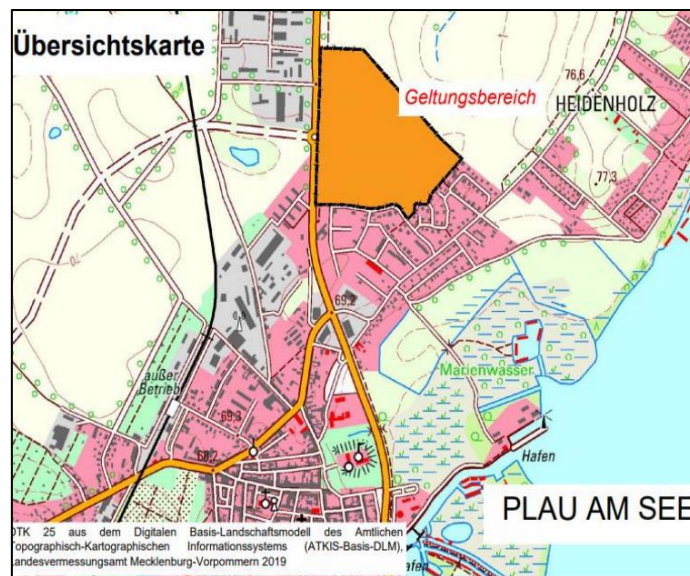
Die erheblichen vorhersehbaren Umweltauswirkungen werden im Rahmen der im Parallelverfahren erarbeiteten Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 38 „Rostocker Chaussee“ detailliert geprüft und dann nachrichtlich sowie zusammengefasst übernommen.

Umweltbericht

zu der

4. Änderung des Flächennutzungsplans

der Stadt Plau am See



Auftraggeber: Stadt & Amt Plau am See
Steinstr. 96
19395 Plau
Deutschland

**Auftragnehmer
und Bearbeitung:** Umweltplanung-Artenschutzgutachten
Stephan Fetzko
M.Sc. Naturschutz und Landnutzungsplanung
Große Wollweberstraße 49
17033 Neubrandenburg
Mobil | 0171 / 69 34 337
E-Mail | UmweltplanungSF@web.de

Ort, Datum: Neubrandenburg, 28. August 2022

Inhaltsverzeichnis

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	3
1.1	Kurzdarstellung der Ziele und des Inhalts des Vorhabens.....	3
1.2	Überblick über die Umweltprüfung zugrunde gelegten Fachgesetze und Fachpläne	4
2	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	5
2.1	Beschreibung des Vorhabenstandortes einschließlich des Untersuchungsraums	5
2.2	Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands	6
2.2.1	Schutzgut Mensch und menschlichen Gesundheit	6
2.2.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	6
2.2.3	Schutzgut Fläche	7
2.2.4	Schutzgut Boden	7
2.2.5	Schutzgut Wasser.....	7
2.2.6	Schutzgut Landschaft	7
2.2.7	Schutzgut Luft und allgemeiner Klimaschutz	8
2.2.8	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	8
2.2.9	Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung.....	8
2.3	Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	9
2.3.1	Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit	9
2.3.2	Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie biologische Diversität	9
2.3.3	Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche.....	10
2.3.4	Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.....	10
2.3.5	Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser	11
2.3.6	Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft.....	11
2.3.7	Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft.....	11
2.3.8	Auswirkungen auf das Schutzgut Schutzgebiete	12
2.3.9	Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	12
2.3.10	Anfälligkeit des Projekts für schwere Unfälle und/oder Katastrophen	12
2.4	Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Vorhabens	12
2.5	Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen und Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern .	13
2.6	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	14
2.7	Kompensations-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen	14
2.7.1	Kompensationsmaßnahmen	14
2.7.2	Landschaftspflegerische Maßnahmen	14
3	WEITERE ANGABEN ZUR UMWELTPRÜFUNG	14
3.1	Beschreibung von methodischen Ansätzen und Schwierigkeiten bzw. Kenntnislücken	14
3.2	Hinweise zur Überwachung (Monitoring)	14
3.3	Erforderliche Sondergutachten	15
4	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT	16

1 Anlass und Aufgabenstellung

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Plau am See weist den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 38 „Rostocker Chaussee“ als Fläche für gewerbliche Bauflächen, Wohnbauflächen und Grünflächen aus. Die geplante Ausweisung als sonstiges Sondergebiet, gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO, ist daraus nicht zu entwickeln. Aus diesem Grund wird im Parallelverfahren (gemäß § 8 Abs. 3 BauGB) die 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Plau am See eingeleitet.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist im Zusammenhang mit der Änderung des Flächennutzungsplanes eine Umweltprüfung durchzuführen, deren Ergebnisse im Umweltbericht dargestellt werden. Der Umweltbericht ist gemäß § 2 a Satz 3 BauGB ein eigenständiger Teil der Begründung. Er stellt insbesondere die ermittelten Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar.

Im Rahmen der vorliegenden Umweltprüfung werden die Verträglichkeit des geplanten Vorhabens mit den Schutzgütern geprüft und die zu erwartenden erheblichen oder nachhaltigen Umweltauswirkungen bewertet. Nach der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB und einer entsprechenden Abstimmung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB erfolgt die Darstellung der Ergebnisse im hier vorliegenden Umweltbericht.

1.1 Kurzdarstellung der Ziele und des Inhalts des Vorhabens

Das Planungsziel der Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Plau am See ist neben der Gewinnung von zusätzlicher Fläche für Wohnbebauung, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Schaffung von Bauflächen für die Ansiedlung eines Vollsortimenters, eines Lebensmittelmarkts und eines Warenhauses, um Versorgungslücken zu schließen und Umsatzsteueraufkommen in der Stadt zu erhöhen und die Verkehrsanbindung des Planungsgebietes an den nördlichen Kreisel zu schaffen.

Die geplante Verkaufsflächenzahl von etwa 3.400 m² lässt sich ausschließlich über die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes „Großflächiger Einzelhandel“ gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO realisieren. Darüber hinaus soll durch die Festsetzung eines Mischgebietes gemäß § 6 BauNVO ausgehend vom Wohngebiet Quetziner Straße südlich des Geltungsbereiches ein immissionsverträglicher Übergang zu den geplanten gewerblichen Nutzungen an der Rostocker Chaussee geschaffen werden.

1.2 Überblick über die Umweltprüfung zugrunde gelegten Fachgesetze und Fachpläne

Maßgeblich für die Beurteilung der Belange des Umweltschutzes im Rahmen dieses Vorhabens sind folgende gesetzliche Grundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BnatSchG) vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908)

Zur Vermeidung unnötiger Beeinträchtigungen des Natur- und Landschaftshaushaltes sind die in §§ 1 und 2 verankerten Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege maßgeblich und bindend. Demnach ist zu prüfen, ob das Bauleitplanverfahren einen Eingriff im Sinne des § 14 Abs. 1 BnatSchG erwarten lässt (Prognose des Eingriffs). Zudem ist die Gemeinde verpflichtet, alle über die Inanspruchnahme von Natur und Landschaft am Ort des Eingriffs hinausgehenden Beeinträchtigungen der Umwelt auf ihre Vermeidbarkeit zu prüfen (Vermeidungspflicht).

Im Weiteren ist durch die Stadt Plau am See zu prüfen, ob die Auswirkungen des Vorhabens beispielsweise durch umweltschonende Varianten gemindert werden können (Minderungspflicht). In einem nächsten Schritt sind die zu erwartenden nicht vermeidbaren Eingriffe durch planerische Maßnahmen des Ausgleichs zu kompensieren. Unter normativer Wertung des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB in Verbindung mit § 1 a Abs. 3 BauGB hat die Gemeinde die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft mit den übrigen berührten öffentlichen und privaten Belangen abzuwägen (Integritätsinteresse).

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23.02.2010 (GVOBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)

Auf Grund der Ermächtigung nach § 3 Abs. 2 BNatSchG sind grundsätzlich die Länder für den gesetzlichen Biotopschutz zuständig.

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz BimSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)

Die Vorgaben des BimSchG dienen nach § 1 Absatz 2 der integrierten Vermeidung und Minderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft zur Absicherung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt. Durch Schutz- und Vorsorgemaßnahmen gegen Gefahren sollen erhebliche Nachteile und Belästigungen vermieden werden.

Weitere überörtliche Planungen: Raumordnung und Landesplanung

Bauleitpläne unterliegen den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung. Dabei sind die einzelnen Bundesländer gebunden, übergeordnete und zusammenfassende Pläne oder Programme aufzustellen. Für Planungen und Maßnahmen der Gemeinde Neuhaus ergeben sich die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung aus folgenden Rechtsgrundlagen:

Raumordnungsgesetz (ROG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694)

Landesplanungsgesetz (LPlG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503, 613), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 181)

Verträglichkeitsgutachten zu einem Einzelhandelsvorhaben – Die Güstrower Chaussee in Plau am See als Einzelhandelsstandort, Dr. Lademann & Partner; Hamburg, 31.05.2022

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Beschreibung des Vorhabenstandortes einschließlich des Untersuchungsraums

Der Änderungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Plau am See befindet sich im Norden des Siedlungsschwerpunkts der Stadt Plau am See und umfasst intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen. Westlich verläuft die Bundesstraße B 103 (Rostocker Chaussee) und parallel ein straßenbegleitender Radweg. Der Planungsraum wird ausgehend von durch die B 103 erschlossen. Darüber hinaus erstrecken sich weitere Landwirtschaftsflächen. Die Geländehöhen betragen 72 m über NHN im Nordosten und fallen auf 66 m über NHN im Südwesten ab.

Der Änderungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Plau am See unterliegt keinen Schutzgebietsausweisungen nach den §§ 23 (Naturschutzgebiet), 24 (Nationalpark), 26 (Landschaftsschutzgebiet), 27 (Naturpark), 28 (Naturdenkmale) und 32 (Natura 2000) des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Das nächstgelegene nationale Schutzgebiet befindet sich südlich in ca. 200 m Entfernung zum Planungsraum.

Es handelt sich um das Landschaftsschutzgebiet LSG 008 „Plauer See“. Das nächstgelegene europäische Schutzgebiet befindet sich östlich in ca. 650 m Entfernung zum Planungsraum. Es handelt sich um das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2539-301 „Plauer See und Umgebung“. Die nächstgelegenen Schutzgebiete befinden sich südlich in ca. 1.800 m Entfernung. Es handelt sich um das Naturschutzgebiet NSG 304 „Plauer Stadtwald“ und das gleichnamige europäische Vogelschutzgebiet DE 2539- 401.

Maßgeblich für die Betrachtungen der Umweltauswirkungen des Vorhabens sind die unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft durch die geplante Flächeninanspruchnahme die Schutzgüter Fläche, Boden, Tiere und Pflanzen betreffend.

Die Lärm-, Staub- sowie Schadstoffimmissionen während der Bauphase sind bezüglich der Schutzgüter Mensch und seine Gesundheit sowie der Bevölkerung, Boden, Pflanzen und Tiere zu beurteilen. Außerdem ist die Wahrnehmbarkeit der Wohnbebauung bezüglich der Schutzgüter Tiere, Mensch und Landschaftsbild zu beurteilen. Maßgeblich für die Betrachtungen sind die Realisierung des Vorhabens, die damit verbundenen Wirkungen innerhalb der Bauphase sowie der Funktionsverlust der überbaubaren Grundstücksteile innerhalb der Betriebsphase.

2.2 Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands

Das Vorhaben ist sowohl maßnahmen- als auch schutzgutbezogen darzustellen und zu bewerten. Im Falle des vorliegenden Bebauungsplans sind somit folgende Auswirkungen zu berücksichtigen:

Baubedingte Auswirkungen

- o Lärm- und Schadstoffbelastungen, Beunruhigung durch baubedingten Verkehr, nicht quantifizierbare Störwirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen
- o Flächeninanspruchnahme durch Baustelleinrichtung, Zuwegungen, Lagerflächen
- o Bodenverdichtung durch Baufahrzeuge,

Anlage-, betriebsbedingte Auswirkungen

- o Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden sowie Landschaft durch Flächenverlust aufgrund von Neuversiegelungen
- o Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes

Zusammenfassend sind zwei Konfliktschwerpunkte mit einem erhöhten Untersuchungsbedarf zu bewerten:

1. Lärm, Staub sowie Schadstoffimmissionen während der Bauphase sind bezüglich der Schutzgüter Boden, Mensch sowie Tiere und Pflanzen zu beurteilen.
2. Unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft durch geplante Versiegelungen betreffen die Schutzgüter Wasser, Boden, Tiere und Pflanzen.

Weitere Konfliktschwerpunkte sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Im Rahmen der weiteren Betrachtung der Umweltauswirkungen werden die genannten Auswirkungen und Konflikte dementsprechend Berücksichtigung finden und im Ergebnis des Umweltberichtes bewertet.

2.2.1 Schutzgut Mensch und menschlichen Gesundheit

Der Änderungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Plau am See befindet sich im Norden des Siedlungsschwerpunkts der Stadt Plau am See und umfasst intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen. Westlich des Vorhabenstandortes verläuft die Bundesstraße B 103 (Rostocker Chaussee) und parallel ein straßenbegleitender Radweg. Darüber hinaus erstrecken sich weitere Landwirtschaftsflächen. Durch das geplante Vorhaben darf es zu keinen Sichtbehinderungen und Blendeinwirkungen kommen.

Durch den Änderungsbereich der Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Plau am See werden keine hochwertigen Flächen in Anspruch genommen. Es handelt sich um die Inanspruchnahme bereits anthropogen vorgeprägter Flächen. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit sind daher nicht zu erwarten.

2.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Flächeninanspruchnahme durch Neuversiegelung im Planungsgebiet verursacht eine Zerstörung der vorhandenen Vegetationsdecke. Gleichzeitig gehen mit der Veränderung der Versiegelungsart Teilebensräume heimischer Insekten und anderer Kleinlebewesen verloren. Im Zuge der Bauarbeiten werden Flächen für die Baustelleinrichtung und für Lagerplätze benötigt. Um die Betroffenheit von den nach FFH IV-Arten streng geschützten Pflanzen und Tieren im Zusammenhang mit dem Vorhaben

zu prüfen wurde ein Artenschutzfachbeitrag angefertigt (Vgl. Umweltbericht B-Plan Nr. 38 „Rostocker Chaussee“, Anlage 1: Artenschutzfachbeitrag).

2.2.3 Schutzgut Fläche

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Die Inanspruchnahme von hochwertigen land- oder forstwirtschaftlich genutzten Böden ist zu vermeiden. Bodenversiegelungen sollen auf ein unbedingt notwendiges Maß begrenzt werden.

Mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Plau am See werden keine hochwertigen land- und forstwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen. Es handelt sich um die Inanspruchnahme einer bereits anthropogen vorgeprägten Fläche.

2.2.4 Schutzgut Boden

Die Bewertung des Bodens erfolgt anhand der Bodenfunktionen als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, als Nährstoff- und Wasserspeicher, als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers, als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte und als Nutzfläche.

Böden mit hoher Bedeutung als Lebensraum

Als Böden mit hoher Bedeutung als Lebensraum für Flora und Fauna sind solche zu nennen, die das Vorkommen spezieller Arten ermöglichen. Innerhalb des Plangebietes sind keine Böden mit hoher Bedeutung als Lebensraum für Flora und Fauna vorhanden.

Böden mit hoher Bedeutung als Regler für den Stoff- und Wasserhaushalt

Aufgrund der derzeitigen Nutzung ist davon auszugehen, dass die wesentlichen Bodenfunktionen innerhalb des Geltungsbereiches in durchschnittlicher Ausprägung vorhanden sind. Insofern hat der Boden in diesem Bereich für den Stoff- und Wasserhaushalt keine hervorgehobene Bedeutung.

Böden mit hoher Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte

Das gesamte Plangebiet ist siedlungstopographisch günstig gelegen. Das Vorkommen von Bodendenkmalen kann nicht ausgeschlossen werden.

2.2.5 Schutzgut Wasser

Im Änderungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Plau am See befinden sich keine berichtigungspflichtigen Oberflächengewässer. Weiterhin sind keine nach Landeswasserrecht festgesetzte Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete sowie überflutungsgefährdete Flächen durch die 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Plau am See betroffen. Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb der Trinkwasserschutzzonen.

2.2.6 Schutzgut Landschaft

Der Untersuchungsraum zu 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Plau am See ist durch intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Bewertet man den Zustand der untersuchten Landschaft mittels der Erlebnisfaktoren Vielfalt, Eigenart und Schönheit, so hat der Vorhabenstandort durch seine Vorprägung und die vorhandene Einfriedung eine geringe Bedeutung für den Natur- und Landschaftsraum. Die landwirtschaftliche Vorprägung des Änderungsbereichs der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Plau am See sowie die Nähe zur Bundesstraße B 103 vermindern die **Erlebbarkeit** und Wahrnehmbarkeit der lokalen Landschaft als potenziellen Natur- und Lebensraum.

Die **Eigenart** bezeichnet die historisch gewachsene Charakteristik und Unverwechselbarkeit einer Landschaft zu einem bestimmten Zeitpunkt. Dabei kann die Eigenart sowohl natürlich als auch menschlich geprägt sein. Als Teil der Agrar- und Kulturlandschaft ist der Planungsraum typisch für intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Die **Naturnähe und Vielfalt** als Ausdruck für die erlebbare Eigenentwicklung, Selbststeuerung, Eigenproduktion und Spontanentwicklung in Bezug auf Flora und Fauna beschränkt sich auf die innerhalb des Änderungsbereichs der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Plau am See vorhandenen geringwertigen Vegetationsstrukturen.

2.2.7 Schutzgut Luft und allgemeiner Klimaschutz

Das Klima innerhalb des Planungsraums wird durch kontinentale Einflüsse geprägt. Die Stadt Plau am See gehört zu der Klimazone Mittelbreiten. Das Klima ist maritim. Die vorherrschenden Windrichtungen sind dem Westsektor zuzuordnen.

2.2.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Aus archäologischer Sicht sind im Geltungsbereich des o.g. Vorhabens Funde möglich.

2.2.9 Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Das nächstgelegene nationale Schutzgebiet befindet sich südlich in ca. 200 m Entfernung zum Änderungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Plau am See. Es handelt sich um das Landschaftsschutzgebiet LSG 008 „Plauer See“. Das nächstgelegene europäische Schutzgebiet befindet sich östlich in ca. 650 m Entfernung zum Planungsraum. Es handelt sich um das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2539-301 „Plauer See und Umgebung“.

Die nächstgelegenen Schutzgebiete befinden sich südlich in ca. 1.800 m Entfernung. Es handelt sich um das Naturschutzgebiet NSG 304 „Plauer Stadtwald“ und das gleichnamige europäische Vogelschutzgebiet DE 2539- 401. Der Änderungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Plau am See unterliegt demnach keinen Schutzgebietsausweisungen nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. dem Naturschutzausführungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V).

2.3 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

2.3.1 Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Für den Änderungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Plau am See sind keine wesentlichen Immissionswirkungen vorhersehbar, die auch nur ansatzweise zu immissions-schutzrechtlichen Auswirkungen im Sinne von Überschreitungen gesetzlich vorgeschriebener Immissionsgrenzwerte führen könnten.

Geruch, Staub sowie Stickstoffimmissionen

Durch die Umsetzung des Vorhabens sind für die Aspekte der Luftschadstoffe keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit zu erwarten.

Lärmemissionen

Nach gutachterlicher Einschätzung liegt eine erhebliche Lärmbelastung im Zusammenhang mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Plau am See nicht vor.

Mit der Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Plau am See ist mit keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen für das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit zu rechnen.

2.3.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie biologische Diversität

Flora

Die Flächeninanspruchnahme durch Neuversiegelung im Planungsgebiet verursacht eine Zerstörung der vorhandenen Vegetationsdecke. Gleichzeitig gehen mit der Veränderung der Versiegelungsart Teillebensräume heimischer Insekten und anderer Kleinlebewesen verloren. Im Zuge der Bauarbeiten werden Flächen für die Baustelleneinrichtung und für Lagerplätze benötigt. Dafür sind Flächen auszuwählen, die bereits eine deutliche Vorbelastung aufweisen oder einer zukünftig geplanten Versiegelung unterliegen. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind diese Flächen zu beräumen und in den ursprünglichen Zustand zurückzuführen.

Fauna

Um die Betroffenheit von den nach FFH IV-Arten streng geschützten Pflanzen und Tieren im Zusammenhang mit dem Vorhaben zu prüfen wurde ein aktueller Artenschutzfachbeitrag angefertigt. Mit der Einhaltung und Umsetzung der dort beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen insbesondere der VM1 Brutzeitenregelung sind keine negativen Folgen für das Schutzgut Tiere und Pflanzen zu erwarten. (Vgl. Umweltbericht Nr. 38 „Rostocker Chaussee“, Anlage 1: Artenschutzfachbeitrag).

Biodiversität

Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der biologischen Diversität im Zusammenhang mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Plau am See zu erwarten. Im Ergebnis des hier vorliegenden Umweltberichtes im Zusammenhang mit dem Artenschutzfachbeitrag sind unter der Beachtung der dort aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen insbesondere der VM1 Brutzeitenregelung keine Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie die biologische Diversität zu erwarten (Vgl. Umweltbericht Nr. 38 „Rostocker Chaussee“, Anlage 1: Artenschutzfachbeitrag).

2.3.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche

Die mögliche Flächeninanspruchnahme durch Neuversiegelung im Planungsgebiet verursacht eine Zerstörung der vorhandenen Vegetationsdecke. Gleichzeitig gehen mit der Veränderung der Versiegelungsart Teillebensräume heimischer Insekten und anderer Kleinlebewesen verloren.

Im Zuge der Bauarbeiten werden Flächen für die Baustelleneinrichtung und für Lagerplätze benötigt. Dafür sind Flächen auszuwählen, die bereits eine deutliche Vorbelastung aufweisen oder einer zukünftig geplanten Versiegelung unterliegen. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind diese Flächen zu beräumen und in den ursprünglichen Zustand zurückzuführen. Auf diese Weise können eine nachhaltige Beeinträchtigung des Lebensraumes auf diesen Flächen unterbunden und das Erfordernis von Ersatzmaßnahmen vermindert werden. Die mit der Planung verbundenen Neuversiegelungen werden im Rahmen des Eingriffs-Ausgleichs-Konzeptes kompensiert. Mit der Umsetzung der Planung gehen keine hochwertigen land- oder forstwirtschaftlichen Flächen verloren.

Es sind im Ergebnis der Umweltprüfung zu der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Plau am See keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu erwarten.

2.3.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Im Bereich der geplanten Neuversiegelungen gehen sämtliche vorhandenen Bodenfunktionen nachhaltig verloren. Die mögliche Neuversiegelung konzentriert sich jedoch ausschließlich auf für den Biotopschutz von untergeordneter Bedeutung und unbedingt erforderliche Bereiche. Sollten während der Bauarbeiten erhebliche organoleptische Auffälligkeiten im Baugrund festgestellt werden, so ist gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz die untere Bodenschutzbehörde zu verständigen.

Durch den Einsatz der bautechnischen Geräte sowie durch den Fahrzeugverkehr besteht die potenzielle Gefährdung der Freisetzung von Schadstoffen (Treibstoffe, Schmieröle). Vor Beginn der Bauarbeiten sind deshalb die Baufahrzeuge auf ihren technisch einwandfreien Zustand zu prüfen. Mängel an Fahrzeugen sind umgehend zu beheben. Mangelhafte Fahrzeuge und Geräte sind von der Baustelle zu entfernen. Gleichzeitig werden die Fahrzeugführer der Baufahrzeuge auf diese potenzielle Gefährdung hingewiesen und hinsichtlich einer ordnungsgemäßen und umsichtigen Bauausführung belehrt. Lagerplätze sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten, der ein Freisetzen von Schadstoffen unterbindet. Eignet sich trotz umsichtiger Arbeitsweise eine Havarie und kommt es dabei zur Freisetzung von Schadstoffen, so ist der verunreinigte Boden umgehend ordnungsgemäß zu entsorgen und gegen unbelasteten Boden auszutauschen. Die Bauleitung hat u. a. die Einhaltung der umweltschutzrelevanten Bestimmungen zu kontrollieren und ggf. durchzusetzen.

Unter Einhaltung dieser Maßnahmen lassen sich negative Auswirkungen oder Verunreinigungen des Schutzgutes Bodens vollständig ausschließen. Verbleibende Beeinträchtigungen aufgrund von Versiegelungen werden mit Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen vollständig ausgeglichen. Bei allen geplanten Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodenveränderungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderung des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden.

Eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden durch das bau-, anlage- und betriebsbedingte Gefährdungspotenzial des Schadstoffeintrags ist bei ordnungsgemäßer Bauausführung nicht zu erwarten. Zu befestigende und versiegelnde Flächen sind soweit möglich in versickerungsfähiger Bauweise auszuführen.

2.3.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Durch den zu erwartenden Baustellenfahrzeugverkehr besteht während der Bauphase die potenzielle Gefährdung der Freisetzung von Schadstoffen (Treibstoffe, Schmieröle) insbesondere in Senken, in denen sich das Niederschlagswasser ansammeln kann. Aus diesem Grund sind vor Beginn der erforderlichen Bauarbeiten die Baufahrzeuge auf ihren technisch einwandfreien Zustand zu prüfen.

Etwaige Mängel an Fahrzeugen sind umgehend zu beheben. Mangelhafte Fahrzeuge und Geräte sind von der Baustelle zu entfernen. Vor Beginn der Bauarbeiten werden die Fahrzeugführer der Baufahrzeuge auf diese potenzielle Gefährdung hingewiesen und hinsichtlich einer ordnungsgemäßen und umsichtigen Bauausführung belehrt. Eignet sich trotz umsichtiger Arbeitsweise eine Havarie und kommt es dabei zur Freisetzung von Schadstoffen, so ist der verunreinigte Boden umgehend ordnungsgemäß zu entsorgen und gegen unbelasteten Boden auszutauschen. Die untere Wasserbehörde des zuständigen Landkreises ist unverzüglich über die Havarie und die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren. Die Bauleitung hat u. a. die Einhaltung der umweltschutzrelevanten Bestimmungen zu kontrollieren und durchzusetzen. Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Verunreinigungen von Boden und Gewässer durch Arbeitsverfahren, Arbeitstechnik, Arbeits- und Transportmittel nicht zu besorgen sind.

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat so zu erfolgen, dass eine Gewässerbeeinträchtigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist. Bei auftretenden Havarien mit wassergefährdenden Stoffen ist der Schaden sofort zu beseitigen. Die untere Wasserbehörde des Landkreises (uWb) ist in diesem Fall unverzüglich über die Havarie und die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren.

Eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser durch das bau-, anlage- und betriebsbedingte Gefährdungspotenzial des Schadstoffeintrags in Boden-, Grund und Oberflächenwasser ist bei ordnungsgemäßer Bauausführung nicht zu erwarten. Zu befestigende und versiegelnde Flächen sind soweit möglich in versickerungsfähiger Bauweise auszuführen. Oberflächlich anfallendes Niederschlagswasser u.a. Abwasser darf ungereinigt/ verschmutzt nicht in Gewässer eingeleitet oder abgeschwemmt werden. Erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen des Schutzgut Wasser sind mit der Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Plau am See nicht zu erwarten.

2.3.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft

Erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen der Luft sind mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Plau am See nicht zu erwarten. Während der Bauzeit ist aufgrund des notwendigen Einsatzes von LKWs und anderen Baumaschinen mit einer erhöhten Luftschadstoffbelastung im an das Baugebiet und die Baustellenzufahrten angrenzenden Bereich zu rechnen. Diese Beeinträchtigung wirkt jedoch nur temporär und wird deshalb als nicht erhebliche Beeinträchtigung eingestuft.

Erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen des Schutzgut Klima und Luft sind mit der Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Plau am See nicht zu erwarten.

2.3.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Das Vorhaben nimmt einen durch die angrenzenden Nutzungen bereits anthropogen geprägten Standort in Anspruch. Hochwertige Landschafts(bild)räume sind von der geplanten Ausweisungen ohnehin nicht betroffen. Negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich unter Berücksichtigung der Nutzung eines vorgeprägten Areals, sowie der geplanten Höhe der baulichen

Anlagen nicht ableiten. Eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft ist mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Plau am See demnach nicht zu erwarten.

2.3.8 Auswirkungen auf das Schutzgut Schutzgebiete

Internationale und nationale Schutzgebiete sind durch den Änderungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Plau am See nicht betroffen. Das nächstgelegene nationale Schutzgebiet befindet sich südlich in ca. 200 m Entfernung zum Planungsraum. Es handelt sich um das Landschaftsschutzgebiet LSG 008 „Plauer See“. Das nächstgelegene europäische Schutzgebiet befindet sich östlich in ca. 650 m Entfernung zum Planungsraum. Es handelt sich um das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2539-301 „Plauer See und Umgebung“. Die nächstgelegenen Schutzgebiete befinden sich südlich in ca. 1.800 m Entfernung. Es handelt sich um das Naturschutzgebiet NSG 304 „Plauer Stadtwald“ und das gleichnamige europäische Vogelschutzgebiet DE 2539- 401.

Durch die Lage des Änderungsbereiches und die Begrenzung des Vorhabensbereiches auf bereits anthropogen vorbelastete Flächen sind negative Auswirkungen auf Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Ergebnis der aktuellen umweltrechtlichen Auswertungen ausgeschlossen. Erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen des Schutzgut Schutzgebiete sind durch die Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Plau am See nicht zu erwarten.

2.3.9 Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Beeinträchtigungen oder Beseitigungen sind mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Plau am See nicht zu befürchten. Für den Fall, dass durch die Bauarbeiten/ Erdarbeiten in Bodendenkmale eingegriffen werden muss, ist eine Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V erforderlich. Erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen des Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter sind mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Plau am See nicht zu erwarten.

2.3.10 Anfälligkeit des Projekts für schwere Unfälle und/oder Katastrophen

Es handelt sich um keinen Störfallbetrieb und auch im Umfeld sind keine Störfallbetriebe, sodass Wechselwirkungen nicht auftreten können. Die Gefahr von schweren Unfällen ist somit nicht gegeben. Eine erhebliche Gefahr des Austretens wassergefährdender Stoffe besteht mit dem geplanten Vorhaben ebenfalls nicht. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Betriebsstörungen und Leckagen können demnach weitgehend ausgeschlossen werden.

2.4 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Es ist davon auszugehen, dass bei Nichtdurchführung der Planung die gegenwärtigen Flächenausprägungen und Nutzungsstrukturen weiterhin vorhanden sein würden. Darüber hinaus wird die Stabilität und Leistungsfähigkeit des Umwelt- und Naturhaushalts am geplanten Standort keinen wesentlichen Veränderungen unterliegen.

2.5 Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen und Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Schutzgutbezogen erfolgt hier eine zusammenfassende Darstellung der Wirkungen des geplanten Vorhabens unter Berücksichtigung der zu erwartenden Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern.

Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut sowie Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt

Der untersuchte Standort ist anthropogen überprägt und unterliegt einem geringen Natürlichkeitsgrad. Unter Einhaltung und vollständiger Umsetzung der im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen sind keine erheblichen negativen Auswirkungen vorhersehbar. Etwaige Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern im Zusammenhang mit der Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Plau am See sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Fläche

Es konnten keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fläche ermittelt werden. Eingriffe werden mittels der multifunktionalen Kompensationskonzeptes kompensiert. Etwaige Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind ebenso nicht zu erwarten.

Schutzgut Boden

Im Zuge der Baumaßnahme besteht die Möglichkeit des Auftretens von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden, Pflanzen und Tiere und Wasser, denn eine wesentliche Veränderung des Bodens führt zu dauerhaften Verschiebungen im Vegetationsbestand, was nachfolgend zu einer Änderung des Lebensraums von Tieren führt. Allerdings ist aufgrund der anthropogenen Vorbelastung des Standortes die Beeinträchtigung von Lebensräumen und Strukturen mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz auszuschließen. Etwaige Wechselwirkungen zwischen dem Schutzgut Boden und den Schutzgütern sind mit der Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Plau am See ebenfalls nicht zu erwarten.

Schutzgut Wasser

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut sowie Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Klima und Luft

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut sowie Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Landschaft

Der Eingriff in das Landschaftsbild ist durch die Lage innerhalb eines vorgeprägten Areals nicht als erheblich anzusehen. Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht erkennbar.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

2.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die unmittelbare Lage im anthropogen vorbelasten Plangebiet erzeugt eine gewisse Vorbelastung des gewählten Standortes. Anderweitige Planungsmöglichkeiten kommen daher nicht in Frage.

2.7 Kompensations-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

2.7.1 Kompensationsmaßnahmen

Maßnahme A:

Flächenbilanz: 8.867 m²

Maßnahme 6.31: Anlage von freiwachsenden Gebüschten oder Hecken

Beschreibung: Anpflanzung von Gebüschten oder Hecken im Siedlungsbereich.

Der verbleibende Kompensationsbedarf wird durch Ökopunkte innerhalb der Landschaftszone Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte kompensiert. Eine ausführliche Beschreibung der geplanten Kompensationsmaßnahmen findet sich unter Punkt 11 der textlichen Begründung (E-A-Bilanzierung).

2.7.2 Landschaftspflegerische Maßnahmen

V1 Vegetationsschutz/Ausweisung von Tabubereichen

Bauzeitlicher Schutz der angrenzender Biotoptypen vor bauzeitlichen Beeinträchtigungen und Beanspruchungen. Es sind, soweit erforderlich, Maßnahmen zum Schutz gegen Befahren, Betreten, Lagerung und sonstige Beanspruchung gemäß DIN 18 920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) Vorkehrungen umzusetzen. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind alle Schutzvorrichtungen zu entfernen.

V2 Rekultivierung und Wiederherstellung

Die bauzeitlich temporär beanspruchten Flächen sind nach Abschluss der Bautätigkeit gemäß der derzeitigen Nutzung bzw. des ursprünglichen Zustandes der Flächen wiederherzustellen. Der Rückbau umfasst die Beseitigung eventueller temporärer Versiegelungen, Überschüttungen und Verdichtungen. Anschließend werden die Flächen, mit einer kräuterreichen Regiosaatgutmischung mit ausschließlich heimischen Arten angesät.

3 Weitere Angaben zur Umweltprüfung

3.1 Beschreibung von methodischen Ansätzen und Schwierigkeiten bzw. Kenntnislücken

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen der Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Plau am See erfolgte verbal argumentativ. Hinweise zum Detaillierungsgrad und zu den Anforderungen an die Umweltprüfung wurden im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung der zuständigen Fachbehörden ermittelt.

3.2 Hinweise zur Überwachung (Monitoring)

Über ein Monitoring überwacht die Stadt Plau am See die erheblichen Umweltauswirkungen, um unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln. Das Monitoring-Konzept sieht vor, diese Auswirkungen durch geeignete Überwachungsmaßnahmen und Informationen unter Berücksichtigung der Bringschuld der Fachbehörden nach § 4 Absatz 3 BauGB in regelmäßigen

Intervallen nach Realisierung des Vorhabens zu prüfen und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

3.3 Erforderliche Sondergutachten

Im Zuge der Umweltprüfung zu der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Plau am See wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für den Untersuchungsraum durchgeführt. Gegenstand dieser naturschutzfachlichen Bewertung war es zu prüfen, ob sich die vorhersehbaren Wirkungen der geplanten Baumaßnahme mit entsprechenden Empfindlichkeiten der planungsrelevanten Artengruppen überlagern. Weitere Sondergutachten werden im Zusammenhang der Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Plau am See nach gutachterlicher Einschätzung nicht benötigt.

4 Allgemein verständliche Zusammenfassung und Fazit

Die Prüfung der Wirkung der Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Plau am See in Bezug auf die Beeinträchtigung der Schutzgüter des Untersuchungsraums ergab insgesamt, dass die diese aufgrund der beschriebenen Auswirkungen nicht erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden.

Während der Betriebsphase sind im Ergebnis der Umweltprüfung und nach gutachterlicher Einschätzung keine zusätzlichen Immissionswirkungen im Plangebiet zu erwarten, die auch nur ansatzweise zu immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen im Sinne von Überschreitungen gesetzlich vorgeschriebener Immissionsgrenzwerte führen könnten.

Unter Einhaltung der im externen Artenschutzfachbeitrag beschriebenen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen ist weiterhin von keiner nachhaltigen Beeinträchtigung der planungsrelevanten Arten auszugehen. Eine Beeinträchtigung weiterer besonders oder streng geschützter Arten ist ebenso nicht ableitbar. (Vgl. Umweltbericht B- Plan Nr. 38 „Rostocker Chaussee“, Anlage 1: Artenschutzfachbeitrag).

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Umwelt als Summe der beschriebenen und bewerteten Schutzgüter konnte für die Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Plau am See im Rahmen der Umweltprüfung nicht festgestellt werden.

Landkreis Ludwigslust-Parchim | FD 63 | PF 160220 | 19092 Schwerin

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Organisationseinheit
Fachdienst Bauordnung, Straßen- und Tiefbau

Ansprechpartner
Herr Ziegler

Telefon 03871 722-6313 **Fax** 03871 722-77 6313

E-Mail carsten.ziegler@kreis-lup.de

Aktenzeichen
BP 220043

Dienstgebäude
Ludwigslust

Zimmer
B 309

Datum
29.07.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

Betrifft: Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Hier: Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim zum Flächennutzungsplan, 4. Änderung der Stadt Plau am See, Amt Plau am See



Bezug: Schreiben des Planungsbüros vom 31.05.2022; PE: 08.06.2022
Planzeichnung M 1: 5.000 vom Mai 2022
Begründung zum Vorentwurf vom Mai 2022

Die eingereichten Unterlagen zur o.g. Planung der Stadt Plau am See wurden durch Fachdienste des Landkreises Ludwigslust-Parchim geprüft.
Im Ergebnis der Prüfung äußert der Landkreis Ludwigslust-Parchim nachfolgende Anregungen:

FD 33 – Bürgerservice / Straßenverkehr

Die zeichnerischen Darstellungen in den mir vorgelegten Unterlagen sind mangelhaft. Weder die seit 20.09.2018 freigegebene Ortsumgehung (B 191) noch die konkrete Darstellung des Wohngebietes Quetziner Straße B-Plan Nr. 4.2.1 sind im Plan eingezeichnet. Eine Überarbeitung der Unterlagen wird deshalb dringend empfohlen.

Zudem sehe ich die Anbindung der Planstraße zwischen den „gewerblichen Bauflächen (G)“ an die Plöner Straße und in weiterer Folge an die B 103 aufgrund der aktuell ausgebauten Einmündung und einer anstehenden höheren Verkehrsbelastung als kritisch an. Hierzu ist der Straßenbaulastträger der Bundesstraße zwingend zu beteiligen. Aus heutiger Sicht ist eine reine Erschließung über den bestehenden Kreisverkehrsplatz ausreichend und auch verkehrssicher.

FD 38 – Brand- und Katastrophenschutz

Seitens des FD Brand- und Katastrophenschutz gibt es zum o.g. Vorhaben folgende Bedenken und Hinweise.

Hinweise:

1. Die Auflistung der Flurstücke scheint nicht vollständig zu sein. U.a. fehlen 401/37, 401/38.
2. Die Gewährleistung und Sicherung der Löschwasserversorgung gemäß der LBauO M-V, dem BrSchG M-V und dem Arbeitsblatt W 405 der DVGW ist sicherzustellen.
Für die Löschwasserversorgung ist festzustellen, inwieweit offene Wasserläufe, Teiche, Brunnen und das öffentliche Trinkwasserrohrnetz zur Entnahme dienen können.
Für die Löschwasserentnahmestellen ist zu sichern, dass sie mit Löschfahrzeugen ungehindert angefahren werden können und dort zur Wasserentnahme Aufstellung genommen werden kann.
3. Vorsorglich wird hier auf die Pflicht der Gemeinde, die Löschwasserversorgung sicherzustellen, gemäß § 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015, hingewiesen.

FD 53 – Gesundheit

Gegen die o.g. Planungen gibt es seitens des Fachdienstes Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim keine grundsätzlichen Einwände.

Hinweise:

Da uns nicht bekannt ist, welche Gewerbebetriebe (außer Einzelhandel) in den ausgewiesenen Misch-, Gewerbe- und Sondergebieten angesiedelt werden sollen, möchten wir ausdrücklich darauf hinweisen, dass von diesen Betrieben keine nachteilige Beeinträchtigung für die angrenzenden Wohngrundstücke ausgehen darf.
Dies betrifft insbesondere die Beeinträchtigung durch Geruch und Lärm.

Unsere Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Belange der Gesundheitsprävention. Sollten vor Abschluss der Planung noch detailliertere Angaben zu den geplanten Gewerken vorliegen, möchten wir Sie bitten uns diese Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

FD 62 – Vermessung und Geoinformation

Als Träger öffentlicher Belange bestehen **keine Einwände**.

Hinweis:

- Eine katastermäßige Prüfung erfolgte nicht.

FD 63 – Bauordnung, Straßen- und Tiefbau**Denkmalschutz**

Grundlage der Stellungnahme ist das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V).

Auf Grundlage der Stellungnahme zum Verfahren zum B-Plan Nr. 38 „Rostocker Chaussee“ der Stadt Plau am See, kann der Änderung zum Flächennutzungsplan aus denkmalpflegerischer Sicht nicht abschließend zugestimmt werden.

Bauleitplanung

Keine Anregungen/Bedenken

Straßen- und Tiefbau**1) Straßenaufsicht**

Von der o.g. 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Plau am See sind die Bundesstraße B 103 sowie öffentliche Straßen der Stadt Plau am See betroffen.

Unsererseits bestehen keine Einwände oder Bedenken.

FD 68 – UmweltNaturschutz

Belang	Betroffenheit		Erheblichkeit/Prüferfordernis		Nachforderung		Nebenbestimmungen	
	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein
allgemeine Belange-Veränderung der Bodenoberfläche; nicht besonders geschützte Gehölze	X		X		X			
Einzelbaumschutz (§ 18 NatSchAG M-V)	X		X		X			
Alleenschutz (§ 19 NatSchAG M-V)	X		X		X			
Naturdenkmale (Naturdenkmalverordnung Landkreis)		X						
Biotopschutz (§ 20 NatSchAG M-V)	X		X		X			
Gewässerschutzstreifen (§ 29 NatSchAG M-V)		X						
NSG (Verordnung des Landes M-V oder alter Schutz)		X						
LSG (Verordnung Landkreis)		X						
Natura 2000 (§§ 33- § 34 BNatSchG)		X						
Artenschutz (§ 44 Abs. 5 BNatSchG)	X							

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB hat die Begründung und die Planzeichnung zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Plau am See, erstellt durch das Planungsbüro Baukonzept Architekten und Ingenieure, mit Stand vom Mai 2022 zur Prüfung vorgelegen.

Damit der Genehmigungsfähigkeit der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Plau am See aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken entgegenstehen, sind die nachfolgend genannten Hinweise in der weiteren Planung zu berücksichtigen:

Eingriffsreglung:

(Frau Steinke, Tel: 03871 722 – 6807, E-Mail: julia.steinke@kreis-lup.de)

Eine abschließende Stellungnahme ist derzeit nicht möglich, da keine Angaben zur Umweltprüfung vorliegen. Auf Ebene der im Parallelverfahren durchgeführten verbindlichen Bauleitplanung zum B-Plan Nr. 38 „Rostocker Chaussee“ sind im Rahmen der Umweltprüfung die Umweltauswirkungen des Vorhabens zu prüfen, eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung durchzuführen und die Ergebnisse in die Planunterlagen zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Plau am See zu übernehmen.

Innerhalb des Geltungsbereiches zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Plau am See liegen keine gesetzlichen Schutzgebiete oder amtlich ausgewiesenen gesetzlich geschützten Biotop. Im Wirkungsbereich des Vorhabens (Wirkzone II gemäß den Hinweisen zur Eingriffsregelung M-V 2018 = 200 m) liegen nordöstlich zwei ausgewiesene gesetzlich geschützte Gehölzbiotope (PCH15065 und PCH 15067). Die naturschutzfachliche Wertigkeit der Flächen im Geltungsbereich sowie im Wirkungsbereich des Vorhabens sind durch eine Biotop- und Nutzungskartierung zu verifizieren.

Es ist der gesetzliche Einzelbaum- und Alleeschutz nach den §§ 18 und 19 NatSchAG M-V zu berücksichtigen.

Erforderliche Ausgleichsflächen sind im Flächennutzungsplan darzustellen.

Artenschutz:

(bearbeitet von Herrn Labes, Tel: 03871/722-6833, E-Mail: stefan.labes@kreis-lup.de)

Für die Änderung des Flächennutzungsplanes muss im Planverfahren festgestellt werden, ob der beabsichtigten Planung rechtliche Vollzugshindernisse (hier insbesondere die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG) entgegenstehen.

Wasser- und Bodenschutz

	Gewässer I. und II. Ordnung	Abwasser	Grundwasserschutz	Bodenschutz	Anlagen wgf. Stoffe	Hochwasserschutz	Gewässer-ausbau
Keine Einwände	11.07.2022 Herrmann	11.07.2022 Herrmann	11.07.2022 Herrmann	28.06.2022 Krüger		04.07.2022 Kappler	
Bedingungen/Aufl./ Hinw. laut Anlage					29.06.22 Ahrens		
Ablehnung lt. Anlage							
Nachforderung lt. Anlage							

Anlagen wassergefährdender Stoffe

Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe (z.B. Heizöl, Dieselmotoren, Altöl...) sind gemäß § 40 AwSV bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim anzuzeigen.

Ahrens, Sachbearbeiterin

Begründung

Die Auflagen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässer- und Bodenschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V, §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 100 Abs. 1, 101 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, §§ 1, 2, 13, 14 Landesbodenschutzgesetz M-V und §§ 1, 4 Abs. 5, 7 Bundes-Bodenschutzgesetz.

Immissionsschutz und Abfall

Ohne Stellungnahme

Abfallwirtschaft

Es bestehen aus Sicht der öffentlichen Abfallentsorgung keine Einwände oder Bedenken.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag


Ziegler
SB Bauleitplanung

FD Bauordnung
- im Hause -

Flächennutzungsplan, 4. Änderung der Stadt Plau am See

Aktenzeichen: BP 220043

Aus Sicht des **Immissionsschutzes** wird zum oben genannten Planvorhaben wie folgt Stellung genommen:

Auflagen

1. Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Plau am See umfasst in der Gemarkung Plau am See, Flur 6 mehrere Flurstücke. Mit dem Planvorhaben sollen einige Flurstücke als Flächen zur Entwicklung eines Gewerbegebietes ausgewiesen, somit sind die Immissionsrichtwerte eines Gewerbegebietes maßgebend.

Gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) nach Ziffer 6.1 b) vom 26. August 1998 darf der Immissionsrichtwert (Außen) in einem Gewerbegebiet von

- tags (06.00 – 22.00 Uhr) - 65 dB (A)
- nachts (22.00 – 06.00 Uhr) - 50 dB (A)

nicht überschritten werden.

2. Mit dem Planvorhaben sollen einige Flurstücke als Flächen zur Entwicklung eines Mischgebietes ausgewiesen, somit sind die Immissionsrichtwerte eines Mischgebietes maßgebend.

Gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) nach Ziffer 6.1 d) vom 26. August 1998 darf der Immissionsrichtwert (Außen) in einem Mischgebiet von

- tags (06.00 – 22.00 Uhr) - 60 dB (A)
- nachts (22.00 – 06.00 Uhr) - 45 dB (A)

nicht überschritten werden.

3. Mit dem Planvorhaben sollen einige Flurstücke als Flächen zur Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes ausgewiesen, somit sind die Immissionsrichtwerte eines allgemeinen Wohngebietes maßgebend.

Gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) nach Ziffer 6.1 e) vom 26. August 1998 darf der Immissionsrichtwert (Außen) in einem allgemeinen Wohngebiet von

- tags (06.00 – 22.00 Uhr) - 55 dB (A)
- nachts (22.00 – 06.00 Uhr) - 40 dB (A)

nicht überschritten werden.

4. Zum Schutz der Nachbarschaft ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch entsprechende schalltechnische, bautechnische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten.
5. Eine Blendwirkung der eingesetzten Module einer Solaranlage ist für die Umgebung auszuschließen. Es sind Solarmodule mit einer Antireflexionsbeschichtung zu verwenden.
6. Zum Schutz der Nachbarschaft ist der Standort außenliegender Bauteile der technischen Gebäudeausstattung (z.B. Klimaanlage, Wärmepumpen) so zu wählen, dass die folgenden Abstände zu den maßgeblichen Immissionsorten im Mischgebiet eingehalten werden:

Schallleistungspegel nach Herstellerangabe in dB(A)	36	39	42	45	48	51	54	57	60	63	66
Abstand in m	0	0	0,3	0,6	1,1	1,7	2,6	3,9	5,9	8,6	12,3

7. Zum Schutz der Nachbarschaft ist der Standort außenliegender Bauteile der technischen Gebäudeausstattung (z.B. Klimaanlage, Wärmepumpen) so zu wählen, dass die folgenden Abstände zu den maßgeblichen Immissionsorten im allgemeinen Wohngebiet eingehalten werden:

Schallleistungspegel nach Herstellerangabe in dB(A)	36	39	42	45	48	51	54	57	60	63	66
Abstand in m	0,1	0,5	0,9	1,4	2,2	3,4	5,2	7,6	10,9	15,6	22,2

8. Die Anforderungen der 1. BImSchV (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen) vom 26. Januar 2010 sind einzuhalten. Insbesondere mit Hinblick auf die Ableitbedingungen (§19 der 1. BImSchV) sind für Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe, die nach dem 31. Dezember 2021 errichtet werden, verschärfte Anforderungen einzuhalten.
9. Durch die in der Nähe verlaufende B103 (Rostocker Chaussee) kann eine zeitweilige Lärmbelästigung nicht ausgeschlossen werden. Durch eine Immissionsprognose ist der Nachweis zu erbringen, dass durch den Verkehrslärm die oben genannten Immissionsrichtwerte für ein allgemeines Wohngebiet bzw. Mischgebiet im Plangebiet eingehalten werden.
10. Für das südliche Mischgebiet ist der Nachweis zu erbringen, dass durch die Nutzungen im Mischgebiet die Immissionsrichtwerte im angrenzenden Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 4.2.1 an den Immissionsorte im allgemeinen Wohngebiet eingehalten werden.

Hinweise

1. Die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind zu gewährleisten (§ 23 BImSchG).
2. Sollten sich Immissionsbelästigungen für die Nachbarschaft ergeben, so ist auf Anordnung der Behörde nach § 26 BImSchG ein Gutachten (die Kosten trägt der Bauherr) mit Abwehrmaßnahmen zu erstellen und diese in Abstimmung mit der Behörde terminlich umzusetzen.
3. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 einzuhalten.
4. Während der Realisierungsphase der Baumaßnahmen sind die Bestimmungen der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) einzuhalten.

Gez. Fiedelmann
SB Immissionsschutz

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**



StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Baukonzept
Neubrandenburg GmbH
z.H. F. Schulz
Gerstenstr. 9
17034 Neubrandenburg



Telefon: 0385 / 59 58 6-151
Telefax: 0385 / 59 58 6-570
E-Mail: Andrea.Geske@staluwm.mv-regierung.de
Bearbeitet von: Andrea Geske

AZ: StALU WM-156-22-5121-76114
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 15. Juni 2022

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Plau am See

Ihr Schreiben vom 31. Mai 2022

Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:

1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten

Die vorliegenden Unterlagen wurden aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Landwirtschaftliche Belange sind betroffen.

Die geplante Nutzungsartenänderung im Flächennutzungsplan der Stadt Plau am See betrifft derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen des Ackerfeldblocks DEMVLI085DA10001. Es werden bei Realisierung der geplanten Vorhaben 18,9 ha Ackerfläche dauerhaft der Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte entzogen.

Boden ist der wichtigste Produktionsfaktor der Landwirtschaft und Boden ist nicht vermehrbar. Daher sollte der Bodenentzug auf das absolut notwendige Minimum begrenzt werden. Weitere Bedenken und Anregungen werden nicht geäußert.

2. Integrierte ländliche Entwicklung

Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes teile ich mit, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet.

Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 59 58 6 - 0
Telefax: 0385 / 59 58 6 - 570
E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem StALU Westmecklenburg ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.stalu-mv.de/Service/Datenschutz/.



3. Naturschutz, Wasser und Boden

3.1 Naturschutz

Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.

3.2 Wasser

Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.

3.3 Boden

Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Im Planungsbereich und seiner immissionsschutz-/abfallrelevanten Umgebung befinden sich nachfolgende Anlagen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt bzw. angezeigt wurden:

- Milchgut Plau GmbH & Co.KG (Milchviehanlage/Gülleanlage)
- Naturenergie Plau GmbH & Co.KG (Biogasanlage/2fach BHKW)

Diese Anlagen genießen Bestandschutz und sind bei allen Planungsmaßnahmen zu berücksichtigen, insbesondere die Vorbelastung der Geruchsimmissionen durch diese Anlagen.

Im Auftrag



Anne Schwanke

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg



Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg



Bearbeiterin: Frau Eberle
Telefon: 0385 588 89 141
E-Mail: jana.eberle@afrlwm.mv-regierung.de
AZ: 110-505-23/22
Datum: 15.07.2022

nachrichtlich: LK LUP (FD Bauordnung), Amt Plau am See, WM V 750

Landesplanerische Stellungnahme zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Plau am See

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Ihre Schreiben vom: 30.05.2022 (Posteingang 03.06.2022)
Ihr Zeichen: 31155-schu

Sehr geehrte Damen und Herren,

die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Zielen, Grundsätzen und Erfordernissen der Raumordnung gemäß Landesplanungsgesetz (LPIG) Mecklenburg-Vorpommern i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVObI. M-V 1998, S. 503, 613), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVObI. M-V, S. 166, 181), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016, dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) vom 31.08.2011 sowie dem Entwurf des Kapitels 6.5 Energie im Rahmen der Teilfortschreibung des RREP WM (Stand: 26.05.2021) beurteilt.

Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele

Zur Bewertung hat der Vorentwurf zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Plau am See bestehend aus Planzeichnung (Stand: Mai 2022) und Begründung vorgelegen. Darüber hinaus wird für die Bewertung des Vorhabens das Einzelhandelskonzept der Stadt Plau am See aus dem Jahr 2019 herangezogen.

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt den Vorhabenbereich derzeit als gewerbliche Baufläche dar.

Planungsziel der 4. Änderung des FNPs ist die Neuordnung der zulässigen Nutzungen. Demnach ist die Darstellung von gewerblichen und gemischten Bauflächen, Sondergebietsflächen für großflächigen Einzelhandel und in geringem Umfang Wohnbauflächen vorgesehen. Die 4. Änderung des Flächennutzungsplans steht insbesondere im Zusammenhang

Anschrift:

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin
Telefon: 0385 588 89160
E-Mail: poststelle@afrlwm.mv-regierung.de

mit dem B-Plan Nr. 38 „Rostocker Chaussee“ der die Ansiedlung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes vorsieht.

Raumordnerische Bewertung

Der Stadt Plau am See wird gemäß Programmsatz 3.2.2 (1) Z RREP WM die Funktion eines Grundzentrums zugewiesen. Diese sollen als Standorte für die Versorgung der Bevölkerung ihres Nahbereiches mit Gütern und Dienstleistungen des qualifizierten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Grundbedarfes gesichert und weiterentwickelt werden.

Wohnbauflächen

Gemäß den Programmsätzen 4.2 (1) Z LEP M-V und 4.1 (3) Z RREP WM ist die Wohnbauflächenentwicklung auf die Zentralen Orte zu konzentrieren. Darüber hinaus ist der Siedlungsflächenbedarf vorrangig innerhalb der bebauten Ortslagen durch Nutzung erschlossener Standortreserven sowie Umnutzung und Verdichtung von Siedlungsflächen abzudecken (vgl. Programmsätze 4.1 (5) Z LEP M-V und 4.1 (2) Z RREP WM). Die im Rahmen der vorliegenden 4. Änderung dargestellte Wohnbaufläche entspricht diesen Programmsätzen.

Gewerbliche und gemischte Bauflächen

Die Ausweisung gewerblicher Siedlungsflächen soll bedarfsgerecht auf die Zentralen Orte konzentriert werden (vgl. Programmsatz 4.1 (4) RREP WM). Die dargestellten Flächen entsprechen diesem Programmsatz.

Sondergebietsflächen für großflächigen Einzelhandel

Die Stadt Plau am See verfügt über ein Einzelhandelskonzept aus dem Jahr 2022. Dieses empfiehlt, neben der qualitativen Aufwertung der ansässigen Nahversorgungsbetriebe, die Ergänzung der bestehenden Einzelhandelsstruktur durch einen modernen Vollsortimenter. In diesem Zusammenhang erfolgte bereits eine Auseinandersetzung mit möglichen Standorten zur Erweiterung der Einzelhandelsstruktur der Stadt Plau am See. Der bestehende Nahversorgungsstandort an der Quetziner Straße bietet kaum Erweiterungsmöglichkeiten für die ansässigen Betriebe, so dass die Neuansiedlung eines Einzelhandelsbetriebes ausgeschlossen ist. Aus diesem Grund wurde der Standort an der Güstrower Straße, in Verbindung mit einer geplanten Wohnbebauung, als perspektivischer Nahversorgungsstandort ausgewiesen.

Auf dieser Grundlage kann der Darstellung von Sondergebietsflächen für großflächigen Einzelhandel aus raumordnerischer Sicht zugestimmt werden. Die Bewertung des konkreten Vorhabens auf Grundlage des Kapitels 4.3.2 „Einzelhandelsgroßprojekte“ des LEP M-V erfolgt auf Ebene des Bebauungsplans.

Bewertungsergebnis

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplans ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.

Abschließender Hinweis

Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Jana Eberle

Von: toeb@lung.mv-regierung.de <toeb@lung.mv-regierung.de>

Gesendet: Montag, 4. Juli 2022 13:50

An: Schulz, Fanny-Maria <schulz@baukonzept-nb.de>

Betreff: S09096 - 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Plau am See

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Vorhaben.

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 31.05.2022 keine Stellungnahme ab.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Kathrin Fleisch



Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie

Goldberger Str. 12 b | 18273 Güstrow

Telefon +49 3843 777 134

toeb@lung.mv-regierung.de

www.lung.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V).

Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.regierung-mv.de/Datenschutz>

Straßenbauamt Schwerin



Straßenbauamt Schwerin · Postfach 16 01 42 · 19091 Schwerin

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH

Gerstenstraße 9

17034 Neubrandenburg



Bearbeiter: Frau Will

Telefon: 0385 588 81 145

Telefax: 0385 588 81 800

E-Mail: andrea.will@sbv.mv-regierung.de

Geschäftszeichen: 2114-512-00-PLAU FP 4.Ä-2022/104
(Bitte bei Antwort angeben)

Datum: 01.07.2022

Stellungnahme zur

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Plau am See

Ihr Schreiben vom 23.06.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben haben Sie das Straßenbauamt Schwerin über die Absicht der Stadt Plau am See über das Planverfahren für den oben genannten Flächennutzungsplan informiert. Der Posteingang im Straßenbauamt Schwerin war am 02.06.2022. Dazu haben Sie auf die digitalen Unterlagen auf der Homepage der Stadt verwiesen.

Ich habe die Unterlagen zwischenzeitlich eingesehen und nehme wie folgt Stellung:

Dem Flächennutzungsplan der Stadt Plau am See kann in der eingereichten Fassung zugestimmt werden.

Die Bundesstraße 103 ist als bestehende Straße anzusehen. Lärmschutzansprüche von dieser Straße ausgehenden Verkehrslärmemissionen gegenüber der Straßenbauverwaltung werden abgelehnt. Erforderlicher Lärmschutz für die geplante Bebauung ist durch den Planungsträger abzusichern.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Wunrau

Dezernent Verwaltung, Betrieb und Verkehr

Postanschrift:
Straßenbauamt Schwerin
Postfach 16 01 42
19091 Schwerin

Hausanschrift:
Straßenbauamt Schwerin
Pampower Straße 68
19061 Schwerin

Telefon: 0385 / 588-81 010
Telefax: 0385 / 588-81 800

E-Mail: sba-sn@sbv.mv-regierung.de



Amt Malchow

Die Amtsvorsteherin

mit den Gemeinden Alt Schwerin, Fünfseen, Gohren-Lebbin, Nossentiner Hütte, Penkow, Silz, Walow, Zitzow und der Inselstadt Malchow

BAUKONZEPT
architekten + ingenieure

22. JULI 2022

TB 1457/19

Gemeinde
Alt Schwerin

Amt Malchow • Alter Markt 1 • 17213 Malchow

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Architekten + Ingenieure
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Amt für Bürgerservice, Stadt- und Gemeindeentwicklung:

Ansprechpartner: Sandro Steinhäuser

Dienstgebäude: Ehemaliges Amtsgericht

Zimmer: 0.17

Telefon: (039932) 88-166

Fax: (039932) 88-199

Email: planung@amt-malchow.de

Homepage: www.amt-malchow.de

Ihre Nachricht vom
31. Mai 2022

Ihr Zeichen

Mein Zeichen
sst/PL-FNP Ä4

Malchow, den
8. Juli 2022

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Plau am See

Nachbarliche Stellungnahme der Gemeinde Alt Schwerin gemäß § 2 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 31. Mai 2022 haben Sie mich im Rahmen des § 4 (1) BauGB um Abgabe einer Stellungnahme zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Plau am See gemäß § 2 (2) BauGB gebeten.

Nach Prüfung der mir vorgelegten Vorentwurfsplanung mit Stand vom Mai 2022 teile ich Ihnen mit, dass seitens der Gemeinde Alt Schwerin

keine Bedenken

gegen die Anpassung der aktuellen Gewerbeflächen in Sonderbau-, Mischgebiets-, Wohnbau- und Gewerbeflächen im Zuge der Entwicklung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Rostocker Chaussee“ bestehen.

Freundliche Grüße
im Auftrag


Sandro Steinhäuser
SB Bauleitplanung

nachrichtlich zur Kenntnis:


Gemeinde Alt Schwerin
Der Bürgermeister

Sprechzeiten der Verwaltung:

Montag 9 - 12 Uhr
Dienstag 9 - 12 Uhr und 13 - 16 Uhr
Mittwoch kein Sprechtag
Donnerstag 9 - 12 Uhr und 13 - 18 Uhr
Freitag 9 - 12 Uhr

Bankverbindungen:

Müritz-Sparkasse
IBAN: DE14 1505 0100 0210 0153 06
SWIFT-BIC: NOLADE21WRN

Gläubiger ID: DE20ZZZ00000007466

Deutsche Kreditbank
IBAN: DE21 1203 0000 0000 3190 79
SWIFT-BIC: BYLADEM1001



Amt Malchow

Die Amtsvorsteherin

mit den Gemeinden Alt Schwerin, Fünfseen,
Göhren-Lebbin, Nossentiner Hütte, Penkow, Silz,
Walow, Zislow und der Inselstadt Malchow

BAUKONZEPT
architekten + ingenieure

22. JULI 2022

TR 1457

für die
Gemeinde
Fünfseen

Amt Malchow • Alter Markt 1 • 17213 Malchow

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Architekten + Ingenieure
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Amt für Bürgerservice, Stadt- und Gemeindeentwicklung:

Ansprechpartner: Sandro Steinhäuser

Dienstgebäude: Ehemaliges Amtsgericht

Zimmer: 0.17

Telefon: (039932) 88-166

Fax: (039932) 88-199

Email: planung@amt-malchow.de

Homepage: www.amt-malchow.de

Ihre Nachricht vom
31. Mai 2022

Ihr Zeichen

Mein Zeichen
sst/PL-FNP Ä4

Malchow, den
8. Juli 2022

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Plau am See

Nachbarliche Stellungnahme der Gemeinde Fünfseen gemäß § 2 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 31. Mai 2022 haben Sie mich im Rahmen des § 4 (1) BauGB um Abgabe einer Stellungnahme zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Plau am See gemäß § 2 (2) BauGB gebeten.

Nach Prüfung der mir vorgelegten Vorentwurfsplanung mit Stand vom Mai 2022 teile ich Ihnen mit, dass seitens der Gemeinde Fünfseen

keine Bedenken

gegen die Anpassung der aktuellen Gewerbeflächen in Sonderbau-, Mischgebiets-, Wohnbau- und Gewerbeflächen im Zuge der Entwicklung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Rostocker Chaussee“ bestehen.

Freundliche Grüße
im Auftrag


Sandro Steinhäuser
SB Bauleitplanung

nachrichtlich zur Kenntnis:


Gemeinde Fünfseen
Der Bürgermeister

Sprechzeiten der Verwaltung:

Montag 9 - 12 Uhr
Dienstag 9 - 12 Uhr und 13 - 16 Uhr
Mittwoch kein Sprechtag
Donnerstag 9 - 12 Uhr und 13 - 18 Uhr
Freitag 9 - 12 Uhr

Bankverbindungen:

Müritz-Sparkasse
IBAN: DE14 1505 0100 0210 0153 06
SWIFT-BIC: NOLADE21WRN

Gläubiger ID: DE20ZZZ00000007466

Deutsche Kreditbank
IBAN: DE21 1203 0000 0000 3190 79
SWIFT-BIC: BYLADEM1001



Amt Malchow

Die Amtsvorsteherin

mit den Gemeinden Alt Schwerin, Fünfseen, Göhren-Lebbin, Nossentiner Hütte, Penkow, Silz, Walow, Zislow und der Inselstadt Malchow

BAUKONZEPT
architekten + ingenieure

22. JULI 2022

TB 1457

für die
Gemeinde
Zislow

Amt Malchow • Alter Markt 1 • 17213 Malchow

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Architekten + Ingenieure
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Amt für Bürgerservice, Stadt- und Gemeindeentwicklung:

Ansprechpartner: Sandro Steinhäuser

Dienstgebäude: Ehemaliges Amtsgericht

Zimmer: 0.17

Telefon: (039932) 88-166

Fax: (039932) 88-199

Email: planung@amt-malchow.de

Homepage: www.amt-malchow.de

Ihre Nachricht vom
31. Mai 2022

Ihr Zeichen

Mein Zeichen
sst/PL-FNP ÄÄ

Malchow, den
8. Juli 2022

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Plau am See

Nachbarliche Stellungnahme der Gemeinde Zislow gemäß § 2 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 31. Mai 2022 haben Sie mich im Rahmen des § 4 (1) BauGB um Abgabe einer Stellungnahme zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Plau am See gemäß § 2 (2) BauGB gebeten.

Nach Prüfung der mir vorgelegten Vorentwurfsplanung mit Stand vom Mai 2022 teile ich Ihnen mit, dass seitens der Gemeinde Zislow

keine Bedenken

gegen die Anpassung der aktuellen Gewerbeflächen in Sonderbau-, Mischgebiets-, Wohnbau- und Gewerbeflächen im Zuge der Entwicklung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Rostocker Chaussee“ bestehen.

Freundliche Grüße
im Auftrag

Sandro Steinhäuser
SB Bauleitplanung

nachrichtlich zur Kenntnis:

Gemeinde Zislow
Der Bürgermeister

Sprechzeiten der Verwaltung:

Montag 9 - 12 Uhr
Dienstag 9 - 12 Uhr und 13 - 16 Uhr
Mittwoch kein Sprechtag
Donnerstag 9 - 12 Uhr und 13 - 18 Uhr
Freitag 9 - 12 Uhr

Bankverbindungen:

Müritz-Sparkasse
IBAN: DE14 1505 0100 0210 0153 06
SWIFT-BIC: NOLADE21WRN

Gläubiger ID: DE20ZZZ00000007466

Deutsche Kreditbank
IBAN: DE21 1203 0000 0000 3190 79
SWIFT-BIC: BYLADEM1001

staatlich anerkannter Luftkurort



Inselstadt Malchow Der Bürgermeister

Amt für Bürgerservice,
Stadt- und Gemeindeentwicklung

Sandro Steinhäuser
Zimmer: 0.17
Telefon: 039932 88 166
planung@inselstadt-malchow.de

Mein Zeichen: sst/PL-FNP Ä4
Ihr Zeichen: 31155-schu

Malchow, 8. Juli 2022

Inselstadt Malchow • Alter Markt 1 • 17213 Malchow

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Architekten + Ingenieure
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg



4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Plau am See

Nachbarliche Stellungnahme der Inselstadt Malchow gemäß § 2 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 31. Mai 2022 haben Sie mich im Rahmen des § 4 (1) BauGB um Abgabe einer Stellungnahme zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Plau am See gemäß § 2 (2) BauGB gebeten.

Nach Prüfung der mir vorgelegten Vorentwurfsplanung mit Stand vom Mai 2022 teile ich Ihnen mit, dass seitens der Inselstadt Malchow

keine Bedenken

gegen die Anpassung der aktuellen Gewerbeflächen in Sonderbau-, Mischgebiets-, Wohnbau- und Gewerbeflächen im Zuge der Entwicklung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Rostocker Chaussee“ bestehen.

Freundliche Grüße

René Putzar
Bürgermeister

Postanschrift:
Alter Markt 1
17213 Malchow

Internet:
inselstadt-malchow.de

Telefon:
039932 88101

Telefax:
039932 88199

Sprechzeiten der Verwaltung:
Montag 9 - 12 Uhr
Dienstag 9 - 12 Uhr und 13 - 16 Uhr
Mittwoch kein Sprechtag
Donnerstag 9 - 12 Uhr und 13 - 18 Uhr
Freitag 9 - 12 Uhr

Bankverbindungen:
Müritz-Sparkasse - IBAN: DE14 1505 0100 0210 0153 06
SWIFT-BIC: NOLADE21WRN
Deutsche Kreditbank - IBAN: DE21 1203 0000 0000 3190 79
SWIFT-BIC: BYLADEM1001
Gläubiger ID: DE20ZZZ00000007466



Amt Plau am See

Der Amtsvorsteher

Markt 2 - 19395 Plau am See
☎ 038735 494-0 Fax 038735 494-60
Mail: info@amtplau.de

Amt/Abteilung: Bau- und Planungsamt

Auskunft erteilt: Frau Manewald

Durchwahl: 494-41

Aktenzeichen:

Amt Plau am See – Markt 2 – 19395 Plau am See

für die Gemeinde Barkhagen

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg



Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Mein Zeichen
ma

Datum
2022-06-03

Entwurf zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Plau am See

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Barkhagen stimmt dem o. g. Entwurf der Stadt Plau am See allgemein zu.

Belange der Gemeinde Barkhagen werden nicht negativ berührt.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

B. Melcher
Bürgermeister

Bankverbindung:

Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ 140 520 00 Konto-Nr. 1301002956
IBAN-Nr: DE22140520001301002956
SWIFT-BIC: NOLADE21LWL

Öffnungszeiten:

Montag 09:00 – 12:00 Uhr
Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr 14:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr
Freitag 09:00 – 12:00 Uhr oder nach vorheriger Vereinbarung



Amt Plau am See

Der Amtsvorsteher

Markt 2 - 19395 Plau am See
☎ 038735 494-0 Fax 038735 494-60
Mail: info@amtplau.de

Amt/Abteilung: Bau- und Planungsamt

Auskunft erteilt: Frau Manewald

Durchwahl: 494-41

Aktenzeichen:

Amt Plau am See – Markt 2 – 19395 Plau am See

für die Gemeinde Ganzlin

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg



Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Mein Zeichen
ma

Datum
2022-06-03

Entwurf zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Plau am See

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Ganzlin stimmt dem o. g. Entwurf der Stadt Plau am See allgemein zu.

Belange der Gemeinde Ganzlin werden nicht negativ berührt.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

J. Tiemer
Bürgermeister

Bankverbindung:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ 140 520 00 Konto-Nr. 1301 0029 56
IBAN-Nr. DE22 1405 2000 1301 0029 56
SWIFT-BIC: NOLADE21LWL

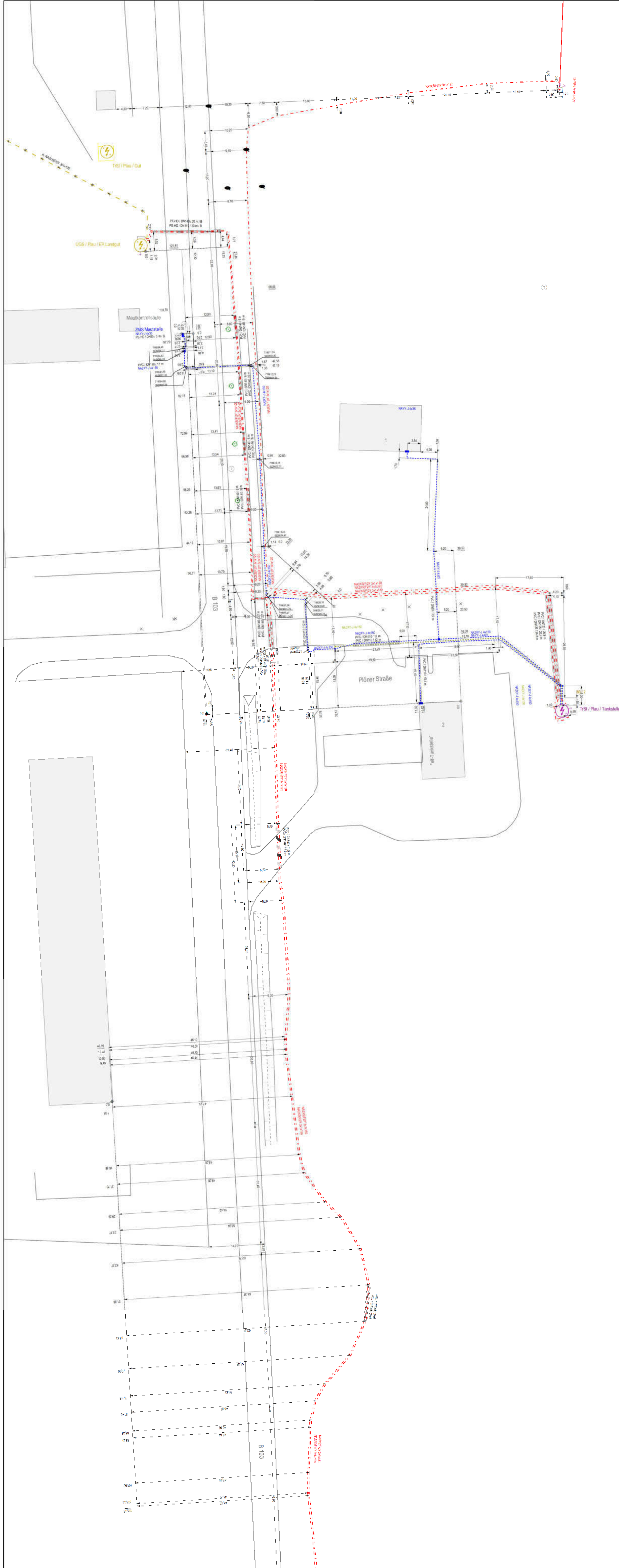
Öffnungszeiten:
Montag 09:00 – 12:00 Uhr
Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr 14:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr
Freitag 09:00 – 12:00 Uhr oder nach vorheriger Vereinbarung

2022-58932-013 WEMAG Netz GmbH

LAO
31-05-2022 13:54
In Bearbeitung

LAO
07-06-2022 13:59
Angefragt - Antwort ausstehend

LAO
10-06-2022 16:05
Die LAO-Ingenieure haben nach Sichtung der Unterlagen den Status auf Betroffen gesetzt



Benennung: Leitungsauskunft [359587] Platz am See, Stadt, 19395, Am Köpken		Nummer: 22/00001	
		Bereich: TNN	
Ort: Platz		Name: Zimmermann	Blatt-Anz.: 1
Spannung: 0,4 / 20 KV			
Planart: Planauskunft		Datum: 10.01.2022 15.59	Blatt-Nr.: 1
Maßstab: 1:500			
Die Versorgungsanlagen werden in diesem Plan nicht maßstabsgerecht dargestellt. Diese Angaben haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Genauigkeit. Abweichungen vom Trassenverlauf sind möglich. Vor Beginn der Arbeiten am oder im Erdreich sind bei der WEMAG Netz GmbH Erkundigungen vor das Vorhandensein von Versorgungsanlagen einzuholen.			
			

AW: Leitungsanfrage zu 2022-58932-013 - 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Plau am See, Plau am See

von: Stefan Gaberle gaberle@wazv-parchim-luebz.de

06.07.2022 10:18

Sehr geehrte Damen Herren,
bezüglich der Beteiligung an dem o.g. Planverfahren vom 31.05.2022 nimmt der WAZV wie folgt Stellung. Nach Prüfung der Unterlagen hat der WAZV keine Einwände gegen die 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Plau am See.

Durch das Plangebiet verläuft derzeit noch eine Trinkwasserversorgungsleitung DN 200. Für die weitere Umsetzung der 2. Änderung des B-Plan Nr. 4.1 der Stadt Plau am See sind im Vorfeld Abstimmungen und Absprachen notwendig. Wir bitten daher um die Einbeziehung in die weiterführende Bauleitplanung für dieses Gebiet.

In der Anlage sende ich Ihnen einen Übersichtsplan mit dem Leitungsverlauf der Versorgungsleitung in dem Plangebiet.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Stefan Gaberle
Ltd. Sachbearbeiter GIS, Leitungsdokumentation, Liegenschaften und Vermessung
Wasser- und Abwasserzweckverband
Parchim-Lübz
Neuhofer Weiche 53, 19370 Parchim
Tel. (03871) 725-202
Mobil 01741778488
E-Mail: gaberle@wazv-parchim-luebz.de
www.wazv-parchim-luebz.de

[Logo_WAZV_Parchim-Luebz]

Diese Email sowie sämtliche mit ihr übertragenen Dateien enthalten vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen, welche lediglich für den Empfänger bestimmt sind. Sollten Sie nicht der vorgesehene Empfänger sein, ist Ihnen der Gebrauch, die Weitergabe oder Vervielfältigung der darin enthaltenen Informationen nicht gestattet. In diesem Fall benachrichtigen Sie den Absender bitte umgehend per Email und vernichten Sie die Originalnachricht einschließlich etwaiger Kopien und angehängter Dateien. Vielen Dank.

Von: Lydia Lenke

Gesendet: Dienstag, 31. Mai 2022 13:55

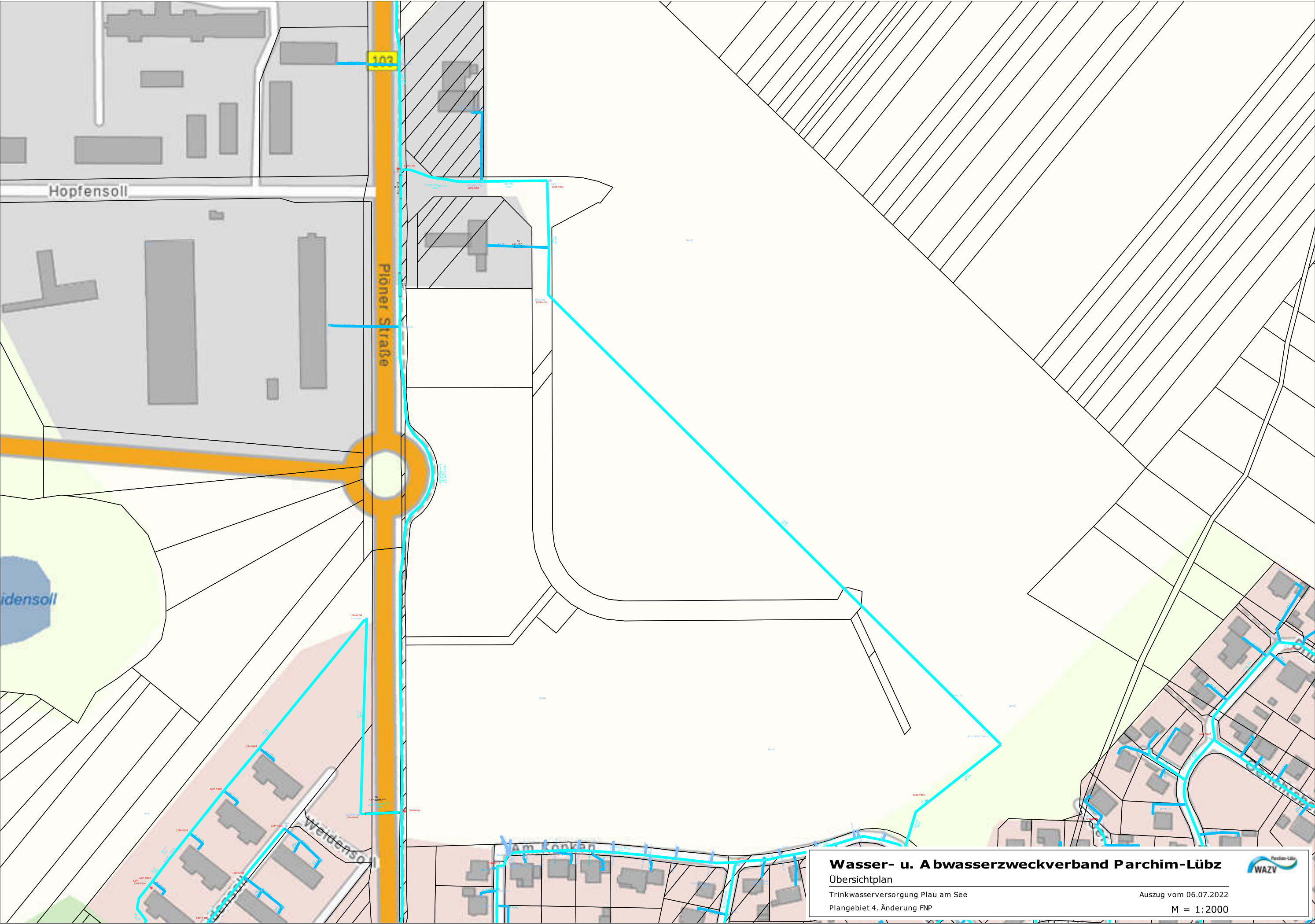
An: Info

Betreff: Leitungsanfrage zu 2022-58932-013 - 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Plau am See, Plau am See

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeigen wir das oben genannte Projekt an und bitten um Auskunft, ob im Anfragebereich (siehe Lagepläne im Anhang) von Ihnen betreute Infrastruktur verlegt ist.

Damit die Weiterleitung der Unterlagen an alle Beteiligten korrekt funktioniert, bitten wir Sie zudem, Ihre Antwort (auch bei Nicht-Betroffenheit) ausschließlich an die projektbezogene E-Mail-Adresse des Absenders (au3p@lao-leitungsauskunft.de) zu richten. Vielen Dank vorab.



Wasser- u. Abwasserzweckverband Parchim-Lübz

Übersichtplan

Trinkwasserversorgung Plau am See
Plangebiet 4. Änderung FNP

Auszug vom 06.07.2022

M = 1:2000



2022-58932-013 Telekom Deutschland GmbH

LAO
31-05-2022 13:54
In Bearbeitung

LAO
07-06-2022 13:57
Die LAO-Ingenieure haben nach Sichtung der Unterlagen den Status auf Betroffen gesetzt

KABELSCHUTZANWEISUNG

Anweisung zum Schutze unterirdischer Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom bei Arbeiten Anderer



Bearbeitet und Herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH

Telekommunikationslinien als Bestandteil des Telekommunikationsnetzes der Telekom Deutschland GmbH sind alle unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen, einschließlich ihrer zugehörigen Schalt- und Verzweigungseinrichtungen, Masten und Unterstützungen, Kabelschächte und Kabelkanalrohre, sowie weitere technische Einrichtungen, die für das Erbringen von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten erforderlich sind (§ 3 Nr. 64 TKG).

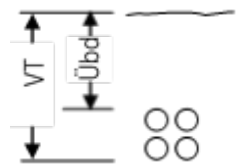
Unterirdisch verlegte Telekommunikationslinien können bei Arbeiten, die in ihrer Nähe am oder im Erdreich durchgeführt werden, leicht beschädigt werden. Durch solche Beschädigungen wird der für die Öffentlichkeit wichtige Telekommunikationsdienst der Telekom Deutschland GmbH erheblich gestört. Beschädigungen an Telekommunikationslinien sind nach Maßgabe der § 317 StGB strafbar, und zwar auch dann, wenn sie fahrlässig begangen werden. Außerdem ist derjenige, der für die Beschädigung verantwortlich ist, der Telekom Deutschland GmbH zum Schadensersatz verpflichtet. Es liegt daher im Interesse aller, die solche Arbeiten durchführen, äußerste Vorsicht walten zu lassen und dabei insbesondere Folgendes genau zu beachten, um Beschädigungen zu verhüten.

1. Bei Arbeiten jeder Art am oder im Erdreich, insbesondere bei Aufgrabungen, Pflasterungen, Bohrungen, Baggerarbeiten, Grabenreinigungsarbeiten, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Bohrern und Dornen, besteht immer die Gefahr, dass Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH beschädigt werden.

2. Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH werden nicht nur in oder an öffentlichen Wegen, sondern auch durch private Grundstücke (z.B. Felder, Wiesen, Waldstücke) geführt. Die Telekommunikationslinien werden gewöhnlich auf einer Grabensohle (Verlegetiefe VT) von 60 cm (in Einzelfällen 40 cm) bis 100 cm ausgelegt; im Trenchingverfahren (s. Seite 5) eingebrachte Anlagen haben eine Überdeckung (Übd) von mindestens 6 cm.

Beim Trenching werden durch Säge- oder Frästechnik verschieden breite und tiefe Schlitzte bzw. Gräben direkt in Böden, Asphalt und Beton eingebracht, in welche Rohre mit Glasfaserkabeln eingelegt werden.

Eine abweichende Tiefenlage ist bei Telekommunikationslinien wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. und aus anderen Gründen möglich. Kabel können in Röhren eingezogen, mit Schutzhauben aus Ton, mit Mauersteinen o.ä. abgedeckt, durch Trassenwarnband aus Kunststoff, durch elektronische Markierer gekennzeichnet oder frei im Erdreich verlegt sein. Röhren, Abdeckungen und Trassenwarnband aus Kunststoff schützen die Telekommunikationslinien jedoch nicht gegen mechanische Beschädigungen. Sie sollen lediglich den Aufgrabenden auf das Vorhandensein von Telekommunikationslinien aufmerksam machen (Warnschutz).



Bei Beschädigung von Telekommunikationslinien¹ der Telekom Deutschland GmbH, kann Lebensgefahr für damit in Berührung kommende Personen bestehen.

Von unbeschädigten Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH mit isolierender Außenhülle gehen auf der Trasse keine Gefahren aus.

Von Erdern und erdfühlig verlegten Kabeln (Kabel mit metallischem Außenmantel) können insbesondere bei Gewitter Gefahren ausgehen. Gem. DIN VDE 0105 Teil 100, Abschnitt 6.1.2 Wetterbedingungen, sollen bei Gewitter die Arbeiten an diesen Anlagen eingestellt werden.

Glasfaserkabel sind auf der Kabelaußenhülle mit einem  gekennzeichnet. Hier kann es bei einem direkten Hineinblicken in den Lichtwellenleiter zu einer Schädigung des Auges kommen. Bei Beschädigung von Telekommunikationslinien gilt immer:

Alle Arbeiter müssen sich aus dem Gefahrenbereich der Kabelbeschädigung entfernen. Die Telekom Deutschland GmbH ist unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu benachrichtigen, damit der Schaden behoben werden kann.

3. Vor der Aufnahme von Arbeiten am oder im Erdreich der unter Ziffer 1 bezeichneten Art ist deshalb entweder über das Internet unter der Adresse <https://trassenauskunftkabel.telekom.de> oder bei der für das Leitungsnetz zuständigen Niederlassung (Telekontakt: 0800/3301000) festzustellen, ob und wo in der Nähe der Arbeitsstelle Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH liegen, die durch die Arbeiten gefährdet werden können.

Teilweise sind Telekommunikationslinien metallfrei ausgeführt und mit elektronischen Markierern gekennzeichnet. Diese Markierer (Frequenzen der passiven Schwingkreise gemäß 3M-Industriestandard 101,4 kHz) sind im Lageplan mit  dargestellt und mit geeigneten marktüblichen Ortungsgeräten sicher zu lokalisieren.

4. Sind Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH vorhanden, so ist die Aufnahme der Arbeiten der zuständigen Niederlassung rechtzeitig vorher schriftlich, in eiligen Fällen telefonisch voraus, mitzuteilen, damit - wenn nötig, durch Beauftragte an Ort und Stelle - nähere Hinweise über deren Lage gegeben werden können.

5. Jede unbeabsichtigte Freilegung bzw. Beschädigung von Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH ist der zuständigen Niederlassung unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu melden. Ist ein direkter Ansprechpartner nicht bekannt, so kann eine Schadensmeldung über die App „Trassen Defender“ (erhältlich im Google Playstore und Apple Store), <https://trassenauskunftkabel.telekom.de> „Kabelschaden melden“ oder unter 0800/3301000 gemeldet werden. Bei Nachfragen des Sprachcomputers bitte immer „Kabelschaden“ angeben.)

Freigelegte Telekommunikationslinien sind zu sichern und vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Die Erdarbeiten sind an Stellen mit freigelegten Kabeln bis zum Eintreffen des Beauftragten der Telekom Deutschland GmbH einzustellen.

6. Bei Arbeiten in der Nähe von unterirdischen Telekommunikationslinien dürfen spitze oder scharfe Werkzeuge (Bohrer, Spitzhacke, Spaten, Stoßeisen) nur so gehandhabt werden, dass sie höchstens bis zu einer Tiefe von 10 cm über der Telekommunikationslinie in das Erdreich eindringen. Für die weiteren Arbeiten sind stumpfe Geräte, wie Schaufeln usw., zu verwenden, die möglichst waagrecht zu führen und vorsichtig zu handhaben

¹ Betrieben werden u.a.:

- Telekomkabel (Kupferkabel und Glasfaserkabel)
- Telekomkabel mit Fernspeisestromkreisen
- Kabel (Energiekabel), die abgesetzte Technik mit Energie versorgen

sind. Spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen oberhalb von Telekommunikationslinien nur eingetrieben werden, wenn sie mit einem fest angebrachten Teller oder Querriegel versehen sind, um ein zu tiefes Eindringen zu verhindern und damit eine Beschädigung der Telekommunikationslinien sicher auszuschließen. Da mit Ausweichungen der Lage oder mit breiteren Kabelrohrverbänden gerechnet werden muss, sind die gleichen Verhaltensmaßnahmen auch in einer Breite bis zu 50 cm rechts und links der Telekommunikationslinie zu beachten. Bei der Anwendung maschineller Baugeräte in der Nähe von Telekommunikationslinien ist ein solcher Abstand zu wahren, dass eine Beschädigung der Telekommunikationslinie ausgeschlossen ist. Ist die Lage oder die Tiefenlage nicht bekannt, so ist besondere Vorsicht geboten. Gegebenenfalls muss der Verlauf der Telekommunikationslinie durch in vorsichtiger Arbeit herzustellender Querschläge ermittelt werden.

7. In Gräben, in denen Kabel freigelegt worden sind, ist die Erde zunächst nur bis in die Höhe des Kabelauflagers einzufüllen und fest zu stampfen. Dabei ist darauf zu achten, dass das Auflager des Kabels glatt und steinfrei ist. Sodann ist auf das Kabel eine 10 cm hohe Schicht loser, steinfreier Erde aufzubringen und mit Stampfen fortzufahren, und zwar zunächst sehr vorsichtig mittels hölzerner Flachstampfer. Falls sich der Bodenaushub zum Wiedereinfüllen nicht eignet, ist Sand einzubauen. Durch Feststampfen steinigen Bodens unmittelbar über dem Kabel kann dieses leicht beschädigt werden.

8. Bei der Reinigung von Wasserdurchlässen, um die Telekommunikationslinien herumgeführt sind, sind die Geräte so vorsichtig zu handhaben, dass die Telekommunikationslinien nicht beschädigt werden.

9. Jede Erdarbeiten ausführende Person oder Firma ist verpflichtet, alle gebotene Sorgfalt aufzuwenden. Insbesondere müssen Hilfskräfte genauestens an- und eingewiesen werden, um der bei Erdarbeiten immer bestehenden Gefahr einer Beschädigung von Telekommunikationslinien zu begegnen. Nur so kann sie verhindern, dass sie zum Schadenersatz herangezogen wird.

10. Die Anwesenheit eines Beauftragten der Telekom Deutschland GmbH an der Aufgrabungsstelle hat keinen Einfluss auf die Verantwortlichkeit des Aufgrabenden in Bezug auf die von der Person verursachten Schäden an Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Der Beauftragte der Telekom Deutschland GmbH hat keine Anweisungsbefugnis gegenüber den Arbeitskräften der die Aufgrabung durchführenden Firma.

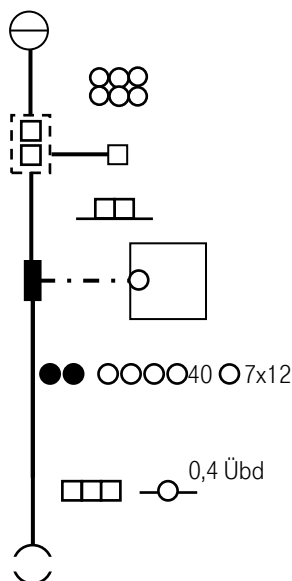
ERLÄUTERUNGEN DER ZEICHEN UND ABKÜRZUNGEN IN DEN LAGEPLÄNEN DER TELEKOM DEUTSCHLAND GMBH

Bearbeitet und Herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH

Stand: 02.05.2022



Kabelrohrtrasse mit mindestens einem Rohr
Kabeltrasse alle Kabel erdverlegt
Kabeltrasse oberirdisch verlegt



Betriebsgebäude

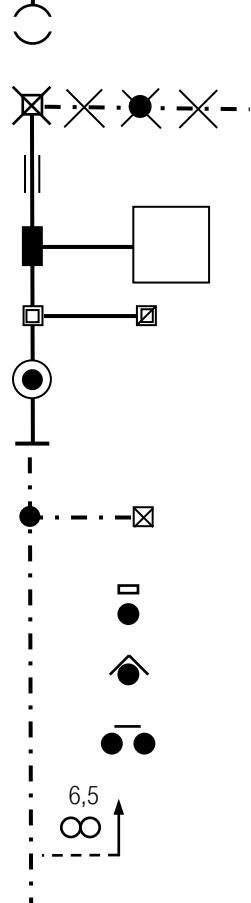
Kabelrohrverband aus 2 x 3 Kabelkanalrohren (KKR - Außendurchmesser 110 mm)
Kabelschacht mit 2 Einstiegsöffnungen
Kabelschacht mit 1 Einstiegsöffnung

Kabelkanal aus Kabelkanalformstein (KKF) mit 2 Zugöffnungen

Abzweigkasten mit Erdkabel zum Abschlusspunkt des Liniennetzes (APL) im Gebäude

Querschnittsbild der in einer Trasse verlaufenden Telekommunikationsanlage:
hier: 2 Erdkabel und 4 Kunststoffrohre (Außendurchmesser 40 mm) und ein SNRV 7x12

hier: 3 Betonformsteine und 1 Stahlhalbrohr doppelt mit einer Überdeckung (Übd) von 0,4m



Rohr-Unterbrechungsstelle

Im Erdreich verbliebener Teil eines aufgegebenen Kabelschachtes mit nicht im Betrieb befindlichen vorhandenen Erdkabel und aufgegebenen vorhandener Verbindungsstelle

Mit Halbrohren bzw. Schraubklemmfitting überbrückte Rohr-Unterbrechungsstelle

Abzweigkasten / Unterflurbehälter mit unbelegter Kabelkanal-Hauszuführung

Kabelschacht, verschlossen / Kabelschacht, verschlossen und elektronisch geschützt

Kabelverzweiger / Gf-Netzverteiler / Einspeisepunkt 230VAC / Abgesetzte EVs-Gruppe

Rohrende, Beginn der Erdkabelverlegung

Abzweigmuffe mit Erdkabel zum Telefonhäuschen, -zelle, -haube, -säule, Telestation

Unmittelbar im Erdreich ausgelegtes Telekom-Kabel; abgedeckt
- mit Mauerziegel oder Abdeckplatten, (kann auch doppelt abgedeckt sein)

- mit Kabelabdeckhauben

- zwei Kabel mit Trassenwarnband

2 Kabelschutzrohre aus Kunststoff, Stahl, verzinktem Stahl oder Beton;
ab der Strichlinie in Pfeilrichtung 6,5 m lang

	Kabelmarke (aus Kunststoff) oder Kabelmerkstein (aus Beton)
	Kabelmarke mit elektronischem Markierer
	elektronischer Markierer ohne Kabelmarke (unterirdisch verlegt)
	Kennzeichnung der Einmessachse durch eine Strichlinie, auf die alle Abstand-Maße zum Kabelverband (Kabel Nr. 4 bis 6) bezogen sind.
	Hinweis auf Gefährdung durch Fernspeisung, soweit der Grenzwert nach VDE 800, Teil 3 überschritten wird und Ortsspeisung mit 230 V(AC)/400V(DC)
	Schirmleiter über Erdkabel
	- Fremdes Starkstromkabel / fremdes Fernmeldekabel (+Text)
	- Rohrleitung für flüssige oder gasförmige Stoffe (Gas, Wasser, Erdöl, Fernheizung)
	Erder aus Kupferseil / verzinktem Stahldraht als Oberflächenerder
	Oberflächenerder mit abschließendem Tiefenerder (Erdungsstab)
	Korrosionsschutzeinrichtung / Potentialmess- oder -abgleichpunkt in EVz-Säule
	Erdkabelmesspunkt
	über Stichkabel angeschlossene Wannenmuffe mit ZWR in direkter Nähe an einer Muffe / BK-Verstärkergehäuse
	Muffe mit über Stichkabel angeschlossener Wannenmuffe mit ZWR in >2m Entfernung zu einer VS
	Mast, Beginn der Luftkabelverlegung
	Abschlusspunkt des Liniennetzes (APL) Kupfer
	Glasfaser-Abschlusspunkt (Gf-AP)
	Kabel mit Verlegepflug eingepflügt
	Rohr mit Verlegepflug eingepflügt
	Rohr mit Spülbohrverfahren eingebracht
	Rohr mit Bodenverdrängung eingebracht
	Rohr/SNRV mit Nanot trenching eingebracht.
	Rohr/SNRV mit Mikro trenching eingebracht.
	Rohr/SNRV mit Minit trenching eingebracht.
	Rohr/SNRV mit Makro-/ Löffel trenching eingebracht.

Telekommunikationslinien werden als Einstrichdarstellung im Lageplan dargestellt. Der tatsächliche Umfang der Anlage ist der Querschnittsdarstellung zu entnehmen.

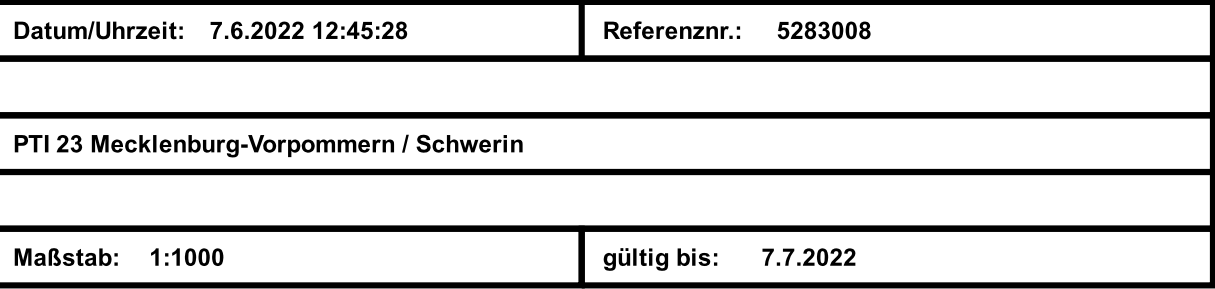
Lediglich die in den Plänen vermerkten Maße (nicht die zeichnerische Darstellung!) geben einen Anhalt für die Lage der dargestellten Telekommunikationslinien. Einmessungen an Kabelrohrverbänden beziehen sich auf die Mitte der Kabelschacht-Abdeckung. Alle Maße sind in Meter vermerkt.

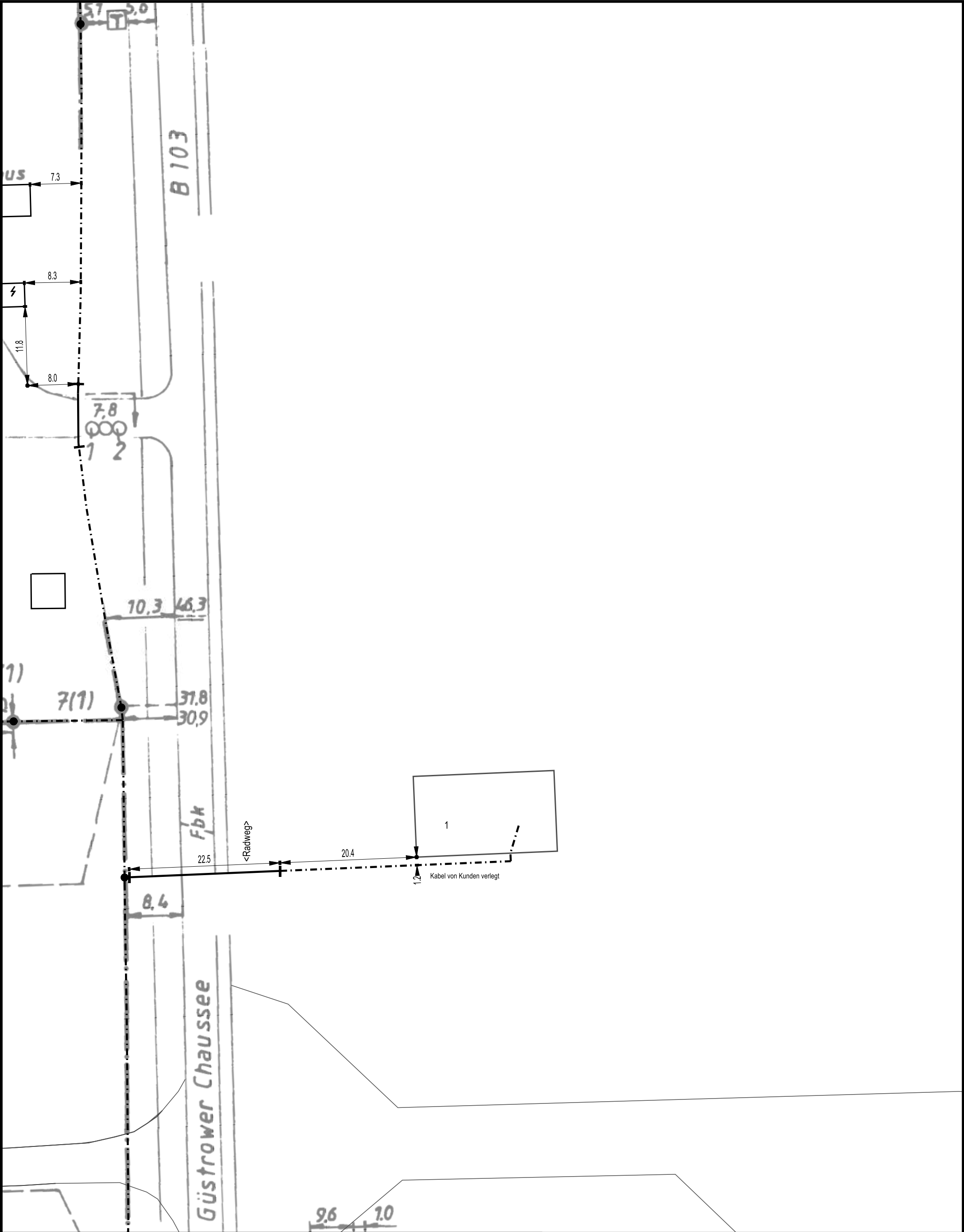
Bitte beachten Sie, dass es aufgrund von nachträglicher Bautätigkeit zu Veränderungen in der Verlegetiefe der Telekommunikationslinien kommen kann! Im Bereich von Verbindungsmuffen, Rohrunterbrechungen und Kabelverbänden ist mit größeren Ausbiegungen der Kabellage zu rechnen!

Im Bereich der Kabeleinführungen von Multifunktionsgehäusen, Kabelverzweigern und sonstigen Verteileinrichtungen ist besondere Vorsicht geboten.

Kreuzungen und Näherungen von Starkstromkabeln und Rohrleitungen sind nur eingezeichnet worden, soweit sie bei Arbeiten an den Telekommunikationslinien vorgefunden wurden oder in anderer Weise nachträglich bekanntgeworden sind.

Oberflächenmerkmale und deren Abkürzungen sind der DIN 18 702 „Zeichen für Vermessungsrisse, großmaßstäbige Karten und Pläne“ zu entnehmen.

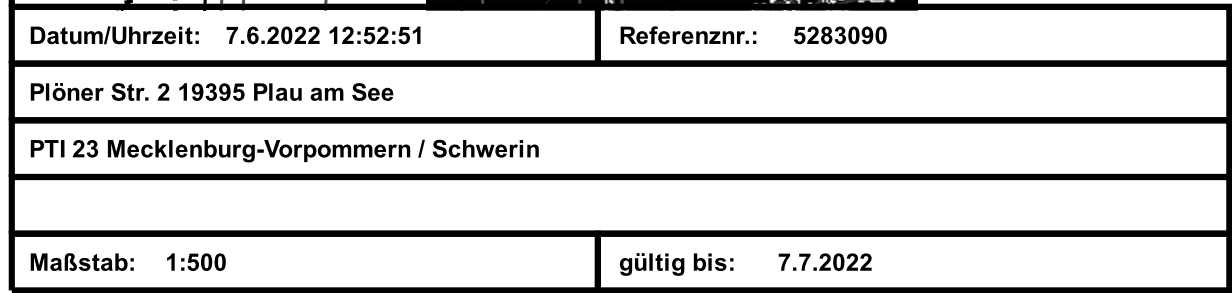




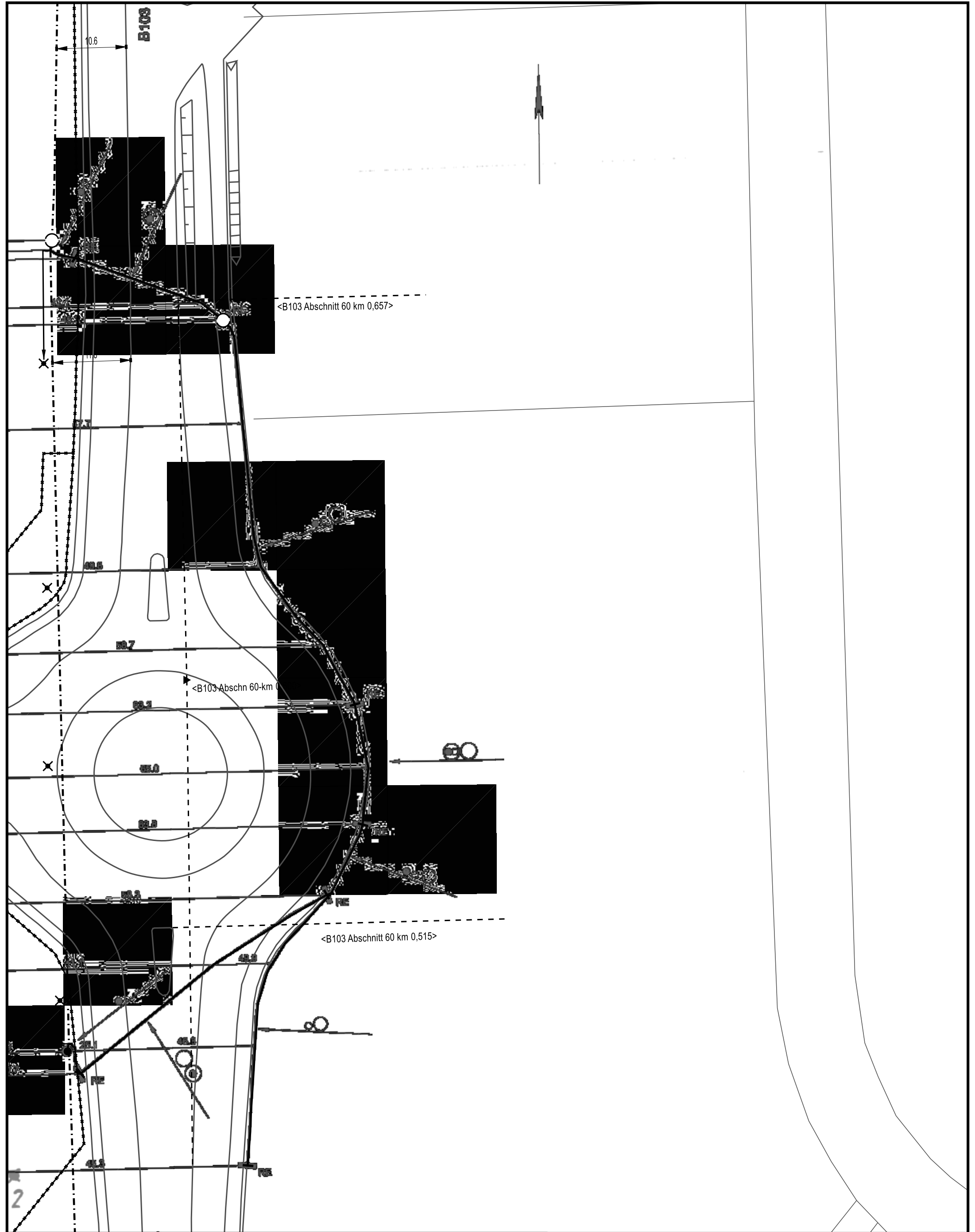
Datum/Uhrzeit: 7.6.2022 12:52:07	Referenznr.: 5283083
Plöner Str. 1 19395 Plau am See	
PTI 23 Mecklenburg-Vorpommern / Schwerin	
Maßstab: 1:500	gültig bis: 7.7.2022

Trassenauskunft Kabel





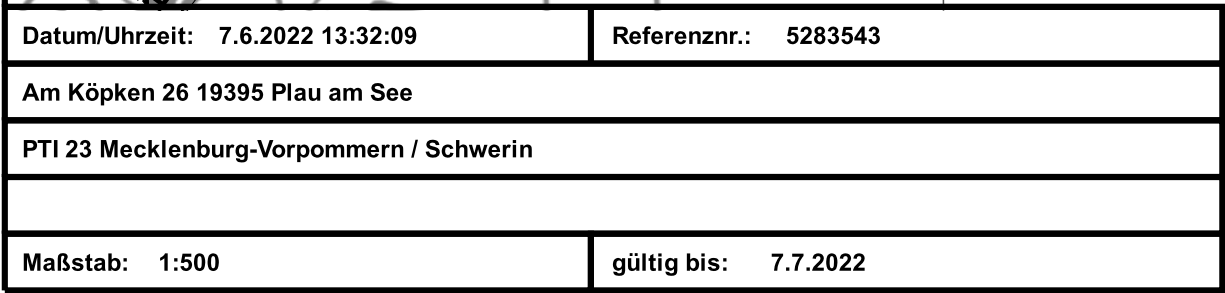
.....T.....



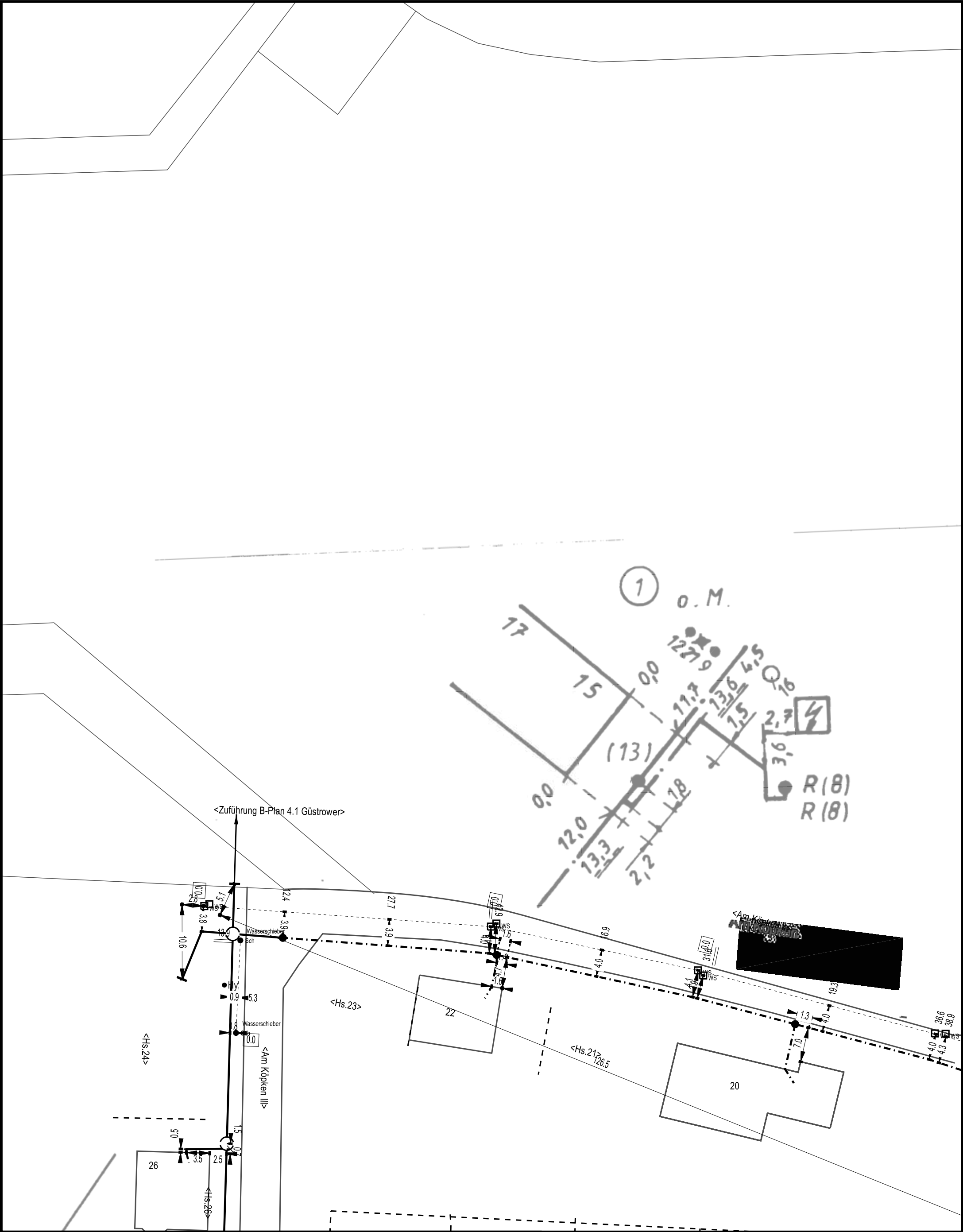
Datum/Uhrzeit: 7.6.2022 12:54:02	Referenznr.: 5283097
PTI 23 Mecklenburg-Vorpommern / Schwerin	
Maßstab: 1:500	
gültig bis: 7.7.2022	

Trassenauskunft Kabel





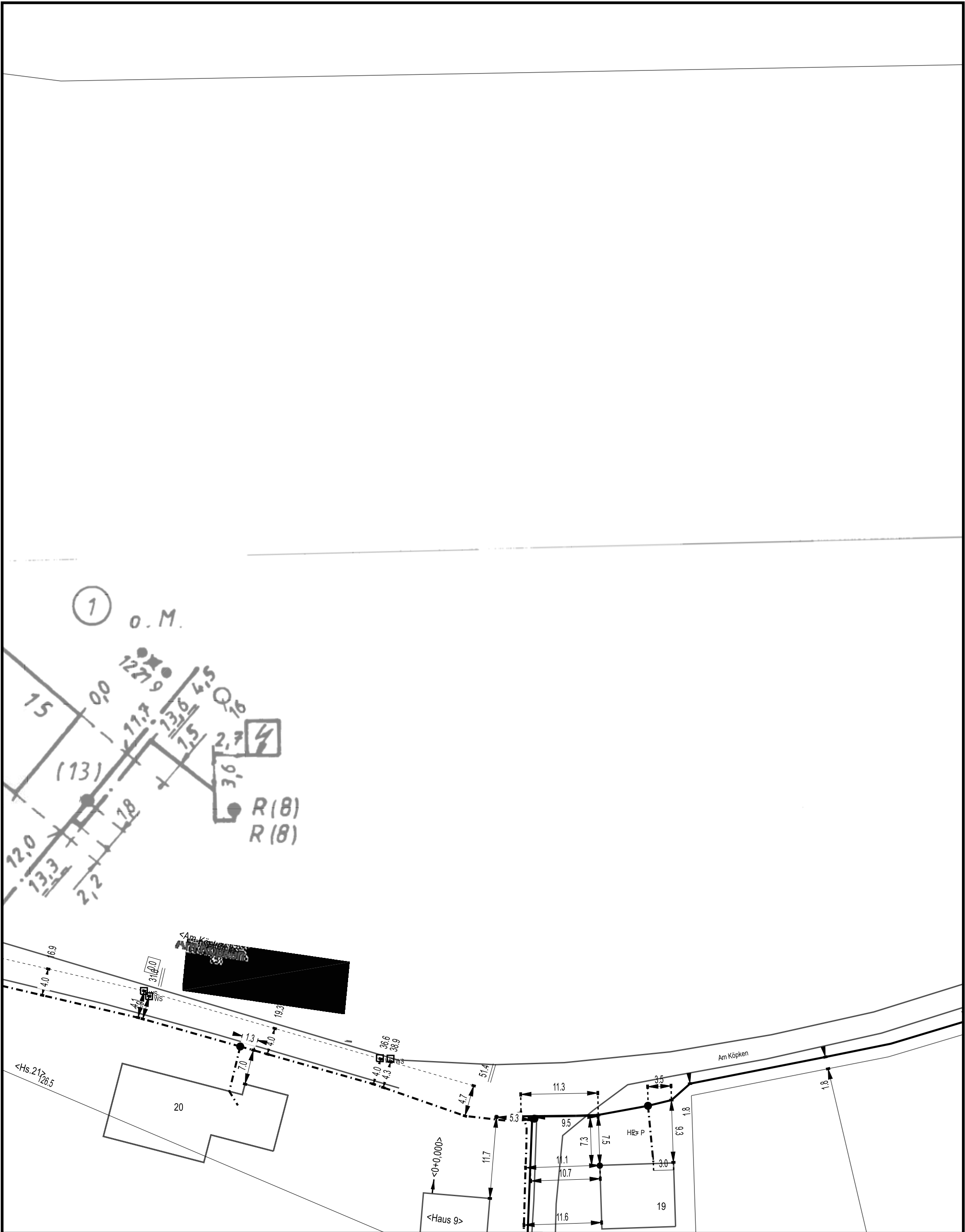
.....T.....



Datum/Uhrzeit: 7.6.2022 12:57:49	Referenznr.: 5283135
Am Köpken 22 19395 Plau am See	
PTI 23 Mecklenburg-Vorpommern / Schwerin	
Maßstab: 1:500	gültig bis: 7.7.2022

Trassenauskunft Kabel

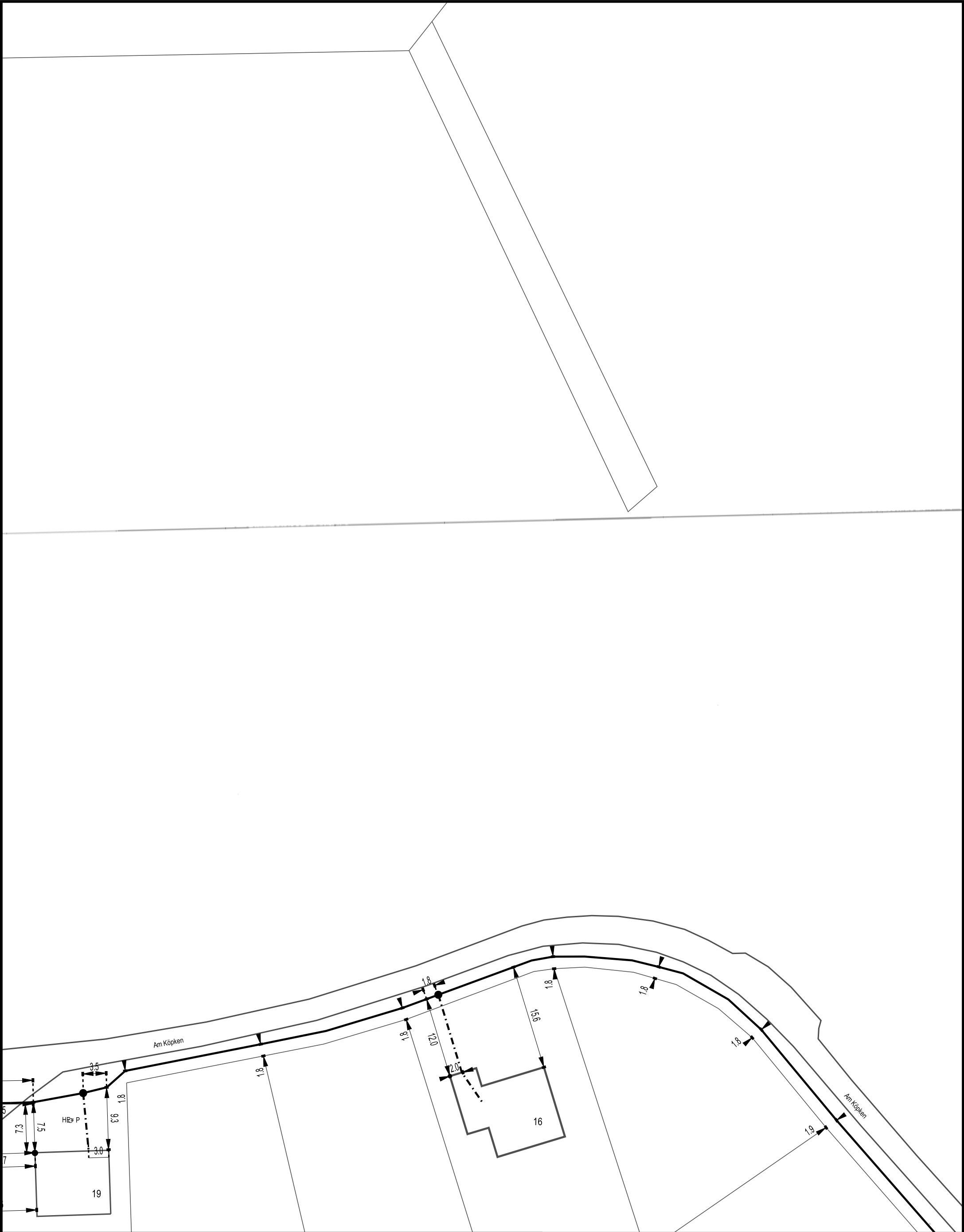




Datum/Uhrzeit: 7.6.2022 12:59:59	Referenznr.: 5283153
Am Köpken 20 19395 Plau am See	
PTI 23 Mecklenburg-Vorpommern / Schwerin	
Maßstab: 1:500	gültig bis: 7.7.2022

Trassenauskunft Kabel





Datum/Uhrzeit: 7.6.2022 13:04:44	Referenznr.: 5283198
Am Köpken 16 19395 Plau am See	
PTI 23 Mecklenburg-Vorpommern / Schwerin	
Maßstab: 1:500	gültig bis: 7.7.2022

Trassenauskuft Kabel

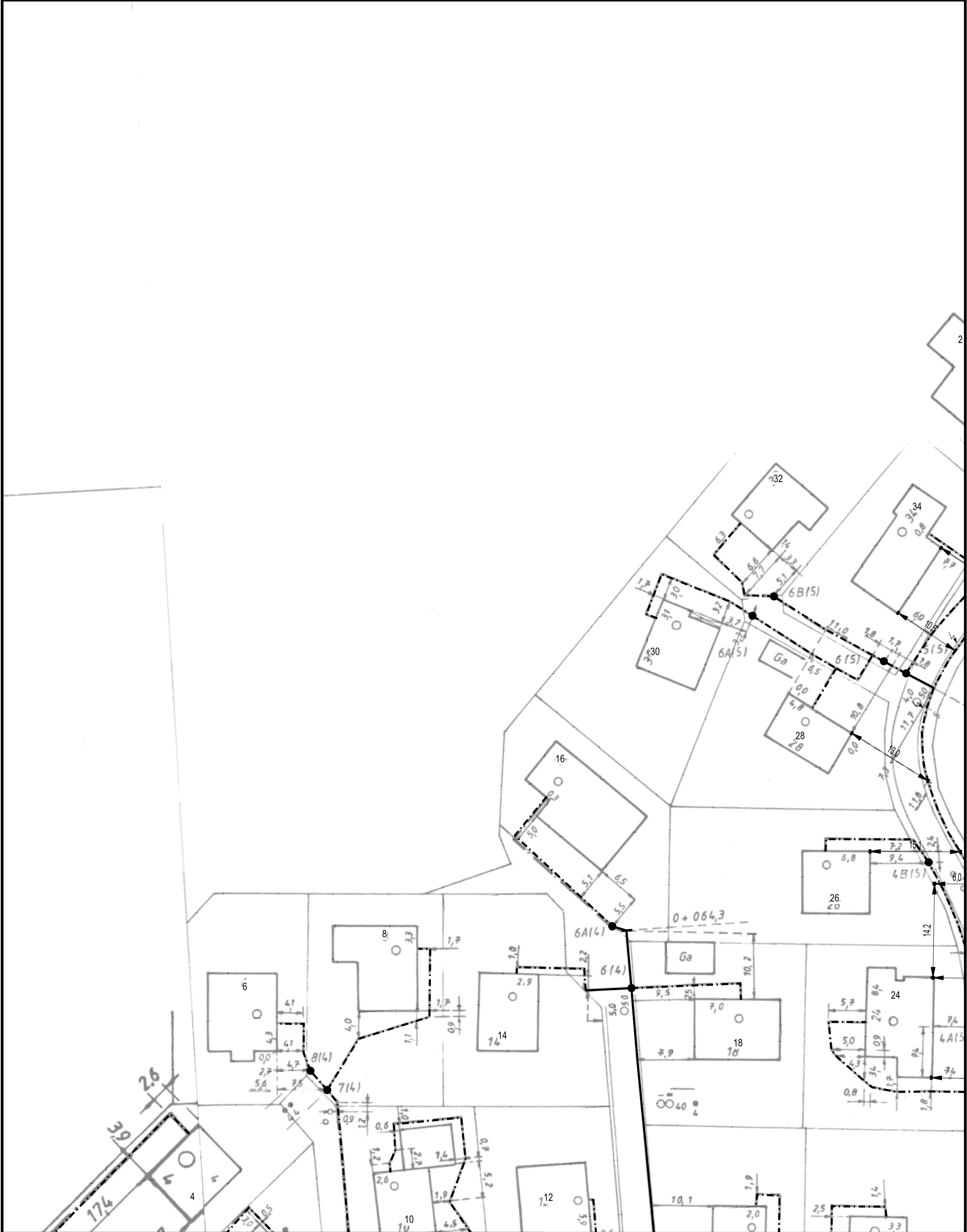




Datum/Uhrzeit: 7.6.2022 13:06:42	Referenznr.: 5283220
Gerichtsberg 2 19395 Plau am See	
PTI 23 Mecklenburg-Vorpommern / Schwerin	
Maßstab: 1:500	gültig bis: 7.7.2022

Trassenauskunft Kabel

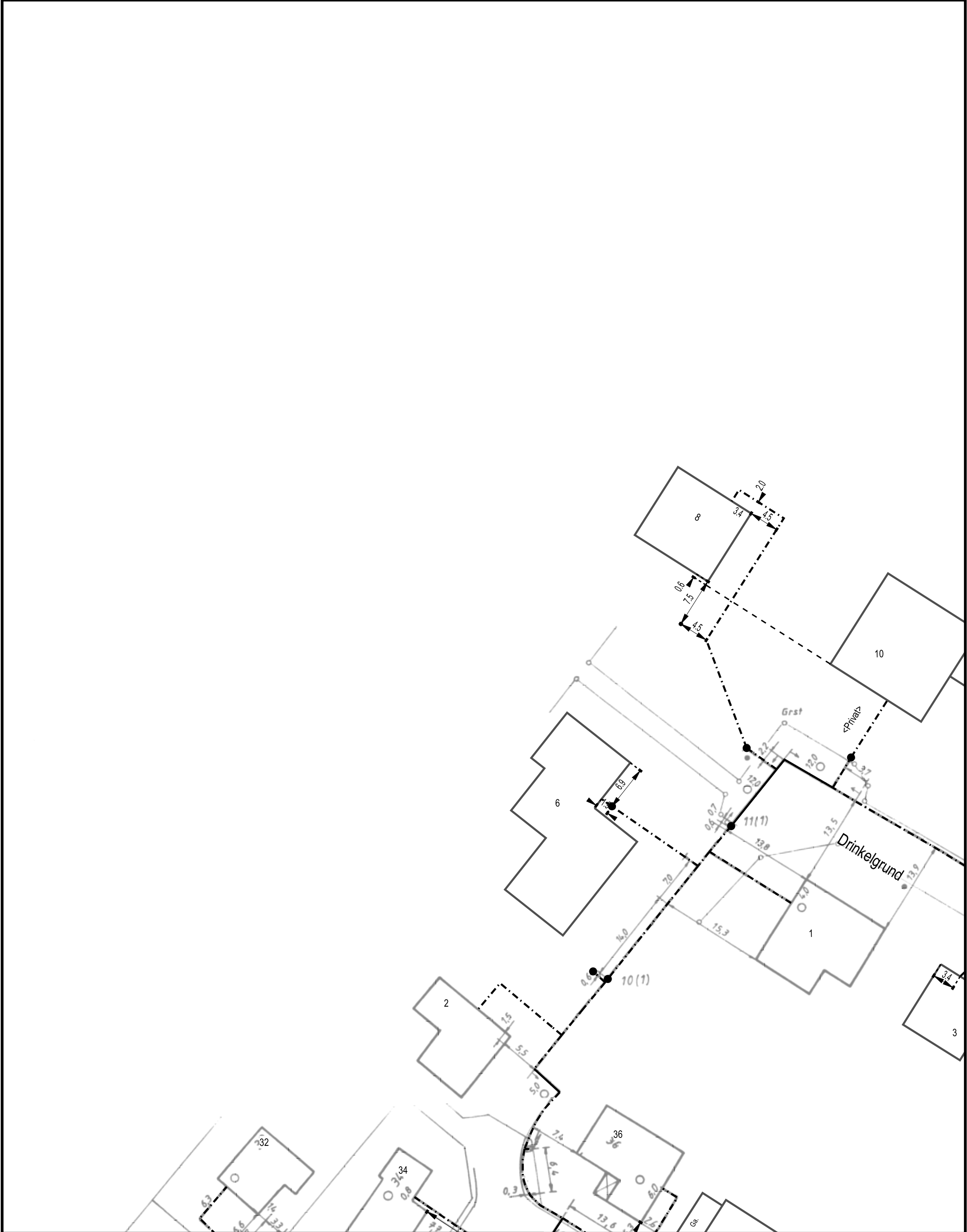




Datum/Uhrzeit: 7.6.2022 13:07:32	Referenznr.: 5283227
Gerichtsberg 16 19395 Plau am See	
PTI 23 Mecklenburg-Vorpommern / Schwerin	
Maßstab: 1:500	gültig bis: 7.7.2022

Trassenauskunft Kabel

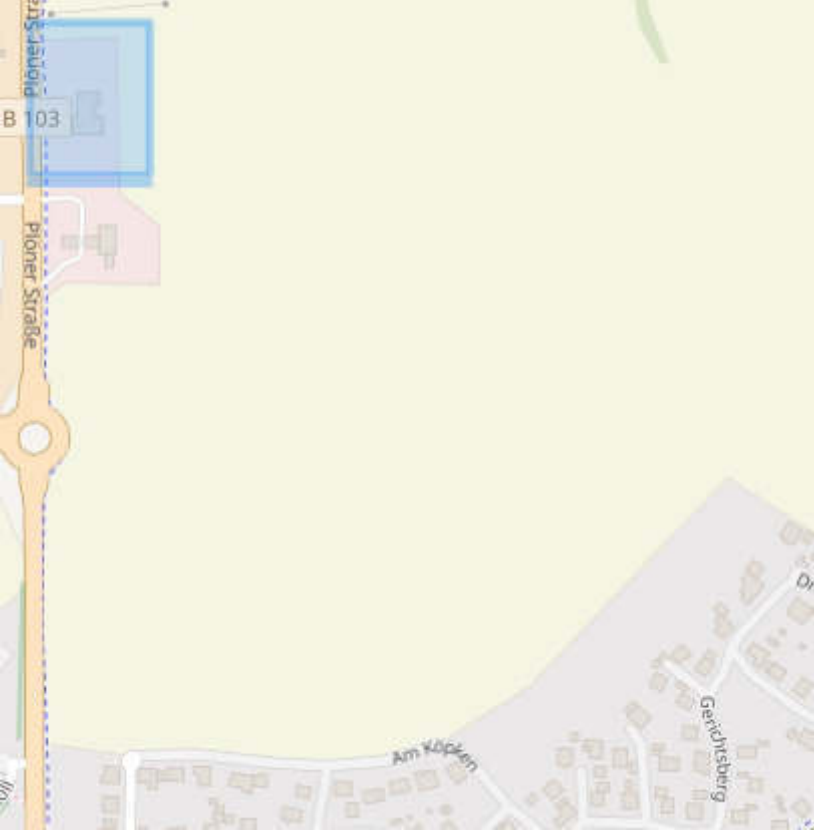




Datum/Uhrzeit: 7.6.2022 13:08:27	Referenznr.: 5283238
Drinkelgrund 6 19395 Plau am See	
PTI 23 Mecklenburg-Vorpommern / Schwerin	
Maßstab: 1:500	gültig bis: 7.7.2022

Trassenauskunft Kabel





B 103

Pionier Straße

Am Köpfen

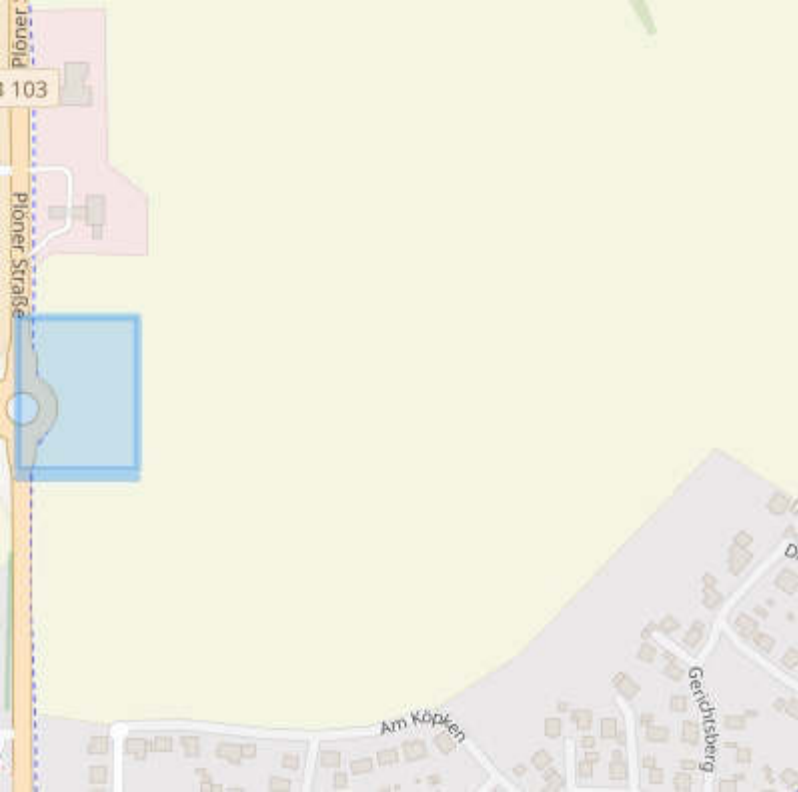
Gerichtsberg

Plöner S
3 103
Plöner Straße

Am Köpen

Geckhusberg

Drinke



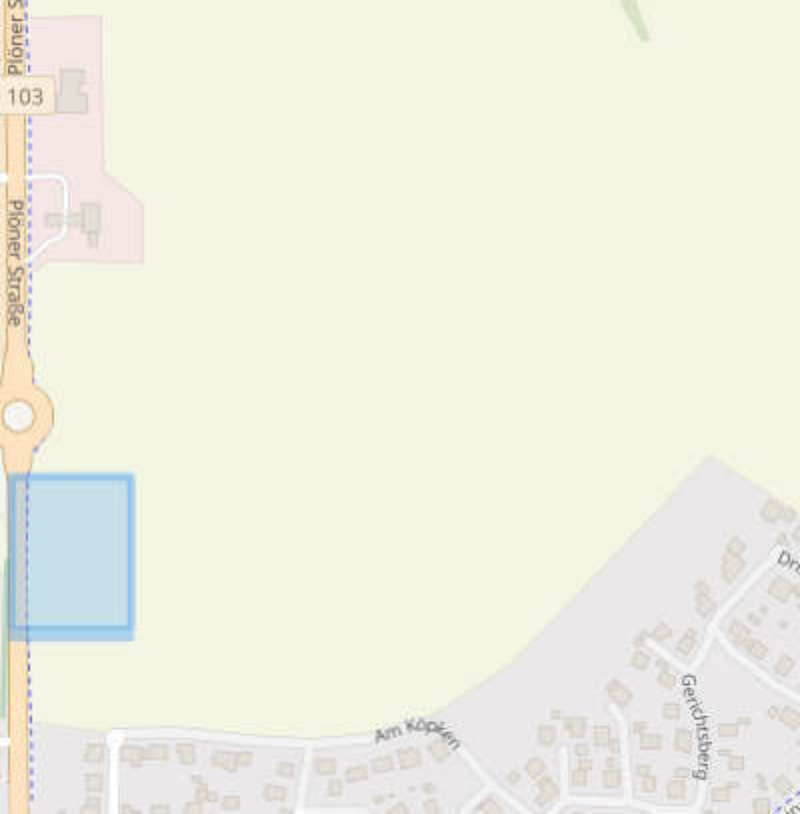
Pionier Straße

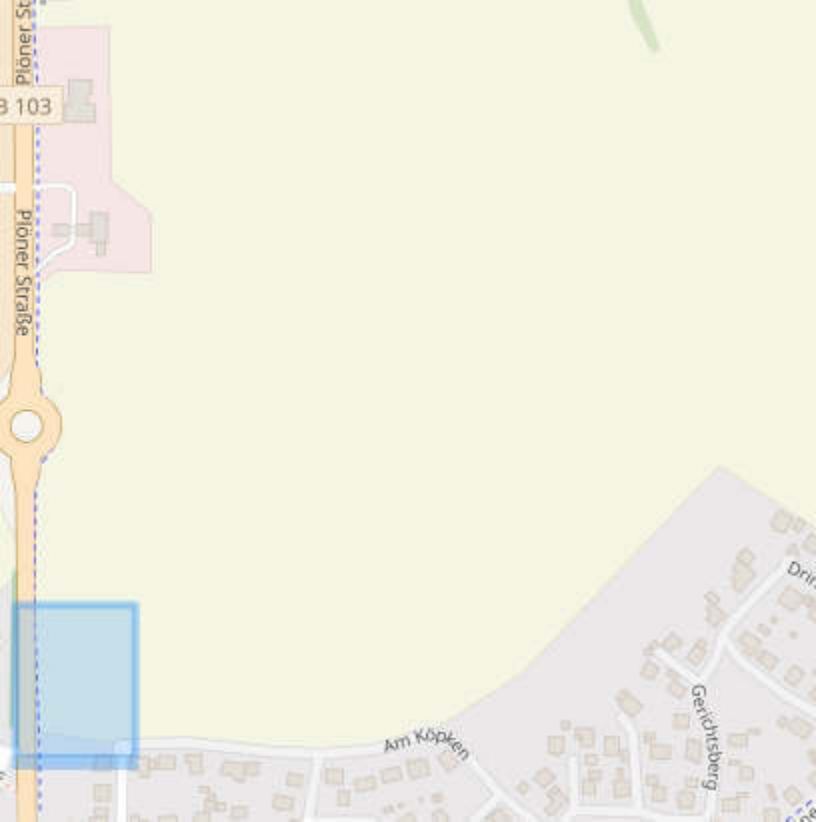
103

Pionier Straße

Am Köpken

Gehtsberg







Pläner Straße

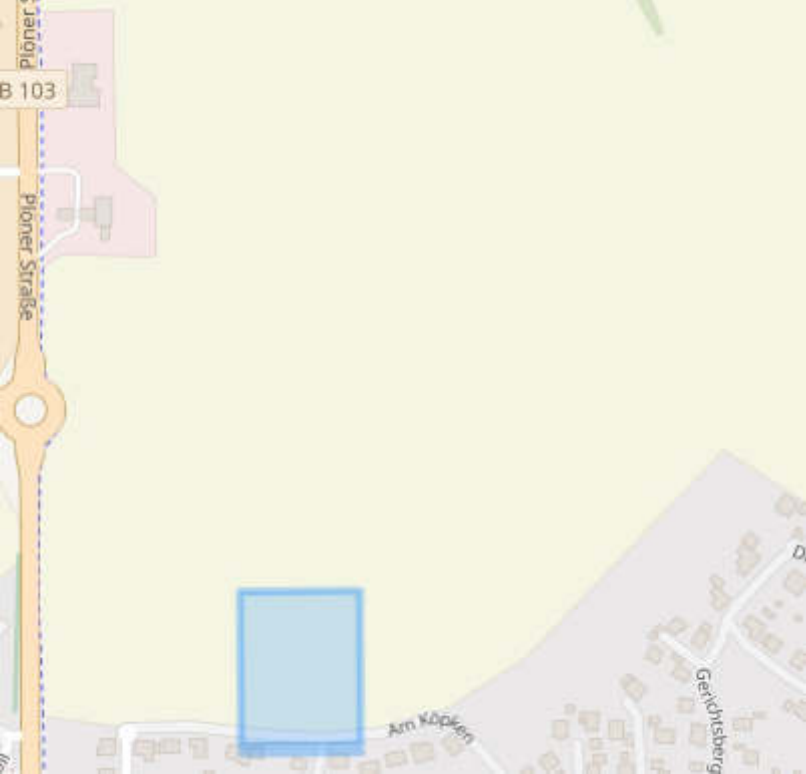
103

Pläner Straße

Am Köpfen

Geirichsberg

Dre...



Plöner

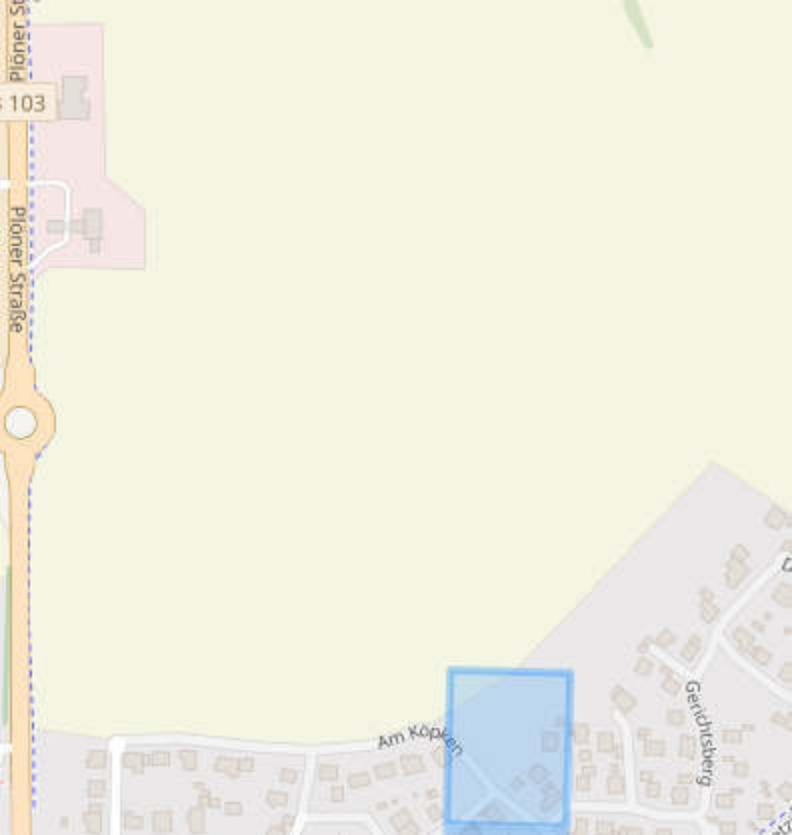
103

Plöner Straße

Am Köpen

Geurtsberg

Drin







103

Plöner Straße

Am Köpfen

Geckhsberg

Drink

GDMcom GmbH | Maximilianallee 4 | 04129 Leipzig

LAO Ingenieurgesellschaft mbH
Mitja Herfurth
Hermann-Steinhäuser-Straße 43
63065 Offenbach am Main

Ansprechpartner Ines Urbanneck
Telefon 0341 3504 495
E-Mail leitungsauskunft@gdmcom.de
Unser Zeichen PE-Nr.: 05106/22
Reg.-Nr.: 05106/22

**PE-Nr. bei weiterem Schriftverkehr
bitte unbedingt angeben!**

Datum 14.06.2022

2022-58932-013: 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Plau am See

Ihre Anfrage/n vom: BIL 07.06.2022
an: ONTRAS
Ihr Zeichen: 20220607-0358, 31155 - schu

Sehr geehrte Damen und Herren,

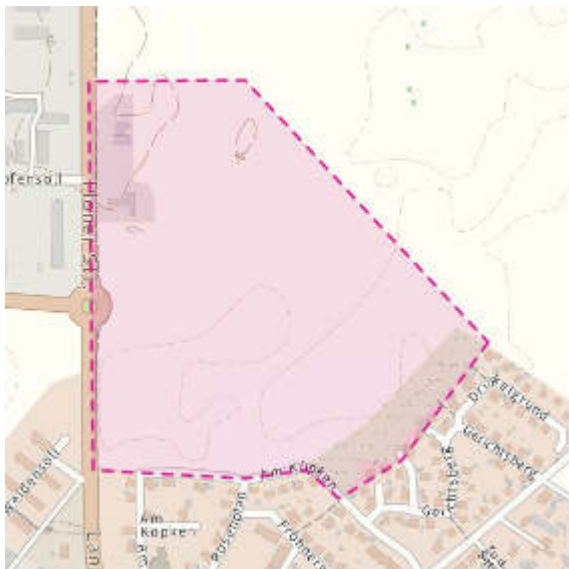
bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein

- ¹⁾ Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).
- ²⁾ Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.469216, 12.266952

Mit freundlichen Grüßen
GDMcom GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-

Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE
<https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login>

Anlagen: Anhang

Anhang - Auskunft Allgemein

zum Betreff: **2022-58932-013: 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Plau am See**

PE-Nr.: 05106/22

Reg.-Nr.: 05106/22

ONTRAS Gastransport GmbH

Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)

VNG Gasspeicher GmbH

Erdgasspeicher Peissen GmbH

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.

Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Auflage:

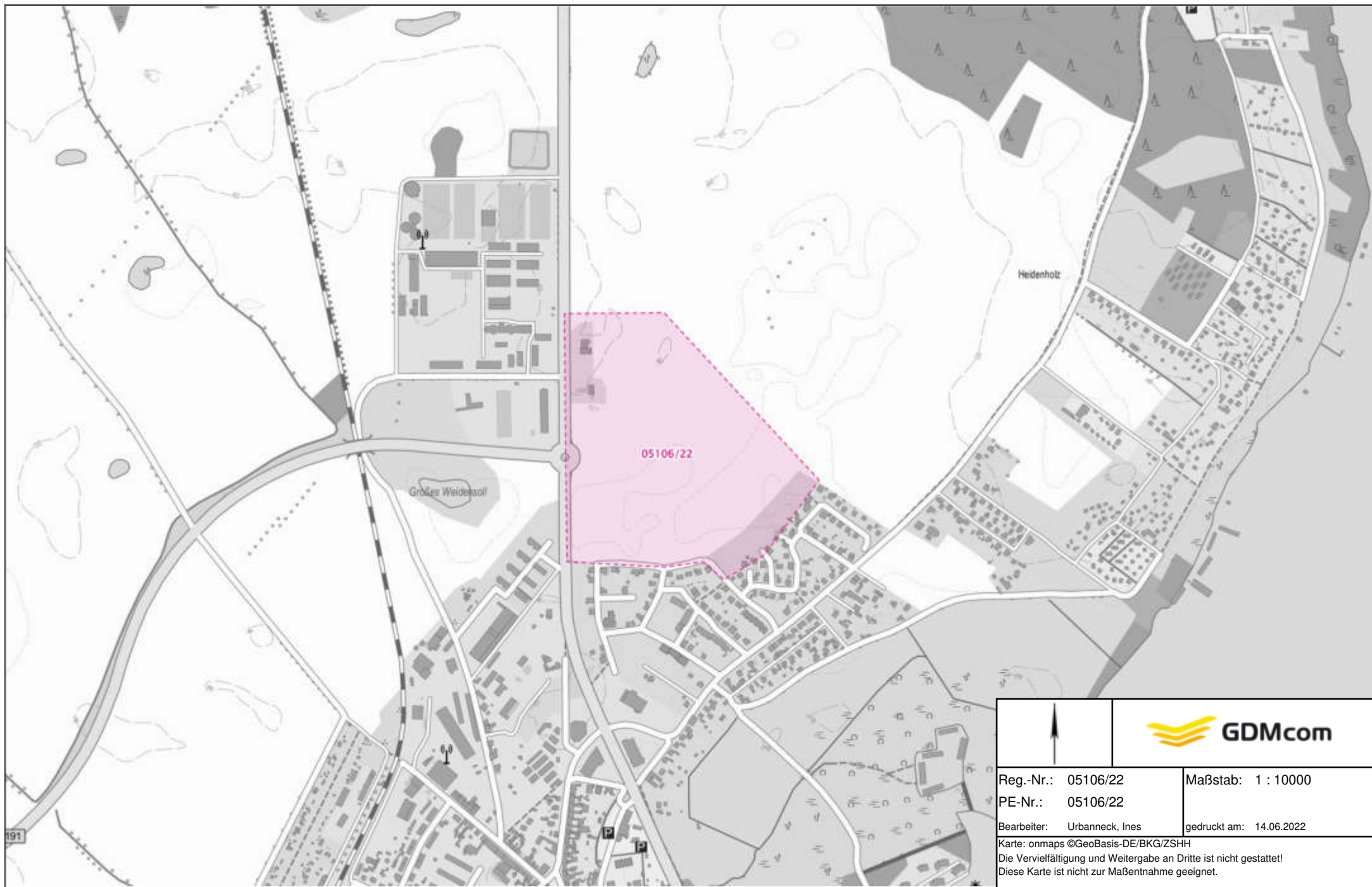
Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.

Weitere Anlagenbetreiber

Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.

- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. -



Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit
Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Herrn Meißner
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg



Bearbeiter: Silke Jahncke

Telefon: 0385/588-5242

AZ: 634-00004-2016/028-013

Email: s.jahncke@wm.mv-regierung.de

Schwerin, 08.06.2022

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Plau am See

Sehr geehrter Herr Meißner,

mit Schreiben vom 31.05.2022 baten Sie um Stellungnahme zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Plau am See. Die Änderung betrifft den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 38 „Rostocker Chaussee“ der Stadt Plau am See. Hierdurch soll die dauerhafte Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsunternehmen im Sinne Versorgungsfunktion der Stadt ermöglicht und planungsrechtlich gesichert werden. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren zum vorgenannten B-Plan.

Laut Regionalem Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (2011) liegt die Stadt Plau am See im Tourismusschwerpunktraum. In den Tourismusschwerpunkträumen soll der Tourismus in besonderem Maße als Wirtschaftsfaktor entwickelt werden. Die touristischen Angebote sollen, abgestimmt auf die touristische Infrastruktur, gesichert, bedarfsgerecht erweitert und qualitativ verbessert werden.

Aufgrund der Lage des Plangebietes am Ortsrand wird nach hiesiger Einschätzung die touristische Entwicklung in der Stadt Plau am See nicht negativ beeinträchtigt. Daher bestehen keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Silke Jahncke

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 DSG-MV).

Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/datenschutz/.

Hausanschrift:
Johannes-Stelling-Straße 14
19053 Schwerin

Postanschrift:
19048 Schwerin

Telefon: 0385 / 588-0
Telefax: 0385 / 588 – 5045
poststelle@wm.mv-regierung.de
<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/>

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 - 53123 Bonn

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Nur per E-Mail toeb@baukonzept-nb.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum,
45-60-00 /	Herr Jelinek	0228 5504- 4573	baiudbwtoeb@bundeswehr.org	10.06.2022
K-I-0433-22				

Anforderung einer Stellungnahme;

BETREFF 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Plau am See
hier: Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB
BEZUG Ihr Schreiben vom 31.05.2022 - Ihr Zeichen: 31155-shu

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.



BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Jelinek

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel. + 49 (0) 228 55044573
Fax + 49 (0) 228 55489-5763

WWW.BUNDESWEHR.DE

Allgemeine Information: Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form(E-Mail / Internetlink) bereitzustellen und an den Organisationsbriefkasten BAIUDBwToeB@bundeswehr.org zu senden. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB- Stick).
Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

INFRASTRUKTUR

**Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik
der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung 3**



LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstr. 9
17034 Neubrandenburg



bearbeitet von: Frau Thiemann-Groß
Telefon: 0385 / 2070-2800
Telefax: 0385 / 2070-2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TÖB-3441-2022

Schwerin, 15. Juni 2022

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

4. Änderung des Flächennutzungsplanes des Stadt Plau am See

Ihre Anfrage vom 31.05.2022; Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Bezug stehenden Vorhaben bitten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.

Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.

Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe **örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt**.

Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (*Kampfmittelbelastungsauskunft*) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.

Postanschrift:
LPBK M-V
Postfach

19048 Schwerin

Hausanschrift:
LPBK M-V
Graf-Yorck-Straße 6

19061 Schwerin

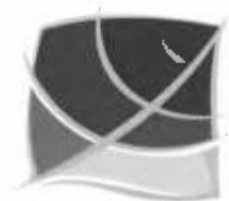
Telefon: +49 385 2070 -0
Telefax: +49 385 2070 -2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Internet: www.brand-kats-mv.de
Internet: www.polizei.mvnet.de

Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben.
Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten und sende Ihnen Ihre Unterlagen zurück.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Cornelia Thiemann-Groß



Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Der Vorstand



Forstamt Wredenhagen • Dorfstraße 60 • 17213 Fünfseen OT Satow

Forstamt Wredenhagen

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstebstraße 9

17034 Neubrandenburg

Bearbeitet von: Herrn Füllmarieb

Telefon: 039924 795-13
Fax: 03994 235-418
E-Mail: wredenhagen@lfoa-mv.de

Aktenzeichen: GB18/ SB1/ 7444.381/ 2/ 2022
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Satow, 20. Juni 2022

Vorhaben: 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Plau am See

Ihr Schreiben vom 31.05.2022- frühzeitige Behörden- und TÖB-Beteiligung
gemäß § 4 Abs.1 BauGB

Stellungnahme der unteren Forstbehörde

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 31.05.2022 baten Sie um Stellungnahme zum Vorentwurf der o. g.
Änderung des FNP mit Bearbeitungsstand Mai 2022.

Gemäß § 35 in Verbindung mit § 32 des Landeswaldgesetzes Mecklenburg-Vorpommern¹ ist der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde sachlich sowie örtlich für die von einem Vorhaben betroffenen Waldflächen zuständig.

Im Auftrag des Vorstandes der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern - Anstalt des öffentlichen Rechts - nehme ich für den Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Wredenhagen zu dem o. g. Planentwurf für den Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes² und des Landeswaldgesetzes M-V wie folgt Stellung:

Von Seiten der Forstbehörde wird dem Entwurf nicht zugestimmt.

¹ vgl. Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVBl. M-V 2011, S. 870), letzte berücksichtigte Änderung: § 3 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVBl. M-V S. 219)

² vgl. Bundeswaldgesetz (BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2017 (BGBl. I S. 75)

Begründung:

Waldeigenschaft

Durch die erfolgte natürliche Sukzession und Ausbleiben von Pflegeschnitten hat sich der im südöstlichen Teil der Gemarkung Plau, Flur 6, Flurstück 401/29 als Grünfläche ausgewiesene Teil im Geltungsbereich der Änderung stark zu Wald entwickelt. Die Voraussetzung für Wald sind üblicherweise bereits dann gegeben, wenn

- walddtypische Baum und Straucharten vorhanden (Eiche, Fichte, Birke, Bergahorn, Weide, Haselnuss, Vogelkirsche, Schwarzer Holunder, Eschenblättriger Ahorn, Walnuss,...)
- auf einer Mindestflächengröße von $>2000\text{m}^2$ (ca. 3900m^2)
- einer mittleren Vegetationshöhe über 1,50m oder 6 Jahre Alter (Höhe ca. 8-14 Meter),
- sowie eine Überschildung von mindestens 50% gegeben ist (ca. 80%).

Die Darstellungen in Begründungsteil und Kartenwerk sind dahingehend anzupassen.

Hinweis zum daraus resultierenden Waldabstand

Durch das Vorhandensein von Wald ergibt sich die Zuständigkeit der unteren Forstbehörde gemäß § 35 in Verbindung mit § 32 des LWaldG.

Entsprechend §20 WAbstVO M-V ist bei der Errichtung baulicher Anlagen der gesetzlich geforderte Waldabstand von 30 Metern zu beachten.

Dadurch kann aus forstrechtlichen Gründen für einen Teil der im Geltungsbereich als Wohnbaufläche „W“ dargestellten Teilbereich keine Bebaubarkeit zu Wohnzwecken in Aussicht gestellt werden.

Aus den o.g. Gründen kann das forstrechtliche Einvernehmen zur 4. Änderung des FNP der Stadt Plau am See nicht hergestellt werden.

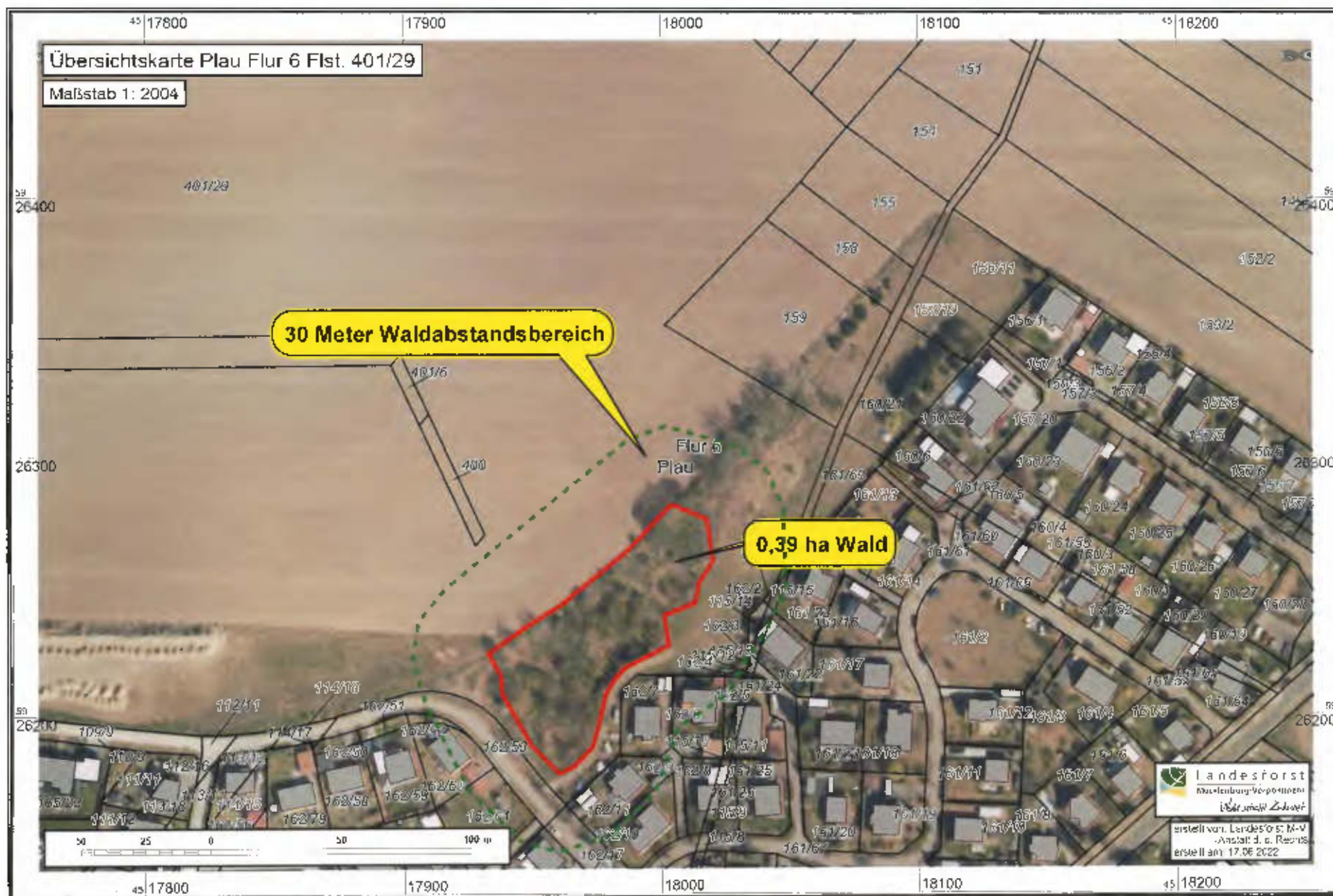
Für Rückfragen stehen wir Ihnen zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Bernd Föppe
Forstamtsleiter

Anlage: Übersichtskarte



2022-58932-013 Infrastruktur eStrasse GmbH (Kostenfreie Teilnehmer)

LAO
31-05-2022 13:54
In Bearbeitung

LAO
07-06-2022 13:55
Die LAO-Ingenieure haben nach Sichtung der Unterlagen den Status auf nicht Betroffen gesetzt

Träger öffentlicher Belange (TöB) antwortet mit Negativauskunft

☒	50Hertz Transmission GmbH	€			immer akzeptieren	*	▼
☒	Deutsche Bahn AG (DB Immobilien)				immer akzeptieren	*	▼
☒	PRIMAGAS Energie GmbH	€					
☒	saferay operations GmbH	€					

Zuständig, aber nicht über das Portal erreichbare Träger öffentlicher Belange (TöB)

☐	ONTRAS Gastransport GmbH	≠
--------------------------	--------------------------	---



Bergamt Stralsund



Bergamt Stralsund
Postfach 1138 - 18401 Stralsund

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg



Bearb.: Herr Krüger
Fon: 03831 / 61 21 0
Fax: 03831 / 61 21 12
Mail: m.krueger@ba.mv-regierung.de

www.bergamt-mv.de

Reg.Nr. 1528/22

Az. 506/13076/373-2022

Ihr Zeichen / vom
01.06.2022
31155-schu

Mein Zeichen / vom

Telefon
61 21 41

Datum
22.06.2022

STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Plau am See

berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund.

Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
Im Auftrag

Alexander Kattner

Allgemeine Datenschutzinformation: Der Kontakt mit dem Bergamt Stralsund ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift: Bergamt Stralsund
Frankendamm 17
18439 Stralsund

Fon: 03831 / 61 21 -0
Fax: 03831 / 61 21 12
Mail: poststelle@ba.mv-regierung.de

Leitungsanfrage zu 2022-58932-013 - 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Plau am See, Plau am See
von: Trassenauskunft Trassenauskunft@toll-collect.de
31.05.2022 14:18

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übergeben wir Ihnen (Anfrage per Mail vom 31.05.2022 13:54:51) folgende Leitungsauskunft:

In diesem Bereich befinden sich Versorgungsleitungen der Toll Collect GmbH.
Sollten die Leitungen Ihre Baumaßnahme tangieren bzw. kreuzen, bitten wir um Zusendung des beigefügten Formulars „Erlaubnisschein Erdarbeiten“ ausgefüllt zurück.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Danke im Voraus und verbleibe
mit freundlichen Grüßen
Axel Gusche

Axel Gusche
Toll Collect GmbH
Fachbereich Betrieb Dezentrale Systeme
Team bautechnische Instandhaltung

Tel. +49 (0) 30 - 740 77 5871
Fax +49 (0) 30 - 740 77 5551
Mobil +49 (0) 151- 18 00 7797
mailto:trassenauskunft@toll-collect.de

Postanschrift: Toll Collect GmbH, 10875 Berlin, Deutschland
Besucheranschrift: Linkstraße 4, 10785 Berlin, Deutschland

Besuchen Sie uns auch im Internet:
<https://www.toll-collect.de>
<https://www.toll-collect-blog.de>

Toll Collect GmbH
Geschäftsführung: Dr. Gerhard Schulz (Vorsitz), Mark Erichsen
Aufsichtsratsvorsitz: Dr. Rudolf Gridl
Sitz der Gesellschaft: Berlin
Handelsregister: Amtsgericht Charlottenburg HRB-Nr. 83923

Diese E-Mail enthält vertrauliche und / oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail sind nicht gestattet.

This e-mail may contain confidential and / or privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and destroy this e-mail. Any unauthorised copying, disclosure or distribution of the material in this e-mail is strictly forbidden.

Toll Collect GmbH | 10875 Berlin

Im Bereich vorhandener Toll Collect – Trassen sind folgende Hinweise zu beachten:

1. Die Toll Collect GmbH erstellt Ihnen auf Anfrage eine Planungsauskunft über die unterirdischen Glasfaser- Versorgungsanlagen in Form eines Ausdrucks für den beantragten Ausschnitts.

Diese Planauskunft dient lediglich der Vorbereitung Ihrer Planung und darf nicht einer Zustimmung zu Ihrem Vorhaben gleichgestellt werden.

Die Urheber- und Eigentumsrechte an den ausgedruckten Plänen und Auskünften verbleiben bei der Toll Collect GmbH.

Sie verpflichten sich, die Planauskunft vertraulich zu behandeln und nur zum Zwecke der Vorbereitung Ihres Bauvorhabens zu verwenden. Jede anderweitige Nutzung, insbesondere Topographie- und Kartographiedarstellung ist unzulässig.

Eine Weitergabe oder Offenlegung der Planauskunft an Dritte ist nur dann zulässig, wenn diese berechtigten Interessen an der Planauskunft (insbesondere als Subunternehmer Ihres Vorhabens) haben und zuvor schriftlich zu Geheimhaltung und zur Einhaltung dieser Nutzungsbedingungen verpflichtet wurden.

Es dürfen keine Maße aus der Planauskunft abgegriffen werden.

Die örtliche Anzeige der Lage der Leitungen darf nur unter Nutzung nachgewiesener Einmessungszahlen erfolgen.

Die Toll Collect GmbH übernimmt keine Gewähr für Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der überlassenen Daten.

2. Bei Arbeiten jeder Art am oder im Erdreich, Insbesondere bei Aufgrabungen, Pflasterungen, Bohrungen, Baggern, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Bohren und Dornen, besteht immer die Gefahr, dass die Kabelanlage beschädigt werden kann. Vor der Aufnahme derartiger Arbeiten ist deshalb stets eine Leitungsauskunft einzuholen.

Die Erkundigungs- und Sorgfaltspflicht der Tiefbauunternehmen für Arbeiten in der Nähe von Kabeltrassen ergibt sich aus den DIN 18300 (VOB, Teil C), Nr.3.1.2.-3.1.5., 18301 (Nr. 3.4.1. - 3.4.4.) und 18304 (Nr. 3.5.1. - 3.5.3.) sowie aus der Unfallverhütungsvorschrift 20 „Bauarbeiten“ (VBG 37, § 16).

Erdarbeiten im Bereich der Kabelanlagen haben bis zu einem horizontalen Abstand von mindestens 5 m ausschließlich durch Handschachtung zu erfolgen. Der Einsatz von Baggern oder anderen Baumaschinen ist hier nicht statthaft.

3. Sollten sich im Arbeitsbereich Ihrer geplanten Baumaßnahme Kabelanlagen der Toll Collect befinden, ist vor Baubeginn eine schriftliche Zustimmung bei Toll Collect zu erwirken.
4. Bei Beschädigung der Versorgungsleitungen der Toll Collect GmbH bitte unter der Servicenummer Tel.: 030 – 740 77 – 5850 melden.

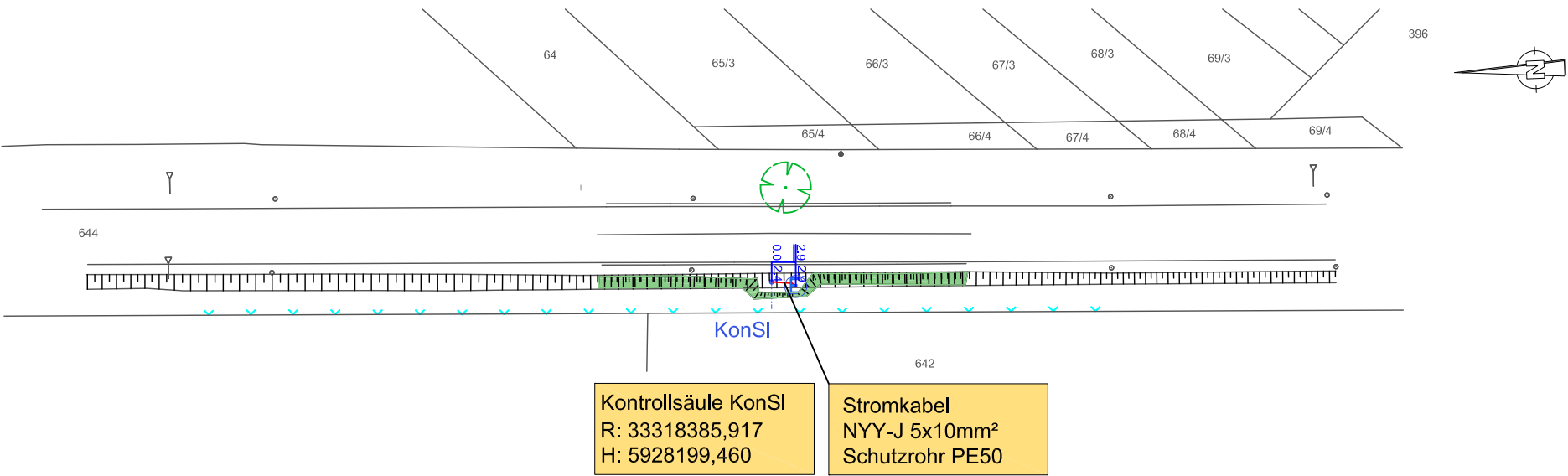


Toll Collect GmbH | 10875 Berlin
Besucheradresse:
Linkstraße 4, 10785 Berlin
Telefon: +49 30 74077-0
Fax: +49 30 74077-2222
E-Mail: info@toll-collect.de

www.toll-collect.de | www.toll-collect-blog.de
www.facebook.com/TollCollect
www.youtube.com/user/TollCollectVideo
Bankverbindung: Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG
BIC: HYVEDE33XXX | IBAN: DE32 7002 0270 0665 7000 89
Gläubiger-ID: DE53ZZZ00000112602

Geschäftsführung:
Dr. Gerhard Schulz (Vorsitz),
Mark Erichsen, Ute Oldenburg
Sitz: Berlin | Amtsgericht: Charlottenburg
HRB-Nr.: 83923 | USt-IdNr.: DE 224136187

Lageplan
M 1:750



Kontrollsäule KonSI
R: 33318385,917
H: 5928199,460

Stromkabel
NYY-J 5x10mm²
Schutzrohr PE50

Standort ZAS



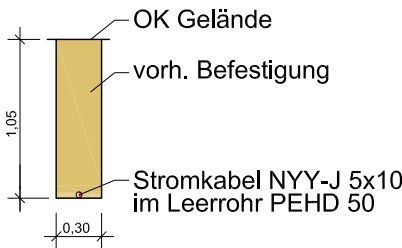
Blick in FBR



Blick gegen FBR



Grabenquerschnitt (Stromkabel)
M 1:50



Legende:

- Trasse Stromzuführung (Schutzrohr) - offene Bauweise
Trasse Stromzuführung (Schutzrohr) - geschlossene Bauweise
KonSI
ZS
Einspeisepunkt mit Zähler

Bestandsplan Blatt 1/1

Legende:

- Gemeindegrenze
Straßenachse
Straßenradius
Kabel
Sichtstrahl
Bodenmarkierung
Flurstücksgrenze
Autobahn, Gelände
Zaun
Schild
Autobahn-kilometer
Pflosten
Schachdeckel
Mautsäule
Schleibendeckel
Kilometerfierung
Mischwald
Laubwald
Nadelwald
Wiese
Gebüsch
Baum
Entwässerungsdurchlass
E-Leitung
Gasleitung
Fernmeldeleitung
Wasserleitung

Kontrollstellen-ID: 6031 - Plau am See				
bearbeitet:	gezeichnet:	Datum:	geprüft:	Datum:
Maczassek	Maczassek	01.06.18	Maczassek	01.06.18
Koordinatenbezug: ETRS-89		Blatt 1/1		

Auftraggeber:	
 TOLL COLLECT GmbH Linkstraße 4 10786 Berlin	
Ersteller Bestandsplan:	
Ingenieurvermessung Uwe Maczassek Wendfeld 11 18190 Sanitz	

Ingenieurbüro:	
 Ingenieur GmbH Weinlingstraße 17 04155 Leipzig	
Freigabe Behörde:	

Planbezeichnung: Trassenübersicht		
Bauherr: TOLL COLLECT GmbH		
Bauvorhaben: LKW-MAUT DEUTSCHLAND		
Bautell: Kontrollsäule und Fahrzeugrückhaltesystem 6031 - Plau am See		Projekt-Nr.:
		Maßstab: M 1:750
Bundesland: Mecklenburg - Vorpommern		
Gemeinde: Plau am See		
Straßenbezeichnung: B 103		Straßenkilometer: Abs.710, km 0.699
Richtungsfahrt: Plau am See		

Erlaubnisschein für Erdarbeiten

Gelber Teil – bitte vom Antragsteller ausfüllen

Blauer Teil – wird von Toll Collect GmbH ausgefüllt!

Antrag (zweifach einreichen)			
Investitionsauftraggeber / Hauptauftraggeber			
Name und Vorname oder Firmenbezeichnung			
Straße und Haus-Nummer	PLZ	Ort	Telefon / Fax
Bezeichnung des Bauobjektes			
Zeitraum der Baumaßnahme			
Bezeichnung der beigelegten Unterlagen, aus denen der Bereich Erdarbeiten ersichtlich ist			
Bauausführender Betrieb			
Name und Anschrift des leitenden Mitarbeiters, der bei Änderung der Bedingungen der Erlaubnis zu informieren ist			
Name und Vorname			
Straße und Haus-Nummer	PLZ	Ort	Telefon / Fax
Nach Erteilung der Erlaubnis durch den Rechtsträger wird dieser Schein an den Bauausführenden Betrieb übergeben.			
Ort und Datum	Auftraggeber		
Erlaubnis			
Leitungen im Bereich der Erdarbeiten vorhanden			
☒ Ja ☐ Nein			
Arten der Leitungen			
Die Lage ist in den im oben genannten Abschnitt übergebenen Unterlagen eingetragen.			
Zusätzlich einzuhaltende Sicherungsmaßnahmen			
Die Versorgungsleitungen der Toll Collect GmbH müssen vor der Überbauung durch ein Schutzrohr geschützt werden. Die Angaben der mitgelieferten Leitungspläne sind zubeachten. Der senkrechte Mindestabstand zwischen Oberkante Schutzrohr und Unterkante Versorgungsleitung muss unter Beachtung der Tiefenlage des Kabels mindestens 1,0 m sowie einen seitlichen Abstand von 2,0 m betragen.			
Die Anwesenheit eines fachkundigen Vertreters des Rechtsträgers ist bei der Durchführung der Erdarbeiten erforderlich			
☐ Ja ☒ Nein			
Bei unvorhergesehenen Situationen (z. B. abweichende Lage der Leitungen, Auffinden nicht angegebener Leitungen) ist als fachkundiger Vertreter zu informieren			
Name und Vorname			Telefon / Fax
Jentschura, Gregor			030 740 77 5896
Straße und Haus-Nummer	PLZ	Ort	
	10785	Berlin	
Der Erlaubnisschein ist gültig			
vom	bis	Stempel und Unterschrift (Rechtsträger)	
Ort	Datum		
Verlängert			
vom	bis	Stempel und Unterschrift (Rechtsträger)	
Ort	Datum		

AW: Leitungsanfrage zu 2022-58932-013 - 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Plau am See, Plau am See
von: leitungsanskunft@wemacom.de
09.06.2022 16:34

Unser Zeichen: XTBN 2022/01502

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage zu unseren Versorgungsanlagen.

Ihr Anliegen bearbeiten wir im Auftrag der WEMACOM Telekommunikation GmbH und WEMACOM Breitband GmbH.

Zu dieser Baumaßnahme erheben wir keine Einwände, da sich im ausgewiesenen Baubereich keine Versorgungsanlagen befinden.

Diese Stellungnahme ist ab Auskunftsdatum 6 Monate gültig.

Bei weiteren Fragen kommen Sie gerne auf uns zu.

Freundliche Grüße

Anne Redandt
Leitungsanskunft
WEMACOM Telekommunikation GmbH

Tel.: +49 385 755-2879
leitungsanskunft@wemacom.de
Hausadresse: Zeppelinstraße 1, 19061 Schwerin
Mit voller Bandbreite für unsere Region: www.wemacom.de
Unsere Fanseite: www.facebook.com/wemacom

WEMACOM Telekommunikation GmbH | WEMACOM Breitband GmbH
Zeppelinstraße 1 | 19061 Schwerin
Geschäftsführer: Dipl. Ing. Volker Buck, Dipl. Ing. Torsten Speth
Amtsgericht Schwerin | HRB 5753 | Amtsgericht Schwerin | HRB 12555

Von: Lydia Lenke
Gesendet: Dienstag, 31. Mai 2022 13:55
An: leitungsanskunft@wemacom.de
Betreff: Leitungsanfrage zu 2022-58932-013 - 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Plau am See, Plau am See

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeigen wir das oben genannte Projekt an und bitten um Auskunft, ob im Anfragebereich (siehe Lagepläne im Anhang) von Ihnen betreute Infrastruktur verlegt ist.



Leitungsauskunft

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Lydia Lenke
Gerstenstr.9
17034 Neubrandenburg

HanseGas GmbH

Team Spornitz
Parchim Str. 2
19372 Spornitz

leitungsauskunft-mv@
hansegas.com
T 038726-839-4813
F 038726-839-4815

10.06.2022

Reg.-Nr.: 481175(bei Rückfragen bitte angeben)

Baumaßnahme: 4. Änderung des Flächennutzungsplans der
Stadt Plau am See

Ort: Plau am See (lt.Lageplan)

HanseGas GmbH
bei Störungen und Gasgerüchen
0385 - 58 975 075

Tag und Nacht besetzt

Guten Tag,

im angefragten Bereich befinden sich Leitungen der HanseGas GmbH.

Freundliche Grüße

Team Spornitz

Geschäftsführung:
Malgorzata Cybulska
Dr. Benjamin Merkt
Stefan Strobl

Sitz Quickborn
Amtsgericht Pinneberg
HR 12571 PI
St.-Nr. 28/297/25914

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne
Unterschrift gültig.

Beigefügt erhalten Sie Pläne mit den Energieleitungen im angefragten Bereich für Ihre Planungszwecke.

Wichtig für Sie: Alle Angaben zur Lage und Verlegungstiefe sind heute aktuell und könnten sich zum Zeitpunkt der Bauarbeiten bereits geändert haben. Deshalb ist es wichtig, dass Sie die Pläne nicht an Dritte wie z. B. eine Baufirma weitergeben. Vor Beginn der Baumaßnahmen muss die Baufirma bitte separat eine aktualisierte Leitungsauskunft von uns einholen.

Anmerkungen:

Zum Schutz der im genannten Bereich angrenzenden Niederdruckgasleitungen sowie der Hausanschlüsse unserer Rechtsträgerschaft/Verwaltung sind folgende Forderungen/Hinweise zu beachten:

Beim Verlegen von Ver- oder Entsorgungsleitungen oder Bebauung/Bepflanzung sind die nach dem jeweils gültigen Regelwerk geforderten Mindestabstände/Schutzstreifen einzuhalten.

Keine Überbauung mit Bitumen, Beton oder ähnlichen Material, außer im direkten Kreuzungsbereich.

Freigelegte Gasleitungen sind fachgerecht gegen Beschädigung zu sichern.

Schäden an Gasleitungen/Anlagen sind unverzüglich zu melden.

Die Überdeckung der Gasleitung darf sich nicht ändern.

Die genaue Lage und Überdeckung der Gasleitungen ist durch Suchschachtungen zu ermitteln.

Ober- oder unterirdische Anlagen/Hinweiszeichen dürfen in Lage und Standort nicht verändert werden.

Die Flurstücksgrenzen wurden zeichnerisch aus den Flurkarten übertragen.

Es erfolgte keine Grenzfeststellung in der Örtlichkeit.

Die Bestandsunterlagen werden zur Zeit überarbeitet.

Der Bauausführende hat vor Beginn der Bauarbeiten einen Aufgrabeschein zu beantragen.

Eventuell notwendige Umverlegungen/Änderungen/Sicherungen sind nicht in dieser Zustimmung enthalten und bedürfen einer gesonderten Klärung.

Die Durchführung von Baumaßnahmen (z.B: Instandhaltungsarbeiten, Einbindungen oder die Verlegung von Hausanschlüssen) im Bereich der Gasleitungen muß gewährleistet sein.

Weiterhin sind bei Planung und Bauausführung die Hinweise aus dem beigefügten Merkblatt zu beachten.

Anlagen:

Merkblatt

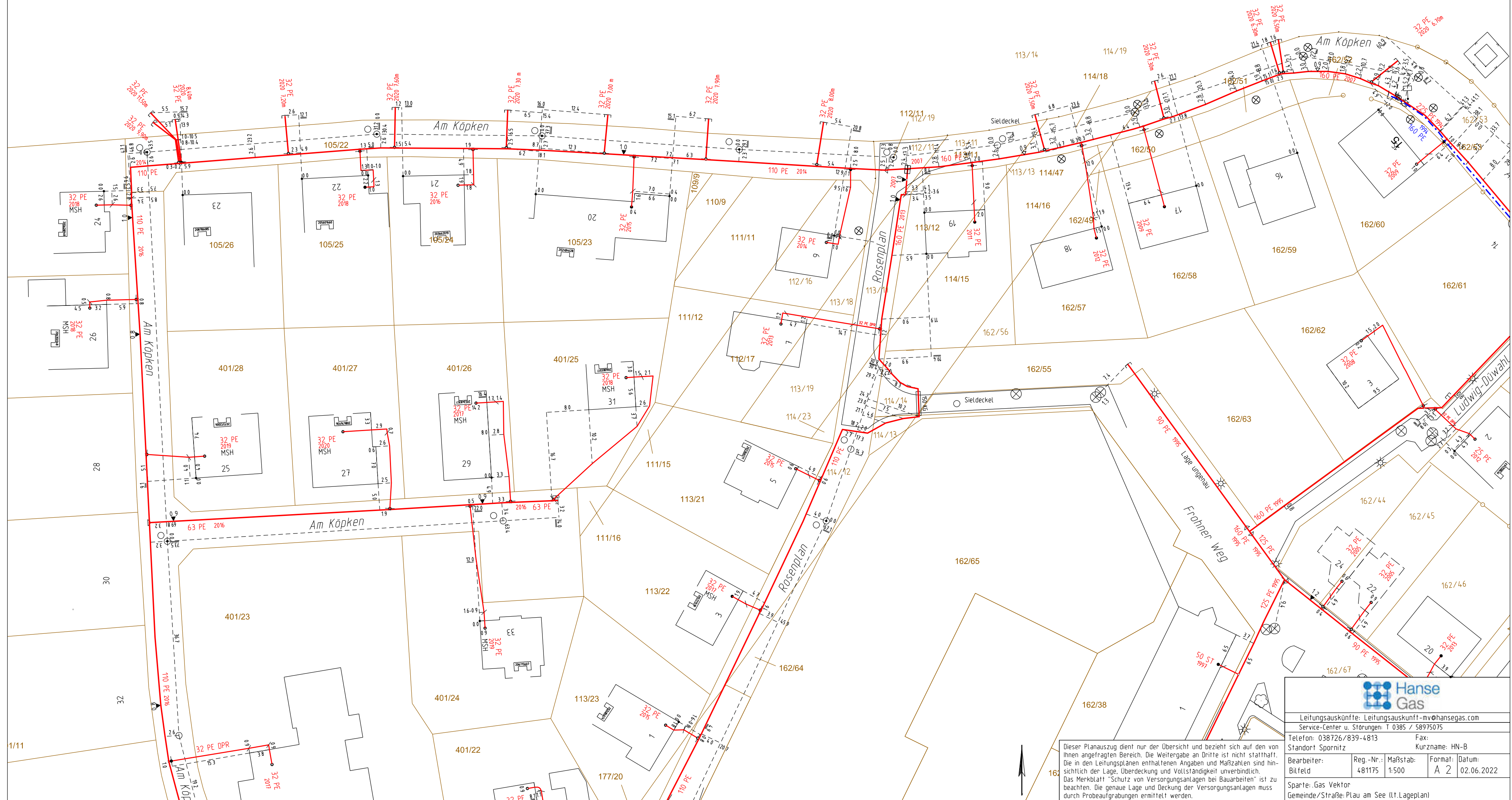
Leitungsanfrage

GAS.pdf

Gemarkung Plau Flur 6

Nur zu Planungszwecken

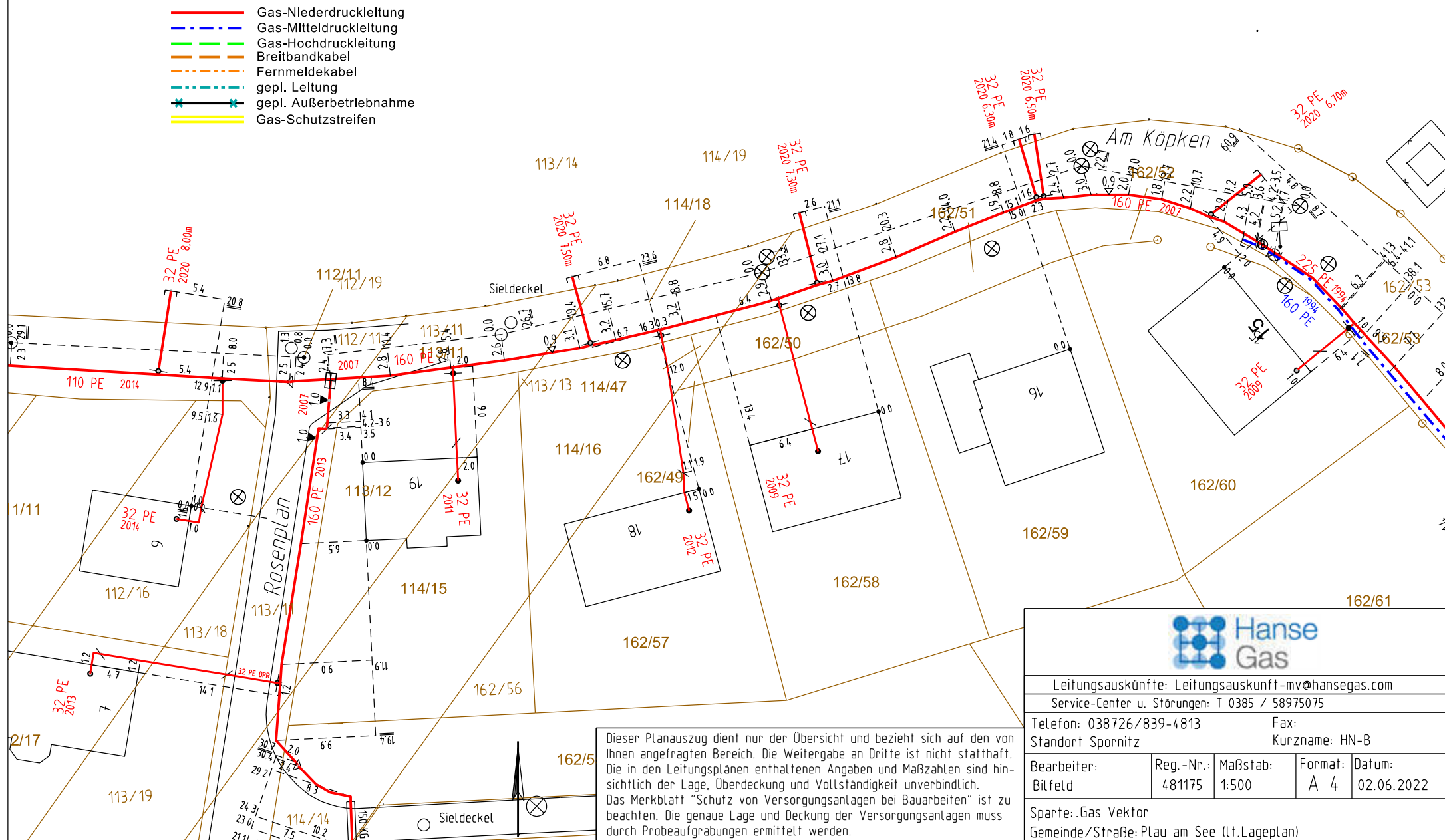
- Gas-Niederdruckleitung
- Gas-Mitteldruckleitung
- Gas-Hochdruckleitung
- Breitbandkabel
- Fernmeldekabel
- gepl. Leitung
- gepl. Außerbetriebnahme
- Gas-Schutzstreifen



Leitungsauskünfte: Leitungsauskunft-mv@hansegas.com			
Service-Center u. Störungen: T 0385 / 58975075			
Telefon: 038726/839-4813		Fax: 038726/839-4814	
Standort Spornitz		Kurzname: HN-B	
Bearbeiter:	Reg.-Nr.:	Maßstab:	Format:
Bilfeld:	481175	1:500	A 2
Datum: 02.06.2022			
Sparte: Gas Vektor			
Gemeinde/Straße: Plau am See (lt. Lageplan)			

Dieser Planauszug dient nur der Übersicht und bezieht sich auf den von Ihnen angefragten Bereich. Die Weitergabe an Dritte ist nicht statthaft. Die in den Leitungsplänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen sind hinsichtlich der Lage, Überdeckung und Vollständigkeit unverbindlich. Das Merkblatt "Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten" ist zu beachten. Die genaue Lage und Deckung der Versorgungsanlagen muss durch Probeaufgrabungen ermittelt werden.

	Gas-Niederdruckleitung
	Gas-Mitteldruckleitung
	Gas-Hochdruckleitung
	Breitbandkabel
	Fernmeldekabel
	gepl. Leitung
	gepl. Außerbetriebnahme
	Gas-Schutzstreifen



Service-Center u. Störungen: T 0385 / 58975075

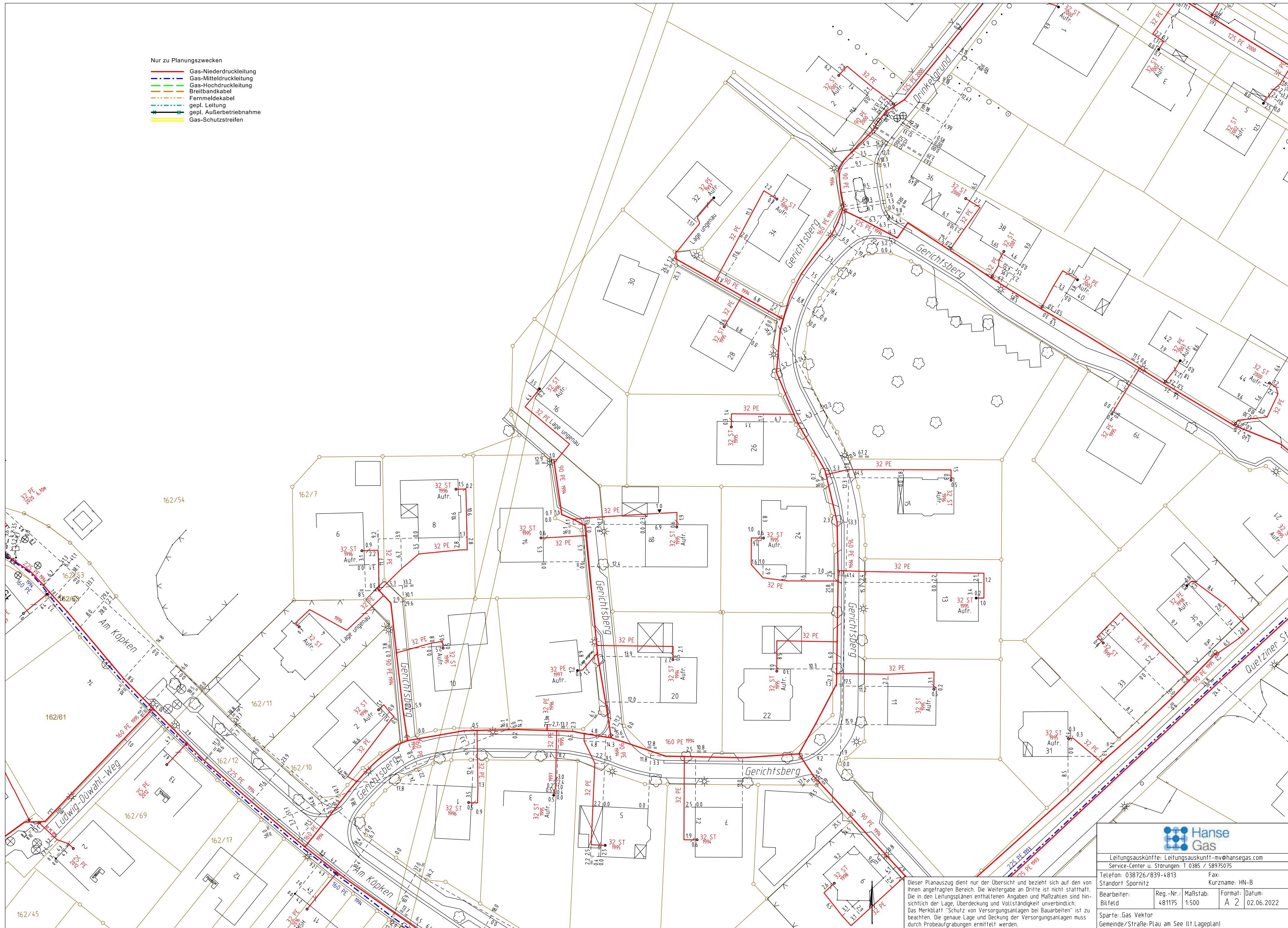
Fax: _____

Kurzname: HN-B

Datum:	02.06.2022
--------	------------

Gemeinde/Straße: Plau am See (lt. Lageplan)

- Nur zu Planungszwecken
- Gas-Niederdruckleitung
 - Gas-Mitteldruckleitung
 - Gas-Hochdruckleitung
 - Breitbandkabel
 - Fernmeldekabel
 - gepl. Leitung
 - gepl. Außerbetriebnahme
 - Gas-Schutzstreifen



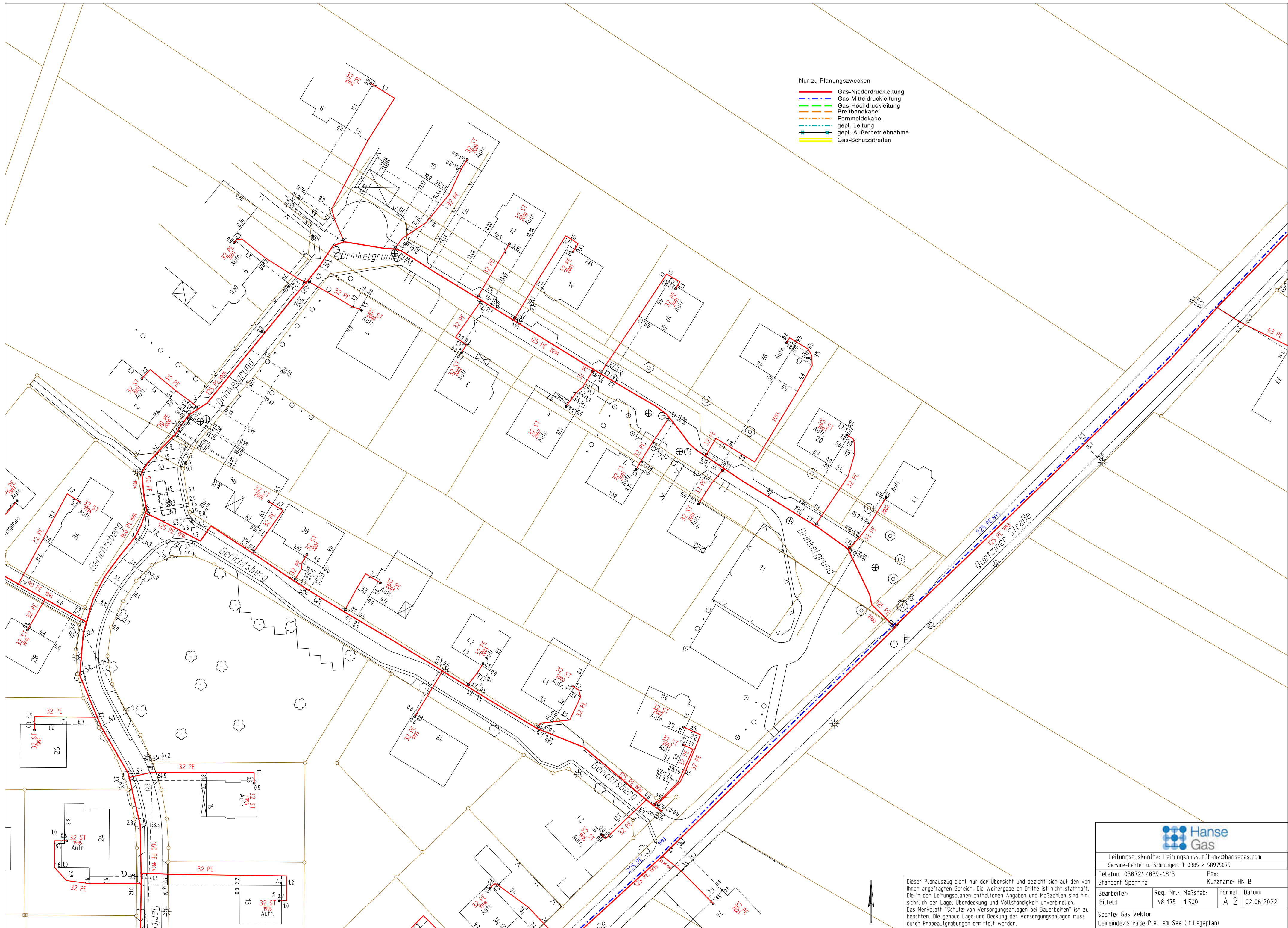
Hanse Gas

Leitungsauskünfte: Leitungsauskunft-mv@hansegas.com
Service-Center u. Störungen: T 0385 / 58975075
Telefon: 038726/839-4813 Fax: 038726/839-4814
Standort Spornitz Kurzname: HN-B

Bearbeiter:	Reg.-Nr.:	Maßstab:	Format:	Datum:
Bilfeld	481175	1:500	A 2	02.06.2022

Sparte: Gas Vektor
Gemeinde/Straße: Plau am See (lt.Lageplan)

Dieser Plansatz dient nur der Übersicht und bezieht sich auf den von Ihnen angefragten Bereich. Die Weitergabe an Dritte ist nicht statthaft. Die in den Leitungsplänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen sind hinsichtlich der Lage, Überdeckung und Vollständigkeit unverbindlich. Das Merkblatt "Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten" ist zu beachten. Die genaue Lage und Deckung der Versorgungsanlagen muss durch Probeaufgrabungen ermittelt werden.



- Nur zu Planungszwecken
- Gas-Niederdruckleitung
 - Gas-Mitteldruckleitung
 - Gas-Hochdruckleitung
 - Breitbandkabel
 - Fernmeldekabel
 - gepl. Leitung
 - gepl. Außerbetriebnahme
 - Gas-Schutzstreifen



Leitungsauskünfte: Leitungsauskunft-mv@hansegas.com
Service-Center u. Störungen: T 0385 / 58975075
Telefon: 038726/839-4813 Fax: 038726/839-4814
Standort Spornitz Kurzname: HN-B

Bearbeiter:	Reg.-Nr.:	Maßstab:	Format:	Datum:
Bilfeld	481175	1:500	A 2	02.06.2022

Sparte: Gas Vektor
Gemeinde/Straße: Plau am See (lt. Lageplan)

Dieser Planauszug dient nur der Übersicht und bezieht sich auf den von Ihnen angefragten Bereich. Die Weitergabe an Dritte ist nicht statthaft. Die in den Leistungsplänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen sind hinsichtlich der Lage, Überdeckung und Vollständigkeit unverbindlich. Das Merkblatt "Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten" ist zu beachten. Die genaue Lage und Deckung der Versorgungsanlagen muss durch Probeaufgrabungen ermittelt werden.

Hinweise und Pflichten**So lassen sich Schäden vermeiden**

Um Schäden an Versorgungsanlagen für Strom, Gas, Wasser, Wärme und Kommunikation zu vermeiden, sind bei Bauarbeiten folgende Hinweise zu beachten:

Jeder Bauunternehmer hat bei Durchführung ihm übertragener Hoch- und Tiefbauarbeiten auf öffentlichem und privatem Grund mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungsanlagen zu rechnen und seine Mitarbeiter und gegebenenfalls Subunternehmer entsprechend zu unterweisen und zu überwachen.

Der Bauunternehmer ist verpflichtet,

rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten bei der HanseGas GmbH durch Anforderung von Leitungsplänen, sich Auskunft über die Lage der im Arbeitsbereich befindlichen Versorgungsanlagen einzuholen sowie aus Sicherheitsgründen vor Beginn der Bauarbeiten die tatsächliche Lage und Überdeckung der Versorgungsanlagen durch Probeaufgrabungen festzustellen. Sollten sich Differenzen zwischen den Planunterlagen und der Örtlichkeit ergeben, ist die weitere Vorgehensweise mit der HanseGas GmbH abzustimmen.

Lage der Versorgungsanlagen

Die HanseGas GmbH betreibt Versorgungsanlagen sowohl auf öffentlichem als auch privatem Grund. Die Leitungen haben in der Regel folgende Überdeckung:

Überdeckung der Leitungen

0,40 – 0,80 m auf privatem Grund
0,40 – 1,00 m auf öffentlichem Grund
1,00 – 1,50 m bei Wasserleitungen
0,80 – 1,20 m bei Gasfernleitungen
bis 1,20 m auf landwirtschaftlicher Nutzfläche

In den Leitungen sind Einbauten vorhanden, die seitlich abzweigen und/oder über den Rohrscheitel hinaus zum Teil bis zur Geländeoberfläche reichen. Folgende Mindestabstände zu Leitungen und ihren Einbauten dürfen ohne Zustimmung von der HanseGas GmbH nicht unterschritten werden. Art und Umfang eventuell erforderlicher Schutzvorkehrungen sind rechtzeitig mit der HanseGas GmbH abzustimmen.

Mindestabstände zu Leitungen und ihren Einbauten**Für erdverlegte Versorgungsanlagen:**

0,10 m bei Kreuzungen
0,20 m bei Parallelverlegungen

Zwischen PE-Leitungen und Kabeln über 1 kV, sowie bei Gas-Hochdruck- sind die doppelten und bei Wärmeleitungen die dreifachen Mindestabstände einzuhalten. Gasfernleitungen sind in einem Schutzstreifen verlegt. Hier gelten noch größere Mindestabstände, die im Einzelfall mit der HanseGas GmbH abzustimmen sind.

Für Freileitungen:

1,00 m bei Freileitungen bis 1 kV
3,00 m bei Freileitungen von 1 kV bis 60 kV
über 60 kV erfolgen die Angaben vom zuständigen Netzbetreiber

Maßnahmen**Schutz und Sicherheit gehen vor****Einsatz von Baugeräten**

Baugeräte sind nur so einzusetzen, dass eine Gefährdung der Versorgungsanlagen ausgeschlossen ist und die Abstände zu Freileitungen eingehalten werden. In unmittelbarer Nähe von Leitungen darf Boden nur in Handschachtung ausgehoben werden.

Leitungstrassen

Leitungstrassen mit nicht tragfähigen Oberflächen dürfen erst nach deren Befestigung (z.B. durch Baggermatratzen) mit Baufahrzeugen befahren werden.

Ramm- und Bohrarbeiten

Vor Beginn von Ramm- und Bohrarbeiten sind Leitungen durch Handschachtung freizulegen, zu schützen und zu sichern (auch gegen Schwingungen bei Vortrieb- und Ziehvorgängen). Mit der Rammung darf erst unterhalb der Rohrsohle begonnen werden. Im Bereich von Guss-, PVC- und Stahlmuffenleitungen sind Rammungen unzulässig.

Freigelegte Versorgungsleitungen

Freigelegte Versorgungsleitungen und ihre Einbauten sind fachgerecht gegen Beschädigung sowie Lageveränderung in Abstimmung mit der HanseGas GmbH zu sichern. Freigelegte Leitungen dürfen nicht betreten oder anderweitig belastet werden. Insbesondere bei Wärmeleitungen ist die Gefahr des Ausknickens durch Wärmespannungen zu beachten. Durch Baugrubenverbau dürfen keine Kräfte auf die Rohre übertragen werden.

Kathodischer Rohrschutz

Um den kathodischen Rohrschutz von Leitungen nicht zu gefährden, dürfen keine elektrisch leitenden Verbindungen zu metallischen Gasrohrleitungen hergestellt werden.

Wärmequellen

Wärmequellen sind aus dem Bereich von Versorgungsanlagen fernzuhalten.

Zugänglichkeit von Versorgungsanlagen

Im Baustellenbereich befindliche Versorgungsanlagen (erkennbar durch Straßenkappen, Hinweisschilder u. ä.) müssen jederzeit zugänglich sein und bedienbar bleiben. Dies gilt auch bei Asphaltierungsarbeiten.

Über Versorgungsanlagen dürfen Baustelleneinrichtungen, Baumaterial, Bodenaushub und ähnliches nur nach vorheriger Zustimmung mit der HanseGas GmbH für einen begrenzten Zeitraum gelagert werden. Die Zustimmung wird bei PVC- und Gussleitungen nicht gegeben. Bei Erfordernis muss die Leitungstrasse sofort nach erster Aufforderung durch die HanseGas GmbH, vom Verursacher auf dessen Kosten geräumt werden.

Überbauungen/Bepflanzungen

Jegliches Überbauen von Leitungen einschließlich der Hausanschlussleitungen ist unzulässig. Auch die Herstellung vollständig geschlossener gasundurchlässiger Oberflächen bis an Gebäudeaußenwände ist nicht zulässig. Bei Baumpflanzungen im Bereich von 2,5 m sind Maßnahmen zum Schutz der Leitungen mit der HanseGas GmbH abzustimmen.

Verfüllung der Baugrube und Verdichtung des Bodens

Die Leitung muss mit einer Schichtdicke von mindestens 10 cm allseitig mit verdichtungsfähigem, steinfreiem Boden umgeben sein. Die Rohrlage darf nicht verändert und die Umhüllung bzw. Wärmeisolierung nicht beschädigt werden. Der eingebrachte Boden ist bis zu 40 cm über Rohrscheitel von Hand zu verdichten. Erst darüber ist der Einsatz von maschinellern Gerät zulässig.

Trassenwarnband

Trassenwarnband muss ca. 40 cm über dem Scheitel der Leitung verlegt werden. Trassenwarnband für die jeweilige Leitungsart kann bei der HanseWerk GmbH angefordert werden.

Gasströmungswächter

In Hausanschlussleitungen werden in zunehmendem Umfang Gasströmungswächter eingebaut.

Dadurch kann es selbst bei schweren Beschädigungen dazu kommen, dass nur ein geringer Gasaustritt festgestellt wird.

Beachten Sie bei jeder Beschädigung die obigen Hinweise und informieren Sie uns sofort.

Vorgehensweise**Was tun bei Schadensfällen?**

Bei ausströmendem Gas besteht Brand- und Explosionsgefahr!

Vorsicht bei Schäden an Biogasleitungen!

Gase aus der biologischen Erzeugung können neben Methan auch Kohlenstoffdioxid und Schwefelwasserstoff enthalten.

Kohlenstoffdioxid kann den Sauerstoff in der Atemluft verdrängen, das Einatmen von Schwefelwasserstoff gefährdet die Gesundheit.

Brände nur in Absprache mit Feuerwehr und Netzbetreiber löschen.

Im Netz erdeingebaute Armaturen werden nur vom Fachpersonal des Netzbetreibers bzw. in Absprache bedient.

Bei Schäden sind sofort folgende Vorkehrungen zur Verminderung von Gefahren zu treffen:

- Arbeiten im Bereich der Schadenstelle sofort einstellen
- Gefahrenbereich räumen und weiträumig absichern
- Zutritt unbefugter Personen verhindern
- Erforderlichenfalls Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen
- Weitere Maßnahmen mit der HanseGas GmbH abstimmen
- Eine verantwortliche Person der bauausführenden Firma muss bis zum Eintreffen der HanseGas GmbH an der Schadenstelle bleiben

Bei ausströmendem Gas besteht akute Zündgefahr, deshalb außerdem:

- Funkenbildung vermeiden
- Nicht rauchen
- Keine offenen Flammen gebrauchen
- Keine elektrischen Anlagen bedienen
- Sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen
- Angrenzende Gebäude auf Gaseintritt prüfen. Falls Gas eingetreten ist, ist für ausreichende und gefahrlose Lüftung zu sorgen
- Bei angrenzenden Gebäuden sind Fenster und Türen zu schließen, um einen Gaseintritt zu verhindern. Hierbei ist die Windrichtung zu beachten.

Bei Schäden an Wärmeleitungen besteht durch ausströmendes Heizwasser Verbrühungsgefahr.

Informationspflicht**Meldung bei Schadensfällen**

Jede Beschädigung von Versorgungsanlagen ist bei der HanseWerk AG sofort unter der folgenden Rufnummer mit genauer Angabe des Schadensortes und der Schadensart zu melden.

Hier melden Sie den Schaden

HanseGas GmbH Störungsannahme

0385-589 75 075

HanseGas GmbH

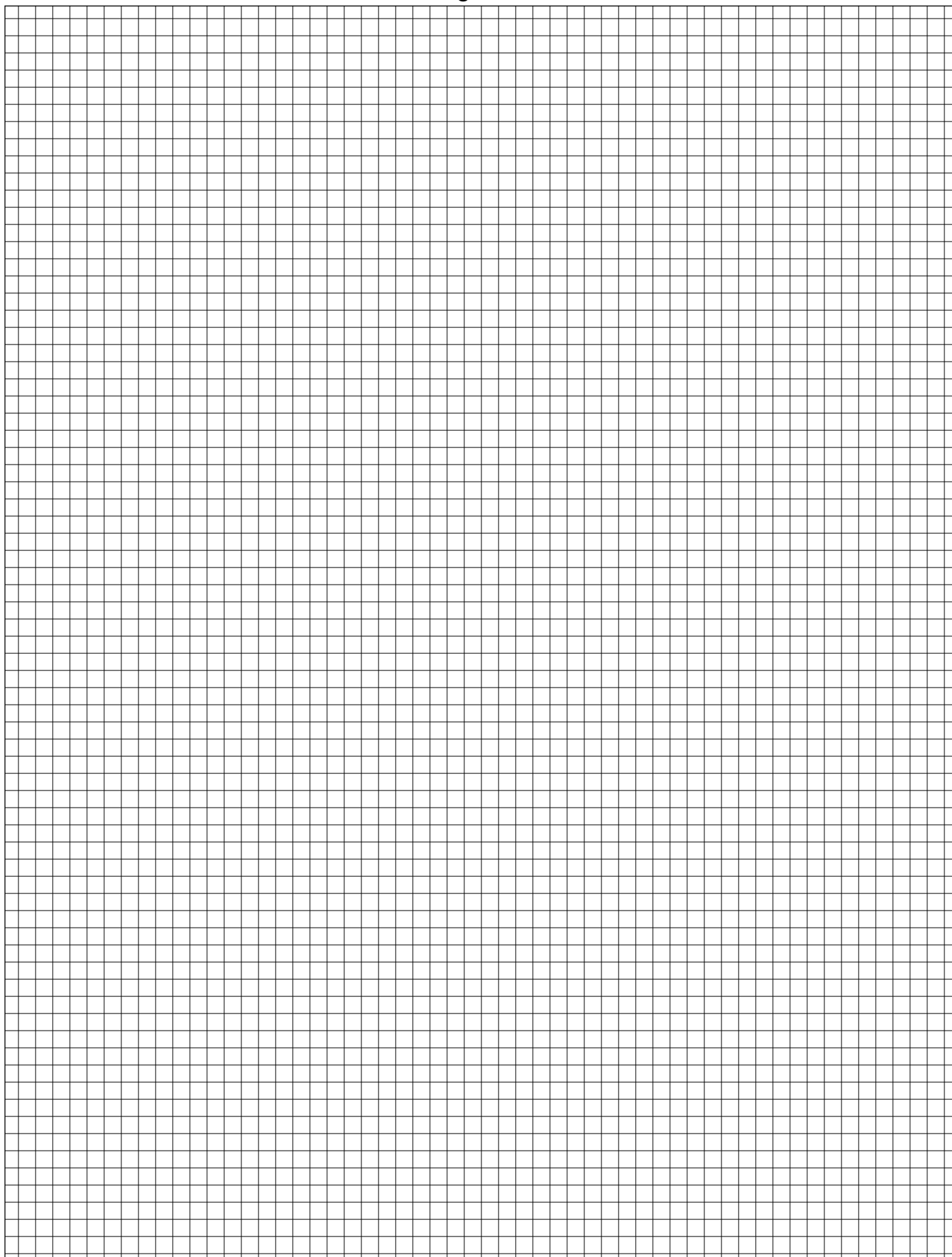
Am Koppelberg 15
17489 Greifswald



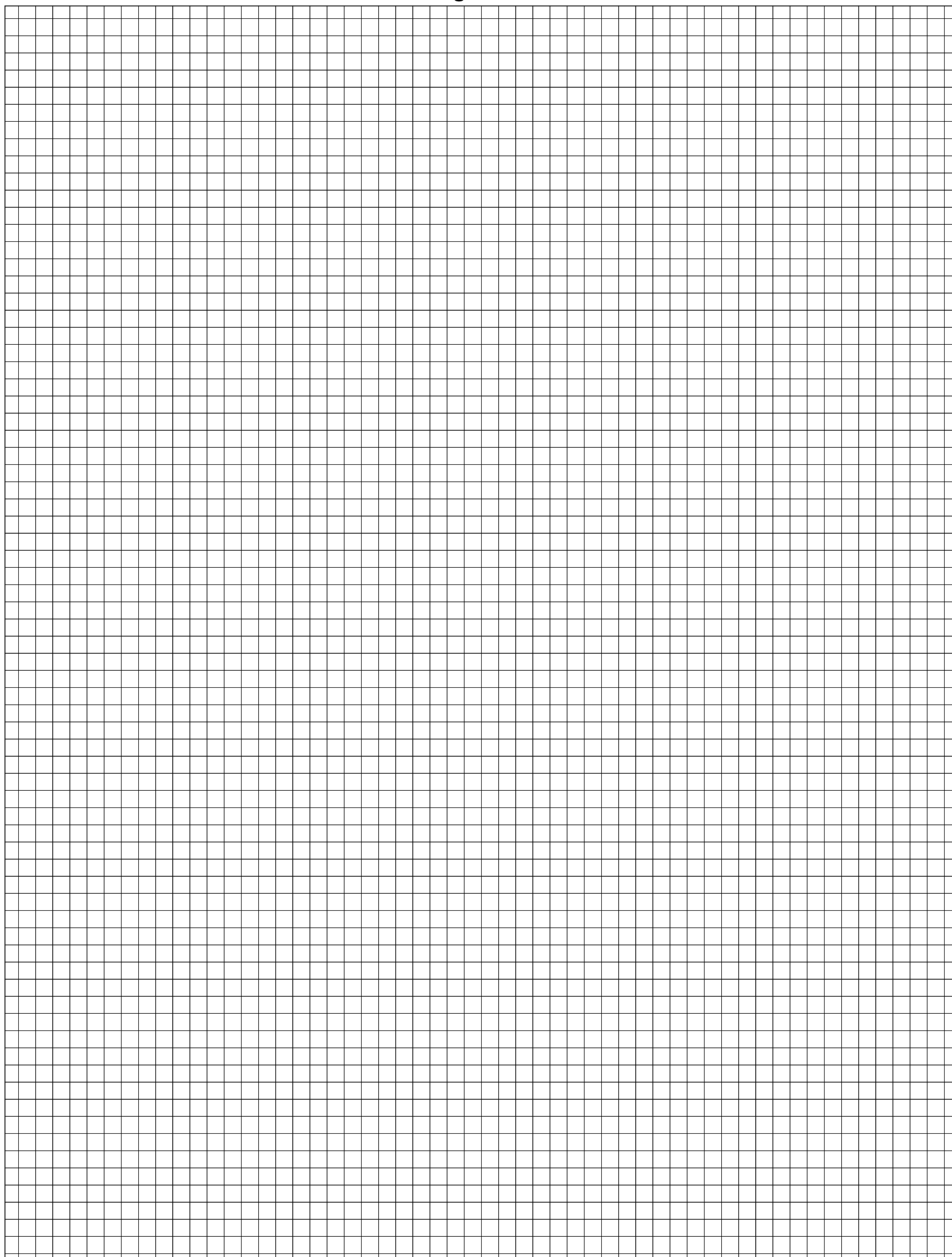
Leitungsanfrage

Zweck der Leitungsanfrage *	Baumaßnahme ☐	Planung ☐
voraussichtlicher Ausführungsbeginn: *		
Fragen zur Maßnahme	Pressarbeiten ☐	Planung für Extern Name der beauftragenden Firma: ☐
	Rammarbeiten ☐	
	Spundungsarbeiten ☐	
	Sprengarbeiten ☐	
	Kampfmittelbergung ☐	Planung für HanseGas ☐ Ansprechpartner bei HanseGas
	eine Außerbetriebnahme von Leitungen ist erforderlich: ☐	
Beschreibung der Maßnahme *		
Lokation der Maßnahme (Bitte Lageplan beifügen):		
Ort / Gemeinde *		
Straße von / bis *		
Adressdaten des Anfragenden:		
Firmenname *		
Ansprechpartner		
Ort / Gemeinde *		
Straße *		
Telefonnummer: *		
Faxnummer *		
E-Mailadresse *		

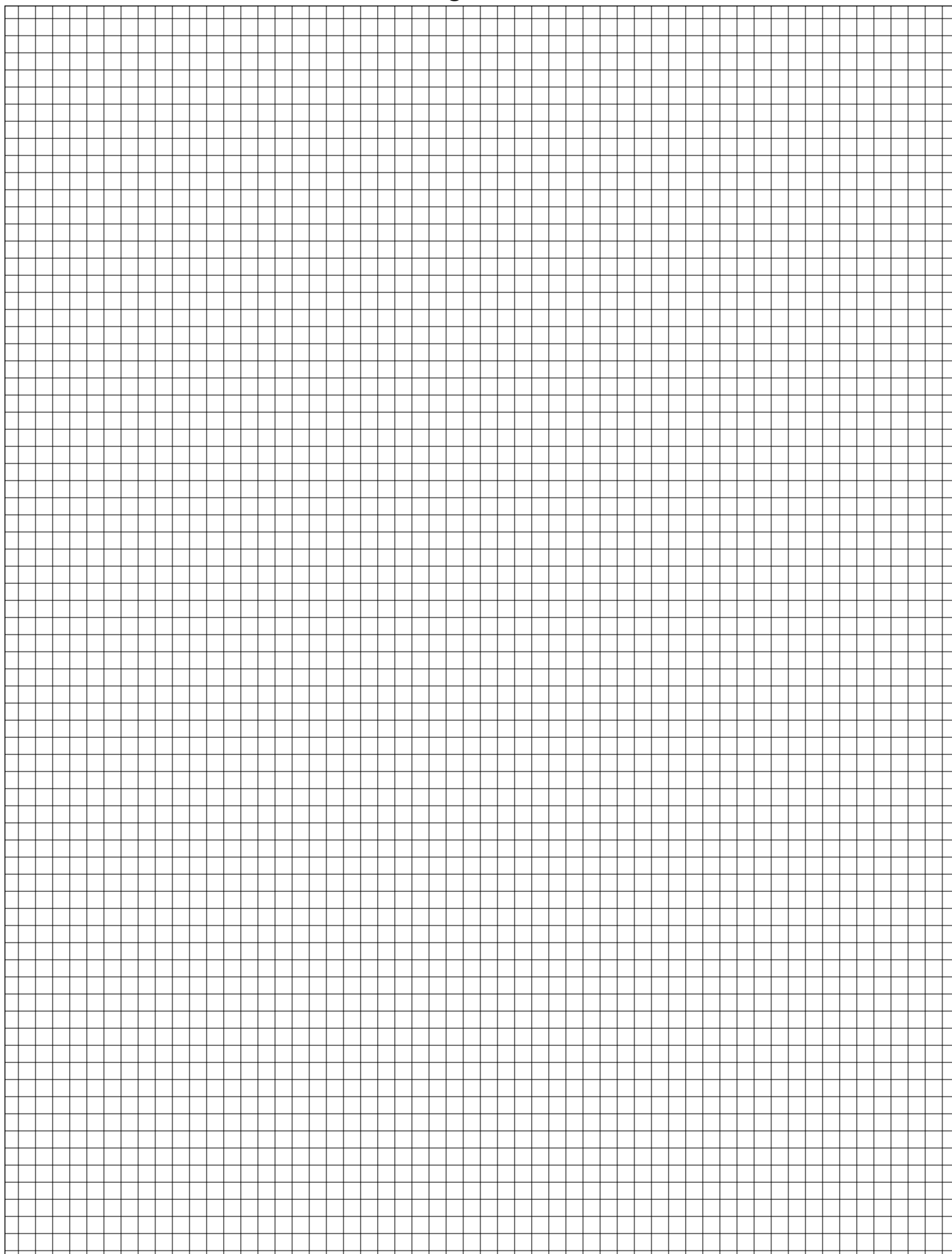
Bitte fügen Sie durch Klicken in das karierte Feld einen
Lageplan hinzu (Formate jpg, gif, png, tif).
Anlage 1



Bitte fügen Sie durch Klicken in das karierte Feld einen
Lageplan hinzu (Formate jpg, gif, png, tif).
Anlage 2



Bitte fügen Sie durch Klicken in das karierte Feld einen
Lageplan hinzu (Formate jpg, gif, png, tif).
Anlage 3



lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
1.	Landkreis Ludwigslust-Parchim Fachdienst Bauordnung Postfach 12 63 19362 Parchim	29.07.2022	Die eingereichten Unterlagen zur o.g. Planung der Stadt Plau am See wurden durch Fachdienste des Landkreises Ludwigslust-Parchim geprüft. Im Ergebnis der Prüfung äußert der Landkreis Ludwigslust-Parchim nachfolgende Anregungen: FD 33 - Bürgerservice / Straßenverkehr Die zeichnerischen Darstellungen in den mir vorgelegten Unterlagen sind mangelhaft. Weder die seit 20.09.2018 freigegebene Ortsumgehung (B 191) noch die konkrete Darstellung des Wohngebietes Quetziner Straße B-Plan Nr. 4.2.1 sind im Plan eingezeichnet. Eine Überarbeitung der Unterlagen wird deshalb dringend empfohlen. Zudem sehe ich die Anbindung der Planstraße zwischen den „gewerblichen Bauflächen (G)“ an die Plöner Straße und in weiterer Folge an die B 103 aufgrund der aktuell ausgebauten Einmündung und einer anstehenden höheren Verkehrsbelastung als kritisch an. Hierzu ist der Straßenbaulastträger der Bundesstraße zwingend zu beteiligen. Aus heutiger Sicht ist eine reine Erschließung über den bestehenden Kreisverkehrsplatz ausreichend und auch verkehrssicher. FD 38 - Brand- und Katastrophenschutz Seitens des FD Brand- und Katastrophenschutz gibt es zum o.g. Vorhaben folgende Bedenken und Hinweise. Hinweise: 1. Die Auflistung der Flurstücke scheint nicht vollständig zu sein. U.a. fehlen 401/37, 401/38. 2. Die Gewährleistung und Sicherung der Löschwasserversorgung gemäß der LBauO M-V, dem BrSchG M-V und dem Arbeitsblatt W 405 der DVGW ist sicherzustellen. Für die Löschwasserversorgung ist festzustellen, inwieweit offene Wasserläufe, Teiche, Brunnen und das öffentliche Trinkwasserrohrnetz zur Entnahme dienen können. Für die Löschwasserentnahmestellen ist zu sichern, dass sie mit Löschfahrzeugen ungehindert angefahren werden können und dort zur Wasserentnahme Aufstellung genommen werden kann. 3. Vorsorglich wird hier auf die Pflicht der Gemeinde, die Löschwasserversorgung sicherzustellen, gemäß § 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V - BrSchG) in der	Zu FD 33 Präzisierungen und Klarstellungen wurden im Entwurf des FNP eingearbeitet. Zu FD 38 Die Hinweise werden im Rahmen des B-Planverfahrens im Detail berücksichtigt.

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015, hingewiesen. FD 53-Gesundheit Gegen die o.g. Planungen gibt es seitens des Fachdienstes Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim keine grundsätzlichen Einwände. Hinweise: Da uns nicht bekannt ist, welche Gewerbebetriebe (außer Einzelhandel) in den ausgewiesenen Misch-, Gewerbe- und Sondergebieten angesiedelt werden sollen, möchten wir ausdrücklich darauf hinweisen, dass von diesen Betrieben keine nachteilige Beeinträchtigung für die angrenzenden Wohngrundstücke ausgehen darf. Dies betrifft insbesondere die Beeinträchtigung durch Geruch und Lärm. Unsere Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Belange der Gesundheitsprävention. Sollten vor Abschluss der Planung noch detailliertere Angaben zu den geplanten Gewerken vorliegen, möchten wir Sie bitten uns diese Unterlagen zur Verfügung zu stellen. FD 62 - Vermessung und Geoinformation Als Träger öffentlicher Belange bestehen keine Einwände. Hinweis: - Eine katastermäßige Prüfung erfolgte nicht. FD 63 - Bauordnung, Straßen- und Tiefbau <u>Denkmalschutz</u> Grundlage der Stellungnahme ist das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V). Auf Grundlage der Stellungnahme zum Verfahren zum B-Plan Nr. 38 „Rostocker Chaussee“ der Stadt Plau am See, kann der Änderung zum Flächennutzungsplan aus denkmalpflegerischer Sicht nicht abschließend zugestimmt werden. <u>Bauleitplanung</u> Keine Anregungen/Bedenken	Zu FD 53 Die Hinweise werden im Rahmen des B-Planverfahrens im Detail berücksichtigt. Zu FD 38 Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zu FD 63 <u>Denkmalschutz</u> Die Hinweise werden im Rahmen des B-Planverfahrens im Detail berücksichtigt. <u>Bauleitplanung</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag																																																																																																											
			<u>Straßen- und Tiefbau</u> 1) Straßenaufsicht Von der o.g. 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Plau am See sind die Bundesstraße B 103 sowie öffentliche Straßen der Stadt Plau am See betroffen. Unsererseits bestehen keine Einwände oder Bedenken. FD 68 - Umwelt <u>Naturschutz</u> <table><tr><th rowspan="2">Belang</th><th colspan="2">Betroffenheit</th><th colspan="2">Erheblichkeit/Prüferfordernis</th><th colspan="2">Nachforderung</th><th colspan="2">Nebenbestimmungen</th></tr><tr><th>Ja</th><th>Nein</th><th>Ja</th><th>Nein</th><th>Ja</th><th>Nein</th><th>Ja</th><th>Nein</th></tr><tr><td>allgemeine Belange-Veränderung der Bodenoberfläche; nicht besonders geschützte Gehölze</td><td>X</td><td></td><td>X</td><td></td><td>X</td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>Einzelbaumschutz (§ 18 NatSchAG M-V)</td><td>X</td><td></td><td>X</td><td></td><td>X</td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>Alleenschutz (§ 19 NatSchAG M-V)</td><td>X</td><td></td><td>X</td><td></td><td>X</td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>Naturdenkmale (Naturdenkmalverordnung Landkreis)</td><td></td><td>X</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>Biotopschutz (§ 20 NatSchAG M-V)</td><td>X</td><td></td><td>X</td><td></td><td>X</td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>Gewässerschutzstreifen (§ 29 NatSchAG M-V)</td><td></td><td>X</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>NSG (Verordnung des Landes M-V oder alter Schutz)</td><td></td><td>X</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>LSG (Verordnung Landkreis)</td><td></td><td>X</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>Natura 2000 (§33- § 34 BNatSchG)</td><td></td><td>X</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>Artenschutz (§ 44 Abs. 5 BNatSchG)</td><td>X</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table> Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB hat die Begründung und die Planzeichnung zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Plau am See, erstellt durch das Planungsbüro Baukonzept Architekten und Ingenieure, mit Stand vom Mai 2022 zur Prüfung vorgelegen. Damit der Genehmigungsfähigkeit der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Plau am See aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken entgegenstehen, sind die nachfolgend genannten Hinweise in der weiteren Planung zu berücksichtigen: Eingriffsreglung: Eine abschließende Stellungnahme ist derzeit nicht möglich, da keine Angaben zur Umweltprüfung vorliegen. Auf Ebene der im Parallelverfahren durchgeführten verbindlichen Bauleitplanung zum B-Plan Nr. 38 „Rostocker Chaussee“ sind im Rahmen der	Belang	Betroffenheit		Erheblichkeit/Prüferfordernis		Nachforderung		Nebenbestimmungen		Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	allgemeine Belange-Veränderung der Bodenoberfläche; nicht besonders geschützte Gehölze	X		X		X				Einzelbaumschutz (§ 18 NatSchAG M-V)	X		X		X				Alleenschutz (§ 19 NatSchAG M-V)	X		X		X				Naturdenkmale (Naturdenkmalverordnung Landkreis)		X							Biotopschutz (§ 20 NatSchAG M-V)	X		X		X				Gewässerschutzstreifen (§ 29 NatSchAG M-V)		X							NSG (Verordnung des Landes M-V oder alter Schutz)		X							LSG (Verordnung Landkreis)		X							Natura 2000 (§33- § 34 BNatSchG)		X							Artenschutz (§ 44 Abs. 5 BNatSchG)	X								<u>Straßen- und Tiefbau</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zu FD 68 Für die Umweltprüfung erfolgte die Erstellung des Umweltberichtes. Dieser ist Bestandteil der FNP-Entwurfsunterlagen.
Belang	Betroffenheit		Erheblichkeit/Prüferfordernis		Nachforderung		Nebenbestimmungen																																																																																																								
	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein																																																																																																							
allgemeine Belange-Veränderung der Bodenoberfläche; nicht besonders geschützte Gehölze	X		X		X																																																																																																										
Einzelbaumschutz (§ 18 NatSchAG M-V)	X		X		X																																																																																																										
Alleenschutz (§ 19 NatSchAG M-V)	X		X		X																																																																																																										
Naturdenkmale (Naturdenkmalverordnung Landkreis)		X																																																																																																													
Biotopschutz (§ 20 NatSchAG M-V)	X		X		X																																																																																																										
Gewässerschutzstreifen (§ 29 NatSchAG M-V)		X																																																																																																													
NSG (Verordnung des Landes M-V oder alter Schutz)		X																																																																																																													
LSG (Verordnung Landkreis)		X																																																																																																													
Natura 2000 (§33- § 34 BNatSchG)		X																																																																																																													
Artenschutz (§ 44 Abs. 5 BNatSchG)	X																																																																																																														

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag																																								
			Umweltprüfung die Umweltauswirkungen des Vorhabens zu prüfen, eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung durchzuführen und die Ergebnisse in die Planunterlagen zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Plau am See zu übernehmen. Innerhalb des Geltungsbereiches zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Plau am See liegen keine gesetzlichen Schutzgebiete oder amtlich ausgewiesenen gesetzlich geschützten Biotope. Im Wirkungsbereich des Vorhabens (Wirkzone II gemäß den Hinweisen zur Eingriffsregelung M-V 2018 = 200 m) liegen nordöstlich zwei ausgewiesene gesetzlich geschützte Gehölzbiotope (PCH15065 und PCH 15067). Die naturschutzfachliche Wertigkeit der Flächen im Geltungsbereich sowie im Wirkungsbereich des Vorhabens sind durch eine Biotop- und Nutzungskartierung zu verifizieren. Es ist der gesetzliche Einzelbaum- und Alleeschutz nach den §§ 18 und 19 NatSchAG M-V zu berücksichtigen. Erforderliche Ausgleichsflächen sind im Flächennutzungsplan darzustellen. Artenschutz: Für die Änderung des Flächennutzungsplanes muss im Planverfahren festgestellt werden, ob der beabsichtigten Planung rechtliche Vollzugshindernisse (hier insbesondere die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG) entgegenstehen. <u>Wasser- und Bodenschutz</u> <table><tr><th></th><th>Gewässer I. und II. Ordnung</th><th>Abwasser</th><th>Grundwasserschutz</th><th>Bodenschutz</th><th>Anlagen wgf. Stoffe</th><th>Hochwasserschutz</th><th>Gewässer-ausbau</th></tr><tr><td>Keine Einwände</td><td>11.07.2022 Herrmann</td><td>11.07.2022 Herrmann</td><td>11.07.2022 Herrmann</td><td>28.06.2022 Krüger</td><td></td><td>04.07.2022 Kappler</td><td></td></tr><tr><td>Bedingungen/Aufl./ Hinw. laut Anlage</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td>29.06.22 Ahrens</td><td></td><td></td></tr><tr><td>Ablehnung lt. Anlage</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>Nachforderung lt. Anlage</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table> Anlagen wassergefährdender Stoffe Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe (z.B. Heizöl, Dieselkraftstoffe, Altöl...) sind gemäß § 40 AwSV bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim anzuzeigen. Begründung		Gewässer I. und II. Ordnung	Abwasser	Grundwasserschutz	Bodenschutz	Anlagen wgf. Stoffe	Hochwasserschutz	Gewässer-ausbau	Keine Einwände	11.07.2022 Herrmann	11.07.2022 Herrmann	11.07.2022 Herrmann	28.06.2022 Krüger		04.07.2022 Kappler		Bedingungen/Aufl./ Hinw. laut Anlage					29.06.22 Ahrens			Ablehnung lt. Anlage								Nachforderung lt. Anlage								<u>Artenschutz:</u> Für die Umweltprüfung (Artenschutz) erfolgte die Erstellung des Umweltberichtes. Dieser ist Bestandteil der FNP-Entwurfsunterlagen. <u>Wasser- und Bodenschutz</u> Die Hinweise werden im Rahmen des B-Planverfahrens im Detail berücksichtigt.
	Gewässer I. und II. Ordnung	Abwasser	Grundwasserschutz	Bodenschutz	Anlagen wgf. Stoffe	Hochwasserschutz	Gewässer-ausbau																																					
Keine Einwände	11.07.2022 Herrmann	11.07.2022 Herrmann	11.07.2022 Herrmann	28.06.2022 Krüger		04.07.2022 Kappler																																						
Bedingungen/Aufl./ Hinw. laut Anlage					29.06.22 Ahrens																																							
Ablehnung lt. Anlage																																												
Nachforderung lt. Anlage																																												

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
		04.08.2022	Die Auflagen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässer- und Bodenschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V, §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 100 Abs. 1, 101 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, §§ 1, 2, 13, 14 Landesbodenschutzgesetz M-V und §§1,4 Abs. 5, 7 Bundesbodenschutzgesetz. <u>Immissionsschutz und Abfall</u> Ohne Stellungnahme <u>Abfallwirtschaft</u> Es bestehen aus Sicht der öffentlichen Abfallentsorgung keine Einwände oder Bedenken. FD Umwelt <u>Immissionsschutz</u> Aus Sicht des Immissionsschutzes wird zum oben genannten Planvorhaben wie folgt Stellung genommen: Auflagen 1. Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Plau am See umfasst in der Gemarkung Plau am See, Flur 6 mehrere Flurstücke. Mit dem Planvorhaben sollen einige Flurstücke als Flächen zur Entwicklung eines Gewerbegebietes ausgewiesen, somit sind die Immissionsrichtwerte eines Gewerbegebietes maßgebend. Gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) nach Ziffer 6.1 b) vom 26. August 1998 darf der Immissionsrichtwert (Außen) in einem Gewerbegebiet von - tags (06.00 – 22.00 Uhr) - 65 dB (A) - nachts (22.00 – 06.00 Uhr) - 50 dB (A) nicht überschritten werden. 2. Mit dem Planvorhaben sollen einige Flurstücke als Flächen zur Entwicklung eines Mischgebietes ausgewiesen, somit sind die Immissionsrichtwerte eines Mischgebietes maßgebend. Gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) nach Ziffer 6.1 d) vom 26. August 1998 darf der Immissionsrichtwert (Außen) in einem Mischgebiet von - tags (06.00 – 22.00 Uhr) - 60 dB (A) - nachts (22.00 – 06.00 Uhr) - 45 dB (A) nicht überschritten werden. 3. Mit dem Planvorhaben sollen einige Flurstücke als Flächen zur Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes ausgewiesen,	<u>Immissionsschutz und Abfall</u> Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. <u>Abfallwirtschaft</u> Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. FD Umwelt <u>Immissionsschutz</u> Die Hinweise werden im Rahmen des B-Planverfahrens im Detail berücksichtigt.

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag																																																
			somit sind die Immissionsrichtwerte eines allgemeinen Wohngebietes maßgebend. Gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) nach Ziffer 6.1 e) vom 26. August 1998 darf der Immissionsrichtwert (Außen) in einem allgemeinen Wohngebiet von - tags (06.00 – 22.00 Uhr) - 55 dB (A) - nachts (22.00 – 06.00 Uhr) - 40 dB (A) nicht überschritten werden. 4. Zum Schutz der Nachbarschaft ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch entsprechende schalltechnische, bautechnische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten. 5. Eine Blendwirkung der eingesetzten Module einer Solaranlage ist für die Umgebung auszuschließen. Es sind Solarmodule mit einer Antireflexionsbeschichtung zu verwenden. 6. Zum Schutz der Nachbarschaft ist der Standort außenliegender Bauteile der technischen Gebäudeausstattung (z.B. Klimaanlage, Wärmepumpen) so zu wählen, dass die folgenden Abstände zu den maßgeblichen Immissionsorten im Mischgebiet eingehalten werden: <table><tr><td>Schallleistungspegel nach Herstellerangabe in dB(A)</td><td>36</td><td>39</td><td>42</td><td>45</td><td>48</td><td>51</td><td>54</td><td>57</td><td>60</td><td>63</td><td>66</td></tr><tr><td>Abstand in m</td><td>0</td><td>0</td><td>0,3</td><td>0,6</td><td>1,1</td><td>1,7</td><td>2,6</td><td>3,9</td><td>5,9</td><td>8,6</td><td>12,3</td></tr></table> 7. Zum Schutz der Nachbarschaft ist der Standort außenliegender Bauteile der technischen Gebäudeausstattung (z.B. Klimaanlage, Wärmepumpen) so zu wählen, dass die folgenden Abstände zu den maßgeblichen Immissionsorten im allgemeinen Wohngebiet eingehalten werden: <table><tr><td>Schallleistungspegel nach Herstellerangabe in dB(A)</td><td>36</td><td>39</td><td>42</td><td>45</td><td>48</td><td>51</td><td>54</td><td>57</td><td>60</td><td>63</td><td>66</td></tr><tr><td>Abstand in m</td><td>0,1</td><td>0,5</td><td>0,9</td><td>1,4</td><td>2,2</td><td>3,4</td><td>5,2</td><td>7,6</td><td>10,9</td><td>15,6</td><td>22,2</td></tr></table> 8. Die Anforderungen der 1. BImSchV (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen) vom 26. Januar 2010 sind einzuhalten. Insbesondere mit Hinblick auf die Ableitbedingungen (§19 der 1. BImSchV) sind für Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe, die nach dem 31. Dezember 2021 errichtet werden, verschärfte Anforderungen einzuhalten. 9. Durch die in der Nähe verlaufende B103 (Rostocker Chaussee) kann eine zeitweilige Lärmbelästigung nicht ausgeschlossen werden. Durch eine Immissionsprognose ist der Nachweis zu erbringen, dass durch den Verkehrslärm die	Schallleistungspegel nach Herstellerangabe in dB(A)	36	39	42	45	48	51	54	57	60	63	66	Abstand in m	0	0	0,3	0,6	1,1	1,7	2,6	3,9	5,9	8,6	12,3	Schallleistungspegel nach Herstellerangabe in dB(A)	36	39	42	45	48	51	54	57	60	63	66	Abstand in m	0,1	0,5	0,9	1,4	2,2	3,4	5,2	7,6	10,9	15,6	22,2	
Schallleistungspegel nach Herstellerangabe in dB(A)	36	39	42	45	48	51	54	57	60	63	66																																									
Abstand in m	0	0	0,3	0,6	1,1	1,7	2,6	3,9	5,9	8,6	12,3																																									
Schallleistungspegel nach Herstellerangabe in dB(A)	36	39	42	45	48	51	54	57	60	63	66																																									
Abstand in m	0,1	0,5	0,9	1,4	2,2	3,4	5,2	7,6	10,9	15,6	22,2																																									

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			oben genannten Immissionsrichtwerte für ein allgemeines Wohngebiet bzw. Mischgebiet im Plangebiet eingehalten werden. 10. Für das südliche Mischgebiet ist der Nachweis zu erbringen, dass durch die Nutzungen im Mischgebiet die Immissionsrichtwerte im angrenzenden Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 4.2.1 an den Immissionsorte im allgemeinen Wohngebiet eingehalten werden. Hinweise 1. Die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind zu gewährleisten (§ 23 BImSchG). 2. Sollten sich Immissionsbelästigungen für die Nachbarschaft ergeben, so ist auf Anordnung der Behörde nach § 26 BImSchG ein Gutachten (die Kosten trägt der Bauherr) mit Abwehrmaßnahmen zu erstellen und diese in Abstimmung mit der Behörde terminlich umzusetzen. 3. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 einzuhalten. 4. Während der Realisierungsphase der Baumaßnahmen sind die Bestimmungen der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) einzuhalten.	
2.	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg - Dienststelle Schwerin Bleicherufer 13 19053 Schwerin	15.06.2022	1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten Die vorliegenden Unterlagen wurden aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Landwirtschaftliche Belange sind betroffen. Die geplante Nutzungsartenänderung im Flächennutzungsplan der Stadt Plau am See betrifft derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen des Ackerfeldblocks DEMVLI085DA10001. Es werden bei Realisierung der geplanten Vorhaben 18,9 ha Ackerfläche dauerhaft der Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte entzogen. Boden ist der wichtigste Produktionsfaktor der Landwirtschaft und Boden ist nicht vermehrbar. Daher sollte der Bodenentzug auf das absolut notwendige Minimum begrenzt werden. Weitere Bedenken und Anregungen werden nicht geäußert.	<u>Zu 1.</u> Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			2. Integrierte ländliche Entwicklung Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neu- regelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes teile ich mit, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neu- regelung der Eigentumsverhältnisse befindet. Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert. 3. Naturschutz, Wasser und Boden 3.1 Naturschutz Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen. 3.2 Wasser Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen. 3.3 Boden Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich. Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen. 4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	<u>Zu 2.</u> Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. <u>Zu 3. Naturschutz, Wasser und Boden</u> Für die Umweltprüfung (Artenschutz) erfolgte die Erstellung des Umweltberichtes. Dieser ist Bestandteil der FNP-Entwurfsunterlagen.

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Im Planungsbereich und seiner immissionsschutz-/abfallrelevanten Umgebung befinden sich nachfolgende Anlagen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt bzw. angezeigt wurden: ➤ Milchgut Plau GmbH & Co.KG (Milchviehanlage/Gülleanlage) ➤ Naturenergie Plau GmbH & Co.KG (Biogasanlage/2fach BHKW) Diese Anlagen genießen Bestandschutz und sind bei allen Planungsmaßnahmen zu berücksichtigen, insbesondere die Vorbelastung der Geruchsimmissionen durch diese Anlagen.	
3.	Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg Wismarsche Str. 159 19053 Schwerin	15.07.2022	Die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Zielen, Grundsätzen und Erfordernissen der Raumordnung gemäß Landesplanungsgesetz (LPIG) Mecklenburg-Vorpommern i.d.F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 503, 613), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V, S. 166, 181), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016, dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) vom 31.08.2011 sowie dem Entwurf des Kapitels 6.5 Energie im Rahmen der Teilfortschreibung des RREP WM (Stand: 26.05.2021) beurteilt. Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele Zur Bewertung hat der Vorentwurf zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Plau am See bestehend aus Planzeichnung (Stand: Mai 2022) und Begründung vorgelegen. Darüber hinaus wird für die Bewertung des Vorhabens das Einzelhandelskonzept der Stadt Plau am See aus dem Jahr 2019 herangezogen. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt den Vorhabensbereich derzeit als gewerbliche Baufläche dar. Planungsziel der 4. Änderung des FNP ist die Neuordnung der zulässigen Nutzungen. Demnach ist die Darstellung von gewerblichen und gemischten Bauflächen, Sondergebietsflächen für großflächigen Einzelhandel und in geringem Umfang Wohnbauflächen vorgesehen. Die 4. Änderung des Flächennutzungsplans steht insbesondere im Zusammenhang mit dem B-Plan Nr. 38 „Rostocker Chaussee“ der die Ansiedlung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes vorsieht. Raumordnerische Bewertung Der Stadt Plau am See wird gemäß Programmsatz 3.2.2 (1) Z RREP WM die Funktion eines Grundzentrums zugewiesen. Diese sollen als Standorte für die Versorgung der Bevölkerung ihres	Zu Raumordnung: Die Einhaltung der Ziele der Raumordnung werden von der Behörde bestätigt. Die Hinweise wurden im Entwurf berücksichtigt.

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Nahbereiches mit Gütern und Dienstleistungen des qualifizierten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Grundbedarfes gesichert und weiterentwickelt werden. <u>Wohnbauflächen</u> Gemäß den Programmsätzen 4.2 (1) Z LEP M-V und 4.1 (3) Z RREP WM ist die Wohnbauflächenentwicklung auf die Zentralen Orte zu konzentrieren. Darüber hinaus ist der Siedlungsflächenbedarf vorrangig innerhalb der bebauten Ortslagen durch Nutzung erschlossener Standortreserven sowie Umnutzung und Verdichtung von Siedlungsflächen abzudecken (vgl. Programmsätze 4.1 (5) Z LEP M-V und 4.1 (2) Z RREP WM). Die im Rahmen der vorliegenden 4. Änderung dargestellte Wohnbaufläche entspricht diesen Programmsätzen. <u>Gewerbliche und gemischte Bauflächen</u> Die Ausweisung gewerblicher Siedlungsflächen soll bedarfsgerecht auf die Zentralen Orte konzentriert werden (vgl. Programmsatz 4.1 (4) RREP WM). Die dargestellten Flächen entsprechen diesem Programmsatz. <u>Sondergebietsflächen für großflächigen Einzelhandel</u> Die Stadt Plau am See verfügt über ein Einzelhandelskonzept aus dem Jahr 2022. Dieses empfiehlt, neben der qualitativen Aufwertung der ansässigen Nahversorgungsbetriebe, die Ergänzung der bestehenden Einzelhandelsstruktur durch einen modernen Vollsortimenter. In diesem Zusammenhang erfolgte bereits eine Auseinandersetzung mit möglichen Standorten zur Erweiterung der Einzelhandelsstruktur der Stadt Plau am See. Der bestehende Nahversorgungsstandort an der Quetziner Straße bietet kaum Erweiterungsmöglichkeiten für die ansässigen Betriebe, so dass die Neuansiedlung eines Einzelhandelsbetriebes ausgeschlossen ist. Aus diesem Grund wurde der Standort an der Güstrower Straße, in Verbindung mit einer geplanten Wohnbebauung, als perspektivischer Nahversorgungsstandort ausgewiesen. Auf dieser Grundlage kann der Darstellung von Sondergebietsflächen für großflächigen Einzelhandel aus raumordnerischer Sicht zugestimmt werden. Die Bewertung des konkreten Vorhabens auf Grundlage des Kapitels 4.3.2 „Einzelhandelsgroßprojekte“ des LEP M-V erfolgt auf Ebene des Bebauungsplans. Bewertungsergebnis Die 4. Änderung des Flächennutzungsplans ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.	

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Abschließender Hinweis Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.	
4.	Landesamt für Umwelt, Natur und Geologie Goldberger Str. 12 18273 Güstrow	04.07.2022	Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 31.05.2022 keine Stellungnahme ab.	Zur Kenntnis genommen.
5.	Straßenbauamt Schwerin Postfach 16 01 42 19091 Schwerin	01.07.2022	Dem Flächennutzungsplan der Stadt Plau am See kann in der eingereichten Fassung zugestimmt werden. Die Bundesstraße 103 ist als bestehende Straße anzusehen. Lärmschutzansprüche von dieser Straße ausgehenden Verkehrslärmemissionen gegenüber der Straßenbauverwaltung werden abgelehnt. Erforderlicher Lärmschutz für die geplante Bebauung ist durch den Planungsträger abzusichern.	Zur Kenntnis genommen
6.	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Postfach 11 12 52 19011 Schwerin		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
7.	Gemeinde Alt Schwerin über Amt Malchow Alter Markt 1 17213 Malchow	08.07.2022	Nach Prüfung der mir vorgelegten Vorentwurfsplanung mit Stand vom Mai 2022 teile ich Ihnen mit, dass seitens der Gemeinde Alt Schwerin keine Bedenken gegen die Anpassung der aktuellen Gewerbeflächen in Sonderbau-, Mischgebiets-, Wohnbau- und Gewerbeflächen im Zuge der Entwicklung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Rostocker Chaussee“ bestehen.	Zur Kenntnis genommen
8.	Gemeinde Fünfseen über Amt Malchow Alter Markt 1 17213 Malchow	08.07.2022	Nach Prüfung der mir vorgelegten Vorentwurfsplanung mit Stand vom Mai 2022 teile ich Ihnen mit, dass seitens der Gemeinde Fünfseen keine Bedenken gegen die Anpassung der aktuellen Gewerbeflächen in Sonderbau-, Mischgebiets-, Wohnbau- und Gewerbeflächen im Zuge der Entwicklung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Rostocker Chaussee“ bestehen.	Zur Kenntnis genommen
9.	Gemeinde Zislow über Amt Malchow Alter Markt 1 17213 Malchow	08.07.2022	Nach Prüfung der mir vorgelegten Vorentwurfsplanung mit Stand vom Mai 2022 teile ich Ihnen mit, dass seitens der Gemeinde Zislow keine Bedenken gegen die Anpassung der aktuellen Gewerbeflächen in Sonderbau-, Mischgebiets-, Wohnbau- und	Zur Kenntnis genommen

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Gewerbeflächen im Zuge der Entwicklung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Rostocker Chaussee“ bestehen.	
10.	Stadt Malchow Bauamt Stadtplanung Alter Markt 1 17213 Malchow	08.07.2022	Nach Prüfung der mir vorgelegten Vorentwurfsplanung mit Stand vom Mai 2022 teile ich Ihnen mit, dass seitens der Inselstadt Malchow keine Bedenken gegen die Anpassung der aktuellen Gewerbeflächen in Sonderbau-, Mischgebiets-, Wohnbau- und Gewerbeflächen im Zuge der Entwicklung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Rostocker Chaussee“ bestehen.	Zur Kenntnis genommen
11.	Gemeinde Buchberg Markt 2 19395 Plau am See		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
12.	Gemeinde Barkhagen Markt 2 19395 Plau am See	03.06.2022	Die Gemeinde Barkhagen stimmt dem o.g. Entwurf der Stadt Plau am See allgemein zu. Belange der Gemeinde Barkhagen werden nicht negativ berührt.	Zur Kenntnis genommen
13.	Gemeinde Ganzlin Markt 2 19395 Plau am See	03.06.2022	Die Gemeinde Ganzlin stimmt dem o.g. Entwurf der Stadt Plau am See allgemein zu. Belange der Gemeinde Ganzlin werden nicht negativ berührt.	Zur Kenntnis genommen
14.	WEMAG Schwerin Abteilung Netz Obodritenring 40 19053 Schwerin	10.06.2022	Die LAO-Ingenieure haben nach Sichtung der Unterlagen den Status auf Betroffen gesetzt.	Zur Kenntnis genommen
15.	Wasser - und Abwasserzweckverband Parchim – Lübz Neuhofer Weiche 53 19370 Parchim	06.07.2022	Bezüglich der Beteiligung an dem o.g. Planverfahren vom 31.05.2022 nimmt der WAZV wie folgt Stellung. Nach Prüfung der Unterlagen hat der WAZV keine Einwände gegen die 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Plau am See. Durch das Plangebiet verläuft derzeit noch eine Trinkwasserversorgungsleitung DN 200. Für die weitere Umsetzung der 2. Änderung des B-Plan Nr. 4.1 der Stadt Plau am See sind im Vorfeld Abstimmungen und Absprachen notwendig. Wir bitten daher um die Einbeziehung in die weiterführende Bauleitplanung für dieses Gebiet. In der Anlage sende ich Ihnen einen Übersichtsplan mit dem Leitungsverlauf der Versorgungsleitung in dem Plangebiet.	Zur Kenntnis genommen
16.	Wasser - und Bodenverband "Mildenitz - Lübzer Elde" Schulstr. 17 a 19399 Dobbartin		Es liegt keine Stellungnahme vor.	

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag																				
17.	Deutsche Telekom AG TI NL Nordost Gütersfelder Damm 87-91 14526 Stahnsdorf	07.06.2022	Die LAO-Ingenieure haben nach Sichtung der Unterlagen den Status auf Betroffen gesetzt.	Zur Kenntnis genommen																				
18.	VNG - Verbundnetz Gas AG GDM/ Genehmigungsw. Postfach 24 12 63 04332 Leipzig	14.06.2022	Bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber: <table><tr><th>Anlagenbetreiber</th><th>Hauptsitz</th><th>Betroffenheit</th><th>Anhang</th></tr><tr><td>Erdgasspeicher Peissen GmbH</td><td>Halle</td><td>nicht betroffen</td><td>Auskunft Allgemein</td></tr><tr><td>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹</td><td>Schwaig b. Nürnberg</td><td>nicht betroffen</td><td>Auskunft Allgemein</td></tr><tr><td>ONTRAS Gastransport GmbH ²</td><td>Leipzig</td><td>nicht betroffen</td><td>Auskunft Allgemein</td></tr><tr><td>VNG Gasspeicher GmbH ²</td><td>Leipzig</td><td>nicht betroffen</td><td>Auskunft Allgemein</td></tr></table> ¹ Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („JFG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („JFGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG). ² Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen. Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind! Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich, den Ihrer Anfrage enthält. Anhang - Auskunft Allgemein <u>ONTRAS Gastransport GmbH</u> <u>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)</u> <u>VNG Gasspeicher GmbH</u> <u>Erdgasspeicher Peissen GmbH</u> Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben. Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen. Weitere Anlagenbetreiber	Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang	Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	Zur Kenntnis genommen
Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang																					
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																					
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																					
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																					
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																					

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.	
19.	Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern Johannes-Stelling-Straße 14 19053 Schwerin	08.06.2022	Mit Schreiben vom 31.05.2022 baten Sie um Stellungnahme zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Plau am See. Die Änderung betrifft den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 38 „Rostocker Chaussee“ der Stadt Plau am See. Hierdurch soll die dauerhafte Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsunternehmen im Sinne Versorgungsfunktion der Stadt ermöglicht und planungsrechtlich gesichert werden. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren zum vorgenannten B-Plan. Laut Regionalem Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (2011) liegt die Stadt Plau am See im Tourismusschwerpunkt-raum. In den Tourismusschwerpunkträumen soll der Tourismus in besonderem Maße als Wirtschaftsfaktor entwickelt werden. Die touristischen Angebotesollen, abgestimmt auf die touristische Infrastruktur, gesichert, bedarfsgerecht erweitert und qualitativ verbessert werden. Aufgrund der Lage des Plangebietes am Ortsrand wird nach hiesiger Einschätzung die touristische Entwicklung in der Stadt Plau am See nicht negativ beeinträchtigt. Daher bestehen keine Einwände.	Zur Kenntnis genommen
20.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Postfach 29 63 53019 Bonn	10.06.2022	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände	Zur Kenntnis genommen
21.	Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Postfach 11 12 41 19011 Schwerin	15.06.2022	Zu dem im Bezug stehenden Vorhaben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange. Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig. Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt.	Zur Kenntnis genommen

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind. Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen. Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V. Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben. Ein entsprechendes Auskunftersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen. Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten und sende Ihnen Ihre Unterlagen zurück.	
22.	Landesforst Mecklenburg- Vorpommern -Anstalt des öffentlichen Rechts- Forstamt Wredenhagen Dorfstraße 60 17213 Fünfseen OT Satow	20.06.2022	Gemäß § 35 in Verbindung mit § 32 des Landeswaldgesetzes Mecklenburg-Vorpommern¹ ist der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde sachlich sowie örtlich für die von einem Vorhaben betroffenen Waldflächen zuständig. Im Auftrag des Vorstandes der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern - Anstalt des öffentlichen Rechts - nehme ich für den Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Wredenhagen zu dem o. g. Planentwurf für den Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes² und des Landeswaldgesetzes M-V wie folgt Stellung: Von Seiten der Forstbehörde wird dem Entwurf nicht zugestimmt. Waldeigenschaft Durch die erfolgte natürliche Sukzession und Ausbleiben von Pflugschnitten hat sich der im südöstlichen Teil der Gemarkung Plau, Flur 6, Flurstück 401/29 als Grünfläche ausgewiesene Teil im Geltungsbereich der Änderung stark zu Wald entwickelt. Die Voraussetzung für Wald sind üblicherweise bereits dann gegeben, wenn waldtypische Baum und Straucharten vorhanden (Eiche, Fichte, Birke, Bergahorn, Weide, Haselnuss, Vogelkirsche, Schwarzer Holunder, Eschenblättriger Ahorn, Walnuss, ...)	Zur Kenntnis genommen. Die Stadt Plau plant weiterhin die Entwicklung einer Grünfläche. Auf der B-Planebene wird es demzufolge notwendig sein für die Fläche ein Waldumwandlungsverfahren durchzuführen. Der damit einhergehende Eingriff ist dann zusätzlich entsprechend zu kompensieren.

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			- auf einer Mindestflächengröße von >2000m² (ca. 3900m²) - einer mittleren Vegetationshöhe über 1,50m oder 6 Jahre Alter (Höhe ca. 8-14 Meter), - sowie eine Überschilderung von mindestens 50% gegeben ist (ca. 80%). Die Darstellungen in Begründungsteil und Kartenwerk sind dahingehend anzupassen. Hinweis zum daraus resultierenden Waldabstand Durch das Vorhandensein von Wald ergibt sich die Zuständigkeit der unteren Forstbehörde gemäß § 35 in Verbindung mit § 32 des LWaldG. Entsprechend §20 WAbstVO M-V ist bei der Errichtung baulicher Anlagen der gesetzlich geforderte Waldabstand von 30 Metern zu beachten. Dadurch kann aus forstrechtlichen Gründen für einen Teil der im Geltungsbereich als Wohnbaufläche „W“ dargestellten Teilbereich keine Bebaubarkeit zu Wohnzwecken in Aussicht gestellt werden. Aus den o.g. Gründen kann das forstrechtliche Einvernehmen zur 4. Änderung des FNP der Stadt Plau am See nicht hergestellt werden.	
23.	50Hz Transmission GmbH Regionalmanagement Eichenstr. 3 a 12435 Berlin	07.06.2022	Die LAO-Ingenieure haben nach Sichtung der Unterlagen den Status auf nicht Betroffen gesetzt.	Zur Kenntnis genommen
24.	Landesamt für Innere Verwaltung M-V Amt für Geoinformation, Vermessungs- u. Katasterwesen Postfach 12 01 35 19018 Schwerin		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
25.	Bergamt Stralsund Frankendamm 17 18439 Stralsund	22.06.2022	Die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund. Für den Bereich der o.g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor. Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahren Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.	Zur Kenntnis genommen

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
26.	Toll Collect GmbH Linkstraße 4 10785 Berlin	31.05.2022	Anbei übergeben wir Ihnen (Anfrage per Mail vom 31.05.2022 13:54:51) folgende Leitungsauskunft: In diesem Bereich befinden sich Versorgungsleitungen der Toll Collect GmbH. Sollten die Leitungen Ihre Baumaßnahme tangieren bzw. kreuzen, bitten wir um Zusendung des beigefügten Formulars „Erlaubnisschein Erdarbeiten“ ausgefüllt zurück.	Zur Kenntnis genommen
27.	WEMACOM Telekommunikation GmbH Zeppelinstraße 1 19061 Schwerin	09.06.2022	Ihr Anliegen bearbeiten wir im Auftrag der WEMACOM Telekommunikation GmbH und WEMACOM Breitband GmbH. Zu dieser Baumaßnahme erheben wir keine Einwände, da sich im ausgewiesenen Baubereich keine Versorgungsanlagen befinden. Diese Stellungnahme ist ab Auskunftsdatum 6 Monate gültig.	Zur Kenntnis genommen
28.	HanseGas GmbH Team Spornitz Parchim Str. 2 19372 Spornitz	10.06.2022	Im angefragten Bereich befinden sich Leitungen der HanseGas GmbH. Beigefügt erhalten Sie Pläne mit den Energieleitungen im angefragten Bereich für Ihre Planungszwecke. Wichtig für Sie: Alle Angaben zur Lage und Verlegungstiefe sind heute aktuell und könnten sich zum Zeitpunkt der Bauarbeiten bereits geändert haben. Deshalb ist es wichtig, dass Sie die Pläne nicht an Dritte wie z.B. eine Baufirma weitergeben. Vor Beginn der Baumaßnahmen muss die Baufirma bitte separat eine aktualisierte Leitungsauskunft von uns einholen. Anmerkungen: Zum Schutz der im genannten Bereich angrenzenden Niederdruckgasleitungen sowie der Hausanschlüsse unserer Rechtsträgerschaft/Verwaltung sind folgende Forderungen/Hinweise zu beachten: Beim Verlegen von Ver- oder Entsorgungsleitungen oder Bebauung/Bepflanzung sind die nach dem jeweils gültigen Regelwerk geforderten Mindestabstände/Schutzstreifen einzuhalten. Keine Überbauung mit Bitumen, Beton oder ähnlichen Material, außer im direkten Kreuzungsbereich. Freigelegte Gasleitungen sind fachgerecht gegen Beschädigung zu sichern. Schäden an Gasleitungen/Anlagen sind unverzüglich zu melden. Die Überdeckung der Gasleitung darf sich nicht ändern. Die genaue Lage und Überdeckung der Gasleitungen ist durch Suchschachtungen zu ermitteln. Ober- oder unterirdische Anlagen/Hinweiszeichen dürfen in Lage und Standort nicht verändert werden.	Zur Kenntnis genommen

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Die Flurstücksgrenzen wurden zeichnerisch aus den Flurkarten übertragen. Es erfolgte keine Grenzfeststellung in der Örtlichkeit. Die Bestandsunterlagen werden zur Zeit überarbeitet. Der Bauausführende hat vor Beginn der Bauarbeiten einen Aufgrabeschein zu beantragen. Eventuell notwendige Umverlegungen/Änderungen/Sicherungen sind nicht in dieser Zustimmung enthalten und bedürfen einer gesonderten Klärung. Die Durchführung von Baumaßnahmen (z.B: Instandhaltungsarbeiten, Einbindungen oder die Verlegung von Hausanschlüssen) im Bereich der Gasleitungen muss gewährleistet sein. Weiterhin sind bei Planung und Bauausführung die Hinweise aus dem beigefügten Merkblatt zu beachten. Anlagen: Merkblatt Leitungsanfrage GAS.pdf	